



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Departementsvorsteherin
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per E-Mail

Basel, den 11. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 das EFD beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 durchzuführen. Alliance Enfance nimmt im vorliegenden Schreiben Stellung zur beantragten Senkung des Anteils der Kantone an der Direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation des vorgesehenen Bundesengagements in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Änderung DBG). Alliance Enfance kritisiert die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2023 zur Pa. Iv. 21.403 beantragte Kostenreduktion durch die Halbierung des Bundesbeitrages an die Kosten der Eltern und durch den Verzicht auf die Programmvereinbarungen. Auch eine zusätzliche Gegenfinanzierung über die Senkung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer lehnt Alliance Enfance ab.

Vereinbarkeit von Familien und Beruf braucht langfristiges Bundesengagement

Ausreichend, qualitativ hochstehende und bezahlbare familien- und schulergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote sind eine wesentliche Voraussetzung, um neben der Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder auch den laufenden politischen Bestrebungen des Bundes zur Verbesserung von Vereinbarkeit von Familien und Beruf gerecht zu werden. Die seit 2003 laufende Bundesförderung zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen läuft per Ende 2024 aus. Diverse Diskussionen und Studien der vergangenen Jahre bestätigten jedoch den weiterhin bestehenden, dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich: Die Schweiz ist bezüglich Zugang, Qualität und Bezahlbarkeit der familienergänzenden Bildung und Betreuung auch im Jahr 2023 noch schlecht aufgestellt. Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 21.403 des WBK-NR zur «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» hat der Nationalrat die Finanzierungsfrage, u.a. gestützt auf die «Evaluation Finanzhilfen für

familienergänzende Kinderbetreuung» (Stern 2022¹), geprüft und hält es für entscheidend, dass der Bund in diesem wichtigen Thema weiter aktiv bleibt und seine finanzielle Unterstützung langfristig fortführt. **Diese Auffassung teilt auch Alliance Enfance: Für eine nachhaltige Wirkung braucht es neben einer nationalen Politik der frühen Kindheit auch endlich entsprechende langfristige Investitionen des Bundes, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind.**

Subsidiaritätsprinzip befreit Bund nicht vor Verantwortung

Entgegen der Auslegung des Bundesrates, der die Kinderbetreuung in der alleinigen Kompetenz der Kantone sieht (siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023), halten eine Mehrheit der Kantone, die SODK/EDK sowie der Städte- und Gemeindeverband in der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 21.403 fest, dass mit der Vorlage die bisherige Kompetenzaufteilung und der Föderalismus im Grundsatz beibehalten werde und die Organisationsfreiheit der Kantone, Städte und Gemeinden respektiert bleibe. Das vorgeschlagene Anreizsystem, die Instrumente zur Reduktion der Elternbeiträge und die Möglichkeit kantonalen Programmvereinbarungen wahren das Subsidiaritätsprinzip und geben den Kantonen viel Handlungsspielraum, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse einzugehen. Der Bund muss seine Verantwortung im Bereich der familienergänzenden Bildung und Betreuung endlich wahrnehmen. Die entsprechenden Kompetenzen sind gegeben, wie auch ein juristisches Gutachten von Prof. Pascal Mahon der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg² festhält. **Vor diesem Hintergrund erachtet Alliance Enfance eine Abwälzung der Bundesfinanzierung auf die Kantone mittels Senkung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer mit dem Argument der kantonalen Zuständigkeit als nicht angezeigt.**

Volkswirtschaftlicher Nutzen auch auf Bundesebene

Der volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen von qualitativ hochstehenden und bezahlbaren familien- und schulergänzende Bildungs- und Betreuungsangeboten ist mittlerweile breit anerkannt. Sie tragen nicht nur zur Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und schaffen so Anreize, um das inländische Arbeits- und Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen. Die Senkung der Elterntarife hat zudem eine grosse Hebelwirkung auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt, und Bildungsrenditen werden erhöht mit positiver Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden Mehrwerten (besserer Ausbildungsabschluss, besseren Lohn, mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten etc). Ebenfalls unbestritten ist Folgendes: Je besser die Qualität der Angebote ist, desto höher ist der volkswirtschaftliche Nutzen. Zur Bereitstellung dieses qualitativ hochstehenden Angebotes bedarf es substanzieller Investitionen. Da der volkswirtschaftliche Nutzen auf allen Staatsebenen anfällt, gilt es, die fiskalische Äquivalenz sicherzustellen. Der vorgesehene Finanzierungsanteil des Bundes ist daher angemessen – zumal sich dieser langfristig auch finanziell u.a. in Form einer BIP-Erhöhung auszahlt (siehe Studie von BAK Economics AG, 2020)³. **Mit Blick auf diesen Return-of-Investment ist eine Kostenreduktion durch die Halbierung des Bundesbeitrages an die Kosten der Eltern und den Verzicht auf die Programmvereinbarungen oder eine allfällige Gegenfinanzierung daher weder anstrebenswert noch angebracht.**

¹ Stern, Susanne et al. (2022): Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in den Kantonen. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/22. Bern: BSV.

² Mahon, Pascal und Bathsheba Huruy (2021): Die Zuständigkeiten des Bundes im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, Rechtsgutachten, Zusammenfassung. Neuenburg, Universität Neuenburg.

³ BAK Economics AG, 2020 : «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur „Politik der frühen Kindheit“».

Aus Sicht von Alliance Enfance ist die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 beantragte Senkung des Anteils der Kantone an der Direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation des vorgesehenen Bundesengagements in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Änderung DBG) dringend abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 vernehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen,

Das Co-Präsidium:



Lisa Mazzone
Ständerätin



Philipp Kutter
Nationalrat

Alliance Enfance

Alliance Enfance bringt die Perspektiven und Rechte der Kinder in die politischen Prozesse auf allen staatlichen Ebenen und in allen Regionen ein. Sie setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die den Kindern die bestmögliche Entwicklung eröffnen und zu Chancengerechtigkeit führen.

Dazu eint Alliance Enfance die Stimmen der zivilgesellschaftlichen Akteure in den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung, Gesundheit und Kinderschutz und sorgt für den Wissensaustausch zwischen Praxis, Forschung und Politik.

Mehr zum Verein Alliance Enfance und seinen Mitgliedern: www.alliance-enfance.ch

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025
Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Das titelerwähnte Geschäft, welches Sie am 28. Juni 2023 eröffnet haben, berührt die Interessen unserer Mitglieder und bitten Sie aufgrund dessen um Berücksichtigung unserer Position.

Die Vernehmlassungsvorlage für die Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer wurde vom AGVS, aufgrund der mit steigender Tendenz ausfallenden Steuerverlusten und im Sinne der Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität, unterstützt. Da Elektrofahrzeuge neu der Automobilsteuer unterliegen sollen und damit Mehreinnahmen für den NAF generiert werden, beabsichtigt der Bund nun Teile der Defizite des Bundeshaushalts anderweitig abzudecken. Dazu soll eine Zweckentfremdung der Einlage von 10 % aus der Mineralölsteuer des NAF erfolgen. Diese wird vom AGVS aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:

- Die Mittel des NAF werden von Automobilistinnen und Automobilisten finanziert und sind zweckgebunden einzusetzen. Eine Abzweigung der Einlage aus der Mineralölsteuer weg vom NAF führt faktisch zu einer Quersubventionierung von anderen Bundesaufgaben und somit zu einer Zweckentfremdung von Mitteln, welche dem Strassenverkehr zustehen.
- Zudem steht die beabsichtigte permanente Abzweigung der Einlage aus der Mineralölsteuer im Widerspruch zu Art. 86 Abs. 2 lit. f der Bundesverfassung.
- Weiter ist anzumerken, dass die Mehreinnahmen mit der Einführung der Automobilsteuer für Elektrofahrzeuge für den NAF essenziell sind und dem NAF nicht in ähnlicher Höhe weitere Mittel entzogen werden sollen. Die Kapazitätsgrenzen der Nationalstrassen ist erreicht und somit ist es unabdingbar, dass der NAF über die erforderlichen finanziellen Mittel aufweist, welche dringendst für den Betrieb, Unterhalt sowie

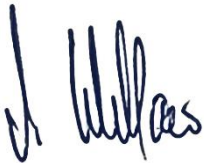
Ausbau der Nationalstrassen und zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs benötigt werden.

- So entsprechen die kumulierten Reserven des NAF den vom Parlament gewährten Verpflichtungskrediten für wichtige Projekte, welche in naher Zukunft realisiert werden sollen. Der Botschaft zum Ausbausritt 2023 des STEP Nationalstrassen ist zu entnehmen, dass die Reserven stetig schrumpfen und in naher Zukunft weitere Einlagen erfordern werden. Ein Rückgang der Einlagen in den NAF durch die beabsichtigte Zweckentfremdung könnte die Realisierung der bereits vom Parlament verabschiedeten Projekte in finanzieller Hinsicht gefährden, was unbedingt zu vermeiden ist.

Der AGVS ist der Ansicht, dass die Zweckentfremdung von zweckgebundenen Abgaben die Finanzierung von wichtigen Projekten gefährden wird, weshalb wir den Bundesrat auffordern auf diese verfassungswidrige Umwidmung von Abgaben zur Quersubventionierung anderer Defizite zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung

Arbeitsintegration Schweiz
Lorrainestrasse 52
3001 Bern
info@arbeitsintegrationschweiz.ch
www.arbeitsintegrationschweiz.ch

Per Mail an:

Sandra.balmer@efv.admin.ch

Aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2023

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zum «Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 – Kürzung Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushalts ab dem Jahr 2025 soll der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung um 1.25 Milliarden CHF über fünf Jahre gekürzt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) soll dafür mit einem Artikel (Art.120) ergänzt werden.

Arbeitsintegration Schweiz, der nationale Dachverband der beruflichen und sozialen Integration, lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90% durch Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Vermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 90 AVIG). Die Mitgliederorganisationen von Arbeitsintegration Schweiz, worunter sich ein wichtiger Teil der Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) befinden, befürchten, dass eine Kürzung des Bundesbeitrags zu geringeren Beiträgen des Bundes an die Vermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen führen könnte, was entsprechende Leistungsreduktionen und Programmschliessungen nach sich ziehen würde. Das ist unseres Erachtens unbedingt zu vermeiden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Wiedereingliederung von arbeitslosen Stellensuchenden in den regulären Arbeitsmarkt. Sie verbessern die Vermittlungsfähigkeit, fördern die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, vermindern

das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung und bieten die Möglichkeit, Berufserfahrung zu sammeln.

Der Schweizer Arbeitsmarkt ist durch einen ständigen Strukturwandel geprägt. Wichtige Treiber sind der technische und der demographische Wandel sowie die zunehmende Globalisierung. Die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung werfen Fragen nach der Zukunft der Arbeit auf und nach den Herausforderungen, die damit auf die Unternehmen und die Beschäftigten zukommen.

In den kommenden Jahren wird der Bedarf an (hoch-)qualifizierten Arbeitskräften in der Schweiz voraussichtlich weiter ansteigen, wobei der demographische Wandel den Wettbewerb um Fachkräfte zusätzlich verschärfen wird. In dieser Situation nehmen arbeitsmarktliche Massnahmen bereits heute eine essenzielle Rolle ein und können auch zukünftig einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des inländischen Fachkräftepotenzials leisten. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine mögliche Kürzung der Mittel für solche Massnahmen als nicht zielführend.

Die Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen bereits gegenwärtig vor der Herausforderung von Budgetkürzungen und Programmschliessungen aufgrund des Rückgangs der Arbeitslosenzahlen. In diesem Zusammenhang erweist sich das Finanzierungsmodell der Massnahmen als unzureichend, da es starken Konjunkturschwankungen unterliegt und den Bedürfnissen der Anbieter nicht gerecht wird. Obwohl die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind und die Teilnehmerzahlen in den Programmen abnehmen, verringert sich der Betreuungsaufwand nicht in gleichem Masse. Es ist zu beobachten, dass vermehrt Personen betreut werden müssen, die aufgrund komplexer Problemlagen einen höheren Unterstützungsbedarf haben. Die Struktur- und Bereitstellungskosten, die für die Organisationen unabhängig von der konjunkturellen Lage anfallen, werden nicht vollständig abgedeckt, und den Anbietern fehlen die Mittel, beispielsweise durch die Bildung von Reserven und Rückstellungen, um diese Zeiten zu überbrücken, ohne Leistungen zu reduzieren oder Personal zu entlassen. Dies ist besonders beunruhigend, da bereits Anzeichen für einen bevorstehenden konjunkturellen Abschwung und somit steigende Arbeitslosenzahlen erkennbar sind.

Die Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen sind bemüht, trotz dieser erschwerten Rahmenbedingungen, ihrer wichtigen Aufgabe für die Gesellschaft und Wirtschaft nachzukommen. Weitere Kürzungen würden schwerwiegende Auswirkungen haben und die strukturelle Arbeitslosigkeit erhöhen, was mittel- und langfristig zu einer Mehrbelastung der Sozialwerke in der Schweiz führen würde.

Abschliessend vertreten wir die Auffassung, dass die erheblichen Schwankungen in der Konjunktur und die damit einhergehende Volatilität der arbeitsmarktlichen Lage sowie der Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung oft unterschätzt werden. Ein Anstieg der Arbeitslosenquote in den kommenden



Jahren könnte schnell zu einem negativen Eigenkapitalstand führen, gefolgt von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen, wie sie in der Vergangenheit bereits beobachtet wurden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Irène Kälin
Präsidentin
Arbeitsintegration Schweiz

Fatoş Bağ
Geschäftsleitern
Arbeitsintegration Schweiz

Kontakt für Rückfragen:
Fatoş Bağ
Tel. 031 321 56 39
fatos.bag@arbeitsintegrationschweiz.ch

Arbeitsintegration Zürich
Seestrasse 238
8810 Horgen

Per Mail an:

Sandra.balmer@efv.admin.ch

Aurelia.buchs@efv.admin.ch

Zürich, 5. Oktober 2023

Stellungnahme von Arbeitsintegration Zürich zum «Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 – Kürzung Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushalts ab dem Jahr 2025 soll der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung um 1.25 Milliarden CHF über fünf Jahre gekürzt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) soll dafür mit einem Artikel (Art. 120) ergänzt werden.

Arbeitsintegration Zürich als regionaler Verband der beruflichen und sozialen Integration lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90% durch Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Vermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 90 AVIG). Unsere Mitgliederorganisationen, wovon ein wichtiger Teil die Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen darstellen, befürchten, dass eine Kürzung des Bundesbeitrags zu geringeren Beiträgen des Bundes an die Vermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen führen könnte, was entsprechende Leistungsreduktionen und Programmschliessungen nach sich ziehen würde. Das ist unsers Erachtens unbedingt zu vermeiden.

Die Arbeitsmarktlichen Massnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Wiedereingliederung von arbeitslosen Stellensuchenden in den regulären Arbeitsmarkt. Sie verbessern die Vermittlungsfähigkeit, fördern die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, vermindern das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung und bieten die Möglichkeit, Berufserfahrung zu sammeln.

Der Schweizer Arbeitsmarkt ist durch einen ständigen Strukturwandel geprägt. Wichtige Treiber sind der technische Wandel, die zunehmende Globalisierung und der demographische Wandel. Die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung werfen Fragen nach der Zukunft der Arbeit auf und nach den Herausforderungen, die damit auf die Unternehmen und die Beschäftigten zukommen. Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften wird in den kommenden Jahren in der Schweiz weiter steigen, gleichzeitig wird der demographische Wandel den Wettbewerb um Fachkräfte verschärfen. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen leisten bereits jetzt und können in Zukunft **einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des inländischen Fachkräftepotenzials leisten**. Deshalb erachten wir eine mögliche Kürzung bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen als nicht zielführend.

Die Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen bereits gegenwärtig vor der Herausforderung von Budgetkürzungen und Programmschliessungen aufgrund des Rückgangs der Arbeitslosenzahlen. In diesem Zusammenhang erweist sich das Finanzierungsmodell der Massnahmen als unzureichend, da es starken Konjunkturschwankungen unterliegt und den Bedürfnissen der Anbieter nicht gerecht wird. Obwohl die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind und die Teilnehmerzahlen in den Programmen abnehmen, verringert sich der Betreuungsaufwand nicht in gleichem Masse. Es ist zu beobachten, dass vermehrt Personen betreut werden müssen, die aufgrund komplexer Problemlagen einen höheren Unterstützungsbedarf haben. Die Struktur- und Bereitstellungskosten, die für die Organisationen unabhängig von der konjunkturellen Lage anfallen, werden nicht vollständig abgedeckt, und den Anbietern fehlen die Mittel, (beispielsweise durch die Bildung von Reserven und Rückstellungen) um diese Zeiten zu überbrücken, ohne Leistungen zu reduzieren oder Personal zu entlassen.

Unter erschwerten Rahmenbedingungen versuchen die Anbieter von Massnahmen ihrem für die Gesellschaft und Wirtschaft wichtigen Auftrag nachzukommen. Weitere Kürzungen hätten gravierende Folgen und würden dem Kampf gegen die Erwerbslosigkeit und für eine möglichst umfassende und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt langfristig die schweizweit gut aufgestellten Werkzeuge nehmen.

Abschliessend sind wir der Meinung, dass generell die enormen Konjunkturschwankungen und die Volatilität, welche die arbeitsmarktliche Situation und als Folge die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ausgesetzt sind, unterschätzt wird. Bei einem Anstieg der Arbeitslosenquote in den nächsten Jahren könnte rasch wieder ein negativer Stand des Eigenkapitals resultieren, gefolgt von Beitragsanhebungen und Leistungskürzungen, wie in der Vergangenheit auch schon zu beobachten war.

Mit freundlichem Gruss
Arbeitsintegration Zürich



Hans Vogel
Präsident



CH-3003 Bern

SECO, zbo

POST CH AG

per E-Mail

Sandra.balmer@efv.admin.ch

Aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 24. August 2023

Stellungnahme der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) zur Vernehmlassung des «Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Vernehmlassung vom 28. Juni 2023 haben Sie der AK ALV den Entwurf zum «Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025» zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Gemäss Artikel 89 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) überwacht die AK ALV Stand und Entwicklung des Fonds der Arbeitslosenversicherung. Sie berät den Bundesrat in Rechtssetzungsverfahren sowie in allen finanziellen Fragen der Versicherung, insbesondere auch bei Änderungen des Beitragssatzes. Die AK ALV kann dem Bundesrat in diesen Belangen Anträge stellen. Bezüglich der Verwaltungskosten der Kassen und der Kantone sowie der Ausgleichsstelle besitzt die Kommission zudem eine Budget- und Rechnungskompetenz. Die insgesamt 21 Mitglieder der AK ALV vertreten die Sozialpartner, die Kantone, den Bund und die Wissenschaft und werden vom Bundesrat gewählt.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltet unter anderem eine Kürzung des Bundesbeitrages an die ALV um 250 Millionen Franken pro Jahr für die Jahre 2025 bis 2029 (insgesamt 1.25 Milliarden Franken). Die AK ALV bedauert die vorgeschlagene Kürzung und lehnt diese mit folgender Begründung ab.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Boris Zürcher
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 26
boris.zuercher@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



Gesetzlicher Rahmen

Neben den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber wird die ALV durch eine Beteiligung des Bundes und der Kantone finanziert (Art. 90 Bst. b AVIG; Art. 90a Abs. 1 AVIG; Art. 92 Abs. 7^{bis} AVIG). Gemäss AVIG beteiligen sich Bund und Kantone mit diesen Beiträgen an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Der gesetzliche Rahmen gibt somit eine implizite Zweckbindung der Bundes- und Kantonsbeiträge respektive eine Finanzierungs- und Aufgabenteilung zwischen den Sozialpartnern und dem Bund und der Kantone vor: Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber dienen zur Finanzierung von Versicherungsleistungen, während die öffentlichen Beiträge Nichtversicherungsleistungen finanzieren. Dies begründet sich in den vom Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) formulierten Auftrag zur «Einrichtung einer öffentlichen Arbeitsvermittlung, die zur Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes beiträgt.» (Art. 1 Bst. b AVG; Art. 24ff AVG). Die Wahrnehmung dieser allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Aufgaben erfolgt durch die Durchführungsstellen der ALV, finanziert vom Fonds der ALV. Von dieser Umsetzung profitieren auch Personen, welche bei der ALV nicht versichert sind und keine entsprechenden Beiträge geleistet haben. Mit der Kürzung des Bundesbeitrages wird dieser Grundsatz der Aufgabenteilung verletzt, indem allgemeine staatliche Aufgaben durch Lohnbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber mitfinanziert werden müssen.

Das AVIG kennt in Abhängigkeit von der Vermögenslage der ALV und damit der Konjunktur bereits einen Mechanismus zur ordentlichen Reduktion der Beitragssätze: Erreicht das Eigenkapital des ALV-Fonds Ende Jahr 2.5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme (abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von 2 Milliarden Franken), so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG). Die Beteiligungen von Bund und Kantonen werden dabei im gleichen Verhältnis gesenkt. Gemäss der aktuellen Finanzplanung würde ohne eine Kürzung des Bundesbeitrages die entsprechende Eigenkapitalobergrenze im Jahr 2027 überschritten, was zu einer ordentlichen Beitragssenkung für alle Beitragszahlenden führen würde. Mit dem Kürzungsvorschlag übersteuert der Bundesrat diese gesetzliche Grundlage und greift einseitig zu seinen Gunsten in den Finanzierungsmechanismus der ALV ein. Ausserdem verletzt er den Grundsatz, dass die ALV in Phasen wirtschaftlichen Aufschwungs Reserven aufbauen soll, um diese in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit einsetzen zu können. Die finanziellen Risiken der ALV werden damit erhöht.

Die aktuelle Finanzplanung der ALV stützt sich für die Jahre 2023 und 2024 auf Konjunkturprognosen und – für längerfristige Szenarien – auf eine technische Annahme einer konjunkturneutralen Arbeitslosenquote von 2.8 Prozent. Letztere ist gegenwärtig Gegenstand einer Prüfung im Auftrag der AK ALV. Dabei soll die Entwicklung der konjunkturbereinigten Arbeitslosigkeit über die letzten 10-20 Jahre und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Finanzierung der ALV sowie ein allfälliger Anpassungsbedarf der Kalibrierung der ALV-Leistungen, Budget- und Finanzplanung untersucht werden. Mit der Analyse geht die AK ALV aktiv strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt nach, welche durchaus zu einer Anpassung von Finanzierung und Leistungen der ALV, auch der Beitragssätze, führen könnte. Anpassungen der Beiträge sollten die Resultate dieser Untersuchung als Grundlage verwenden und ihr nicht vorgreifen, sodass sowohl Arbeitnehmende und Arbeitgeber wie auch der Bund und die Kantone von einer allfälligen Anpassung profitieren können. Mit der Kürzung des Bundesbeitrages greift der Bund anhand einer kurzfristigen Korrektur dem Ergebnis dieser Analyse vor.

Sensitivität ALV-Finanzplan

Im Vernehmlassungsentwurf wird basierend auf einer Simulation der Entwicklung des Eigenkapitals des ALV-Fonds die Kürzung des Bundesbeitrages um 250 Millionen Franken während fünf Jahren (total 1.25 Milliarden Franken) als vergleichsweise moderat beschrieben. Gemäss Simulation wird das Eigenkapital 2025-2029 trotz Reduktion des Bundesbeitrages weiter ansteigen, wodurch die

Kürzung ohne leistungsseitige Anpassung umsetzbar sein soll. Die Simulation fusst auf der technischen Annahme einer Arbeitslosenquote von 2.8 Prozent und berücksichtigt keine allfälligen grösseren Schocks, welche zu einem Anstieg der Arbeitslosenquote über diese 2.8 Prozent führen könnten. Die Sensitivitätsanalysen zur Finanzplanung der ALV zeigen jedoch klar, dass sich bei einer allfälligen Verschlechterung der Wirtschaftslage und einem Anstieg der Arbeitslosenquote die finanzielle Situation des ALV-Fonds äusserst rasch verschlechtern kann. Steigt die Arbeitslosenquote im Jahr 2025 auf 3.8 Prozent und verharrt auf diesem Niveau, würde der Stand des Eigenkapitales der ALV mit der geplanten Kürzung bis Ende 2028 auf 1.05 Milliarden Franken zurückgehen. Somit würde er unter das für den Betrieb notwendige Betriebskapital von 2 Milliarden Franken fallen, wodurch der Fonds Fremdkapital aufnehmen und Schulden anhäufen müsste. Im Jahr 2029 wäre das Eigenkapital des Fonds bereits negativ. Hingegen würde ohne die Reduktion des Bundesbeitrages in diesem Szenario die Untergrenze des Betriebskapitals Ende 2028 nicht erreicht (vgl. Tabelle 1). Angesichts der starken Volatilität des Fonds und der eingeschränkten Prognostizierbarkeit der Lage auf dem Arbeitsmarkt ist die in den Vernehmlassungsunterlagen aufgezeigte Simulation der finanziellen Entwicklung des ALV Fonds nur begrenzt aussagekräftig.

Tabelle 1: Sensitivitätsanalyse für Szenario ab 2025 Arbeitslosenquote von 3.8 Prozent

In Millionen Franken	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Arbeitslosenquote in %	2.0	2.3	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8
Kürzung Bundesbeitrag	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Erfolg in Mio. CHF	2'360	1'928	-1'926	-1'840	-1'759	-1'739	-1'468	-1'432
Eigenkapital Ende Jahr in Mio. CHF	6'381	8'309	6'383	4'543	2'784	1'045	-423	-1'855
Eigenkapitalobergrenze in Mio. CHF	10'900	11'100	11'200	11'400	11'500	11'700	11'900	12'100
Schuldenobergrenze in Mio. CHF	8'900	9'100	9'200	9'400	9'500	9'700	9'900	10'100

(2029 keine Kürzung aufgrund Ventilklausele)

Wie schnell sich die finanzielle Situation der ALV verändern kann, zeigte insbesondere auch die Finanzkrise 2007/08. Kurz vor der Krise verabschiedete der Bundesrat im Jahr 2004 analog zur aktuellen Vorlage ein Entlastungspaket, wodurch der Bundesbeitrag an die ALV für die Jahre 2006, 2007 und 2008 um 67 Mio. Franken, 70 Mio. Franken und 75 Mio. Franken gekürzt wurde (Kürzung insgesamt 212 Mio. Franken). Da sich die finanzielle Situation der ALV im konjunkturellen Aufschwung nach der Dot-Com-Krise und durch die 3. AVIG-Revision rasch verbessert hatte, schien die Kürzung des Bundesbeitrages zu diesem Zeitpunkt ein probates und wenig riskantes Mittel zu sein. Diese Einschätzung erwies sich aber spätestens ab 2007/2008 mit Ausbruch der Finanzkrise als trügerisch. Durch den raschen Anstieg der Anzahl Stellensuchenden von 143'000 auf 236'000 zwischen August 2008 und Januar 2010 verschlechterte sich die finanzielle Lage der ALV rasant, wobei der ALV-Fonds im Jahr 2010 über 7 Milliarden Franken Schulden aufwies. Als Folge davon resultierten 2011 in der 4. AVIG-Revision eine Anhebung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeit-

nehmenden, sowie schmerzhaftige Leistungskürzungen insbesondere bei jüngeren Stellensuchenden. Die für die Jahre 2006-2008 vollzogenen Kürzungen des Bundesbeitrages mussten somit durch eine Erhöhung der Beiträge an den Fonds der ALV nachfinanziert werden. Die heute geplante Kürzung des Bundesbeitrages von insgesamt 1.25 Milliarden Franken fällt im Vergleich zur damaligen Reduktion, welche insgesamt 212 Mio. Franken betrug, in einem noch viel höheren Ausmass aus.

Aufgrund der begrenzten Aussagekraft der Simulation der Entwicklung des Eigenkapitals der ALV sowie der Erfahrungen aus der Vergangenheit, wo nachgelagert zur Kürzung des Bundesbeitrages 2006-2008 im Jahr 2011 aufgrund des hohen Schuldenstands des ALV-Fonds eine AVIG-Revision – auch mit leistungsseitigen Anpassungen – vollzogen werden musste, weist die AK ALV mit Nachdruck darauf hin, dass die aktuell geplante Reduktion des Bundesbeitrages zu keinen Leistungskürzungen auf Kosten der vorherrschenden Strukturen führen darf. Weder im Bereich der Arbeitslosenentschädigung (ALE), der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) oder der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), die für die Gewährung einer qualitativ hochstehenden Dienstleistung für die Leistungsbezüger notwendig sind. Verbindliche Leistungsvereinbarungen stellen die Kosteneffizienz in diesen Tätigkeitsbereichen sicher.

Grundsätzlich werden aus Sicht der AK ALV im Vernehmlassungsentwurf die konjunkturellen Risiken, die eine Erhöhung der Beitragssätze und leistungsseitige Anpassungen zur Folge haben können, ungenügend berücksichtigt.

Covid-19: Ausserordentliche Bundesbeiträge für die Kurzarbeit

Die Beitragsreduktion des Bundes an die ALV wird in den Vernehmlassungsunterlagen mit dem Argument der ausserordentlichen Bundesbeiträge von insgesamt 16 Milliarden Franken für die Kurzarbeit während der Covid-Pandemie (2020-2022) begründet. Trotz starkem Ausbau der Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) musste sich die ALV in diesen Jahren nicht verschulden. Mit dieser Begründung werden jedoch zwei verschiedenen Bundesbeiträge vermischt. Die Finanzierung der Kurzarbeit während der Covid-19 Krise wurde vom Parlament beschlossen, um die Konjunktur zu stabilisieren und die Handlungsfähigkeit der ALV als wichtigen Konjunkturstabilisator zu erhalten. Eine teilweise Rückforderung dieser ausserordentlichen Bundesbeiträge steht in keinem Zusammenhang mit dem ordentlichen Bundesbeitrag.

Ventilklausel

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll eine Ventilklausel verhindern, dass die ALV aufgrund des reduzierten Bundesbeitrags in finanzielle Schieflage gerät. So soll die Kürzung ab dem folgenden Geschäftsjahr aufgehoben werden, wenn der Stand des ALV-Fonds am Ende eines Jahres 2.5 Milliarden Franken unterschreitet. Diese Absicherung wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch erachtet die AK ALV die Ventilklausel als viel zu niedrig angesetzt. Unterschreitet das Eigenkapital das für den Betrieb notwendige Betriebskapital von 2 Milliarden Franken, ist der Fond bereits gezwungen, Fremdkapital aufzunehmen und somit Schulden aufzubauen. Mit einer Reserve von lediglich 0.5 Milliarden Franken greift die Ventilklausel zu spät. Gelangt das Eigenkapital des Fonds an die Grenze von 2.5 Milliarden Franken, ist eine Unterschreitung der Untergrenze des Betriebskapitals und somit ein Schuldenaufbau eine wahrscheinliche Folge. Wie schnell die ALV in eine finanzielle Schieflage geraten kann, zeigen die zuvor gemachten Ausführungen zur Sensitivität des ALV-Finanzplans, aber auch die Erfahrungen aus der Finanz- und Covid-Krise. Es muss gewährleistet sein, dass die Kürzung des Bundesbeitrages nicht durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber finanziert werden muss und zu keinen leistungsseitigen Anpassungen führt. Eine Ventilklausel in Höhe von 2.5 Milliarden Franken reduziert die konjunkturellen Risiken nicht ausreichend. Daher müsste die Ventilklausel auf 6 Milliarden Franken erhöht werden. Allerdings wird, selbst bei einer Anhebung, durch die Ventilklausel nicht verhindert, dass aufgrund der Kürzung Bundesaufgaben über Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber finanziert werden.

Zusammenfassend lehnt die AK ALV die Reduktion des Bundesbeitrages ab. Dies da der Bund mit der geplanten Kürzung einseitig zu seinen Gunsten in den gesetzlich vorgegebenen Rahmen und den Mechanismus der ALV eingreift. Als Folge werden Bundesaufgaben über Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber finanziert und das finanzielle Risiko der Versicherung erhöht. Die Sensitivitätsanalyse zur Finanzplanung der ALV sowie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die Simulation der Entwicklung des Eigenkapitals der ALV basierend auf der technischen Annahme eine begrenzte Aussagekraft besitzt und sich die finanzielle Situation der ALV bei einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit sehr rasch verschlechtern kann. Die konjunkturellen Risiken werden im Vernehmlassungsentwurf ungenügend berücksichtigt und durch die Ventilklausel nicht ausreichend reduziert. Nicht zuletzt werden mit dem Argument der ausserordentlichen Bundesbeiträge von insgesamt 16 Milliarden Franken für die Kurzarbeit während der Covid-Pandemie zwei verschiedene Bundesbeiträge vermischt. Sollte der Bundesrat trotz den vorgebrachten Vorbehalten an der in die Vernehmlassung geschickte Entlastungsmassnahme betreffend Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung festhalten, beantragt die AK ALV die Ventilklausel auf 6 Milliarden Franken zu erhöhen. Durch eine Anhebung der Ventilklausel wird zumindest der Sensitivität des ALV-Finanzplans besser Rechnung getragen und das finanzielle Risiko der ALV aufgrund der Kürzung reduziert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen unter akalv@seco.admin.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Boris Zürcher
Präsident AK ALV



Daniel Lampart
Vizepräsident AK ALV



Daniella Lützel Schwab
Vizepräsidentin AK ALV

Elektronisch verschickt an:

sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Altdorf, 21.09.2023

Stellungnahme der Alpen-Initiative zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Aus dem Vorschlag wie der Haushalt bereinigt werden soll, geht aus den gezielten Massnahmen ohne Gesetzgebungsbedarf hervor, dass aus dem BIF für die nächsten drei Jahre mindestens 150 Millionen Franken in die Bereinigung fliessen sollen. Im Bericht über den Zahlungsrahmen 2025 – 2028 für die Bahninfrastruktur wird ersichtlich, dass die LSVA als einzige Fondseinlage betroffen ist. In den nächsten drei Jahren sollen jeweils jährlich 150 Millionen Franken der LSVA-Einnahmen des Bundes genutzt werden, um den Haushalt zu bereinigen.

Ein Teil der LSVA wird damit zweckentfremdet. Die LSVA wurde als Massnahme eingeführt, um einerseits die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern und andererseits, um die externen Kosten des Schwerverkehrs zu internalisieren (auch wenn diese bisher nur zu ca. einem Drittel gedeckt werden). Durch die Teilspernung des Gotthard-Basistunnels und steigenden Strom- und Trassenpreisen verliert die Schiene im Vergleich zur Strasse weiter an Boden. Wenn nun noch Einnahmen der LSVA anders als für den Ausbau und Unterhalt der Schieneninfrastruktur verwendet werden, zeigt der Bund, dass bei ihm die Umsetzung des Alpenschutzartikels und die Verlagerung auf die Schiene eine untergeordnete Rolle spielen, was ein weiterer Rückschlag für die bereits jetzt stagnierende Verlagerungspolitik bedeutet.

Aus diesen Gründen fordert die Alpen-Initiative, dass die LSVA-Einnahmen des Bundes auch künftig vollumfänglich der Schiene zugutekommen und nicht zur Stabilisierung des Bundeshaushalts verwendet werden.

Gerade in diesen für den Schienengüterverkehr herausfordernden Zeiten sollte der Bundesrat dem Schienengüterverkehr im immer unfairem Wettbewerb mit der Strasse ein positives Signal senden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Jon Pult
Präsident der Alpen-Initiative



Fabio Gassmann
Teamleiter Alpenschutzpolitik

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Paudex, le 10 octobre 2023
JBR

Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025 – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de cité en titre. Nous prenons la liberté, par la présente, de vous adresser nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Par principe, nous comprenons pleinement les nécessités liées à la pression exercée sur le budget fédéral par des facteurs conjoncturels (liés notamment aux phases du cycle économique) et structurels (en relation avec les évolutions socio-démographiques ou avec le financement du système de santé). Cette pression pourrait (le conditionnel est encore de mise) alourdir les comptes fédéraux dans les années à venir. Néanmoins, ces tensions se font également sentir de manière très comparable au niveau des finances cantonales et communales. Même si les cantons n'ont pas tous édicté des mesures comme le frein à l'endettement, cette nécessité d'équilibre budgétaire et d'ajustement des dépenses aux recettes se fait sentir à leur niveau avec au moins autant d'acuité et sur des modalités similaires à celles de la Confédération. Parallèlement, la distinction entre dépenses fortement et faiblement liées au sein des budgets cantonaux expose les cantons au même type de problématiques que la Confédération. Enfin, si la Confédération verra, comme elle le mentionne dans le rapport explicatif, ses dépenses augmenter plus vite que ses recettes, gageons qu'il en sera alors de même pour les cantons et les communes. *Last but not least*, la hausse des coûts liés à la charge de la dette devrait impacter plus fortement les cantons que la Confédération au vu des profils d'endettement de ces derniers.

S'agissant plus spécifiquement des mesures d'allègement budgétaires proposées par la Confédération, et à commencer par les économies linéaires prévues sur les dépenses faiblement liées, leur ampleur nous paraît relativement modeste au regard du tableau très noir brossé par le Conseil fédéral sur l'évolution des finances de la Confédération. En effet, une réduction linéaire de 2% pour les dépenses faiblement liées nous semble constituer un effort relativement modéré en relation avec l'emballlement des coûts et la baisse importante de recettes que prévoit la Confédération.

Concernant les dépenses fortement liées, deux mesures prévues par le Conseil fédéral dans le présent projet de loi n'amènent pas de commentaires particuliers de notre part :

- **La réduction de 250 millions de francs de la contribution de la Confédération à l'assurance-chômage (AC)** pendant 5 ans nous paraît supportable pour une institution dont la Confédération a assuré la pérennité durant la crise du coronavirus

par des contributions extraordinaires. Sa situation est donc relativement saine. De plus, une clause de sauvegarde garantira cette institution contre d'éventuelles difficultés financières en cas d'augmentation sensible du chômage.

- Les **ajustements dans le domaine de l'AVS s'agissant des rentes de veuves** visent à mettre notre pays en conformité avec la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme. Ces adaptations nécessaires sont de notre point de vue parfaitement acceptables.

Il n'en va pas de même s'agissant du troisième volet d'économies proposé au titre des dépenses liées, à savoir la **baisse de la part des cantons à l'impôt fédéral direct visant à compenser partiellement l'engagement envisagé de la Confédération dans l'accueil extrafamilial pour enfants**.

Comme le rappelle le rapport explicatif, le Parlement débat actuellement d'un projet de Loi fédérale sur le soutien à l'accueil extrafamilial pour enfants (LSAcc). Ce projet devrait coûter quelque 800 millions de francs à la Confédération. Le Conseil fédéral s'y oppose, en se fondant sur le fait que l'accueil extrafamilial pour enfants est une tâche cantonale. Le Centre Patronal partage pleinement cette position.

Dans le cadre de la présente procédure de consultation, le point litigieux concerne les modalités proposées par le Conseil fédéral pour opérer un allègement budgétaire dans le cas où le projet de LSAcc serait accepté. Il s'agirait d'augmenter la part des cantons au financement de ces mesures **en réduisant le pourcentage de l'impôt fédéral direct revenant à ces derniers de 07%, pour le ramener à 20,5% du produit global de l'impôt**. L'impact total de cette mesure serait de 200 millions de francs pour les finances cantonales. Une révision subséquente, à la baisse, de la part des cantons à l'IFD est même prévue si le coût de la mesure devait augmenter dans le futur.

A ce titre nous considérons que le Conseil fédéral se trompe de voie et d'outil en confondant la péréquation financière verticale « lato sensu » (répartition des ressources entre cantons et Confédération) avec les mécanismes d'allègement budgétaire. De plus, une réduction des dépenses fédérales ne peut pas être conçue comme un transfert de charges au niveau cantonal car on ne fait que reporter le problème sur un autre niveau institutionnel au sein du même Etat. Pour le dire plus crûment, les cantons n'ont pas vocation à être les supplétifs de la Confédération si celle-ci souhaite réaliser des économies budgétaires.

Comme souligné précédemment, la situation financière tendue qu'invoque la Confédération pour étayer cette mesure ne saurait être une justification, car ce constat s'applique également aux cantons dans une mesure similaire. De plus, l'argument selon lequel il s'agit d'une tâche allouée aux cantons n'est pas relevant ici car la participation financière de la Confédération est déjà ancrée dans la loi et le sera très vraisemblablement dans le futur. Le débat soulevé ici concerne uniquement les moyens nécessaires pour assurer cette participation.

Enfin, en choisissant de réduire la part des cantons à l'IFD (d'emblée à hauteur de 0,7%, et d'une part supplémentaire de 0,4% si les charges de la Confédération devaient dépasser 200 millions de francs dans le futur), le Conseil fédéral risque de faire de cette part cantonale à l'IFD une variable d'ajustement ordinaire des finances fédérales, ce qui n'est pas du tout sa raison d'être.

Plutôt que d'envisager des reports de charge financière sur d'autres collectivités publiques, le Conseil fédéral pourrait envisager d'autres pistes d'économies budgétaires au sein des dépenses fortement et faiblement liées. Ces dernières pourraient probablement faire l'objet de coupes linéaires plus importantes si la situation des finances fédérales devait se dégrader autant que le Conseil fédéral le craint.

2. Remarques particulières

Art. 196, al. 1 – 1^{er} LIFD

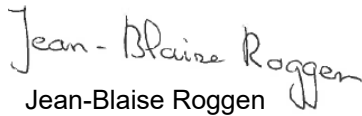
Nous préconisons de ne pas amender cet article mais de le garder dans sa teneur actuelle (voir les développements qui précèdent)

3. Conclusions

Les objectifs de la Confédération en termes d'allègements budgétaires sont dans leur essence tout à fait légitimes et le frein à l'endettement est un principe essentiel qui n'est pas discuté ici. Toutefois, nous nous opposons à toute réduction des recettes allouées aux cantons au nom de l'équilibre des finances fédérales. Les deux principaux niveaux des collectivités publiques de ce pays se doivent d'opérer les économies et allègements budgétaires nécessaires dans leurs propres postes de charges sans chercher à réduire les ressources allouées à l'une ou l'autre d'entre elles.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal


Jean-Blaise Roggen

Confédération
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
CH – 3003 Berne

À l'attention de :
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Lausanne, le 11 octobre 2023

Adoption du budget 2024 : consultation relative au train de mesures d'allègement 2025

Madame la Conseillère fédérale,

La Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie a pris connaissance du projet de consultation relatif à l'adoption du budget 2024 et du train de mesures d'allègement 2025. Elle vous fait part de son appréciation.

Compte tenu des délais raccourcis par le Conseil fédéral et du fait qu'il s'agit d'une mise au point du budget 2024 de la Confédération, nous nous tiendrons à exprimer des considérations d'ordre général.

Contexte

Selon le message du Conseil fédéral, des dépenses extraordinaires liées au Covid et à l'accueil des réfugiés ukrainiens sont venues alourdir les dépenses fédérales. Afin de stabiliser le budget, le gouvernement a décidé de prendre un certain nombre de mesures d'allègement devant soulager le budget de 2.5 milliards de francs. Nous avons pu lire que si le budget 2024 était conforme aux exigences du frein à l'endettement grâce aux mesures prises, il n'en sera pas de même dès 2025 en raison de déficits structurels majeurs. Pour y palier, le Conseil fédéral propose premièrement une série de mesures d'allègement incluant notamment une hausse plus lente des dépenses de l'armée, des corrections forfaitaires dans la formation et la coopération internationale et, en complément, des mesures dans des domaines où les dépenses sont fortement liées, nécessitant des modifications de lois et donc des consultations à venir. Cas échéant, nous nous prononcerons de manière plus détaillée sur ces modifications. Plus inquiétant, le Conseil fédéral annonce que l'ensemble des mesures proposées dans cette consultation ne suffiront pas à équilibrer le budget. D'autres mesures seront nécessaires.

Appréciation

Nous entendons la volonté de la Confédération de poursuivre une certaine sévérité budgétaire, signe de finances publiques saines en comparaison internationale, et par ricochet, un atout important pour notre place économique. Nous prenons acte des mesures d'allègement annoncées par le Conseil fédéral – même si ces lignes ont beaucoup évolué lors de la période de consultation et seront discutées par le Parlement cet hiver.

Nous sommes parfaitement conscients que chaque acteur doit apporter sa pierre à l'édifice en cas de restrictions budgétaires forcées et que le secteur de la formation, de la recherche et de l'innovation représente un des plus importants crédits-cadres avec environ CHF 30 milliards pour la période 2025-2028. Cependant nous nous alarmons, au même titre que les hautes écoles, les universités et les EPF suisses, de voir – à nouveau – des coupes budgétaires dans ces secteurs. Cela ne fera qu'accroître l'affaiblissement de notre compétitivité en matière de formation, de recherche et d'innovation, mais principalement en matière de formation dans des branches primordiales actuellement pour l'économie (MINT notamment). La CVCI s'engage pour que la formation et la recherche puissent se poursuivre au plus haut niveau et qu'aucune limitation ne soit due à des déséquilibres budgétaires. Au contraire, des investissements devraient être prévus sachant que la Suisse ne fait plus partie du programme Horizon

Europe. L'exclusion de la Suisse aux programmes européens se fait largement ressentir, des restrictions budgétaires viennent alourdir cette peine et est un signal décourageant donné à l'interne.

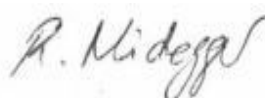
En conclusion, la Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie prend acte des mesures d'allègement budgétaires pour 2025. Elle regrette qu'elle se fasse au détriment de notre principale et unique matière première qu'est la formation, la recherche et l'innovation. Elle défend que des investissements doivent être faits dans ce domaine plutôt que des coupes budgétaires. Les décisions du Parlement de cet hiver permettront d'en savoir plus quant à la place et à la direction que la Suisse souhaite donner à la formation, la recherche et l'innovation et comment elle pense justement soutenir les institutions y relatives. Notre économie a tout autant besoin de personnel hautement qualifié et cela passe par des hautes écoles et de EPF de pointe. De ce fait, la CVCI se joint aux prises de position émises par les hautes écoles, universités et EPF suisses dans le cadre de cette consultation.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre appréciation quant aux mesures d'allègement 2025, veuillez recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Philippe Miauton
Directeur



Romaine Nidegger
Responsable de la politique

Per Mail: sandra.balmer@efv.admin.ch; aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 26. September 2023

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Für die kommenden Jahre werden im Bundeshaushalt strukturelle Defizite in Milliardenhöhe erwartet. Entlastende Elemente der letzten Jahre fallen weg und neue, derzeit noch nicht gegenfinanzierte Ausgaben sollen hinzukommen. Auf der Einnahmenseite ist kurz- bis mittelfristig zwar ein Zuwachs zu erwarten, allerdings sind diese Prognosen oft mit Unsicherheiten verbunden und können sich schnell wieder ändern. Zugleich sieht sich die Schweiz aufgrund der angespannten geopolitischen Lage mit enormen Ausgaben konfrontiert. Doch auch die immensen Herausforderungen der alternden Bevölkerung, in der Klimapolitik oder im Erhalt und Ausbau unserer Infrastruktur bedingen in Zukunft weiterhin hohe Ausgaben.

Infolgedessen sieht sich die Schweiz mit einem strukturellen Defizit konfrontiert. Zu dessen Beseitigung hat der Bundesrat Entlastungsmassnahmen im Umfang von rund 2 Milliarden Franken beschlossen, die ohne Gesetzesänderungen möglich waren. Mit vorliegender Vorlage unterbreitet er dem Parlament diejenigen Entlastungsmassnahmen, welche hingegen eine Gesetzesänderung erfordern. Namentlich handelt es sich dabei um die befristete Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung (ALV) und um die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, um eine substanzielle Mitfinanzierung der Kantone an der familienergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.

Auch Die Mitte verfolgt besorgt die aktuellen Entwicklungen im Bundeshaushalt. Daher sind Entlastungsmassnahmen und Priorisierungen aus ihrer Sicht leider notwendig. Nur so kann die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse eingehalten werden, welche ein strukturelles Gleichgewicht im Bundeshaushalt sicherstellt.

Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Die Mitte ist sich bewusst, dass seit einigen Jahren immer mehr Kosten beim Bund anfallen. So hat der Bund unter anderem den Grossteil der Kosten, welche infolge der Coronapandemie angefallen sind, getragen, und die familienergänzende Kinderbetreuung in Form einer wiederholten Anschubfinanzierung unterstützt.

Der Bundesrat wird sich demnächst im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts erneut zum Vollzug und der Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen äussern. Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des nationalen Finanzausgleichs in der vergangenen Vierjahresperiode und diskutiert mögliche Massnahmen für die kommende Periode. Aus Sicht der Mitte müssten allfällige Kürzungen des Kantonsanteils zu der direkten Bundessteuer, wenn überhaupt, im Rahmen dieses Berichts geprüft werden.

Eine Kürzung des Kantonsanteils bereits jetzt vorzunehmen, ist aus Sicht der Mitte jedoch nicht angebracht. Dadurch würde der Bundesrat den laufenden Gesetzgebungsprozess behindern und institutionelle Grundsätze missachten, da er die im Parlament hängige Vorlage 21.403 "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung" mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage übersteuert. Des Weiteren ist zu diesem Zeitpunkt keineswegs klar, ob das Parlament, und wenn ja wie, der obengenannten Vorlage zur Anstossfinanzierung zustimmen wird. In Anbetracht dieser ungewissen Ausgangslage bereits Massnahmen zu treffen, macht aus Sicht der Mitte keinen Sinn.

Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Massnahme des Bundesrates, den Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) befristet um 250 Millionen Franken pro Jahr zu kürzen, unterstützt Die Mitte hingegen. Zum einen handelt es sich dabei um eine befristete Massnahme. Gleichzeitig kann man, vorausgesetzt die gute Arbeitsmarktlage hält an, davon ausgehen, dass das Eigenkapitel der ALV kontinuierlich steigen wird.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidg. Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ausschliesslich per Email: sandra.balmer@efv.admin.ch; aurelia.buchs@efv.admin.ch

27. September 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Balmer, sehr geehrte Frau Buchs
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung.

economiesuisse unterstützt die Vorlage im Interesse der verfassungsmässig geforderten und vordringlichen Stabilisierung des Bundeshaushalts. Wir begrüssen, dass auch Massnahmen im gebundenen Bereich zur Entlastung des Haushaltes umgesetzt werden.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Gesunde öffentlichen Finanzen und ein verlässliches finanzpolitisches Umfeld mit einem insgesamt massvollen Steuerniveau sind für den Unternehmensstandort und die Firmen in der Schweiz wichtige Standortfaktoren. Die stabile finanzpolitische Lage in der Schweiz ist massgeblich der Schuldenbremse zu verdanken.

Um diese Rahmenbedingungen zu erhalten ist es zentral, dass die Schuldenbremse konsequent eingehalten wird. economiesuisse unterstützt deshalb die Stabilisierung des aus den Fugen geratenen Bundeshaushalts und damit die geplanten Entlastungsmassnahmen.

Die angespannte Finanzlage zeigt zudem, dass isolierte Ausgabenbeschlüsse ohne finanzpolitischen Kontext zu schlechten Resultaten führen. economiesuisse fordert deshalb grundsätzlich, dass die Finanzierung von neuen Ausgaben konsequent aufgezeigt wird, die bestehenden Ausgaben hinsichtlich der verfügbaren Mittel stärker priorisiert werden (inkl. Verwaltung) und die gebundenen Ausgaben flexibilisiert werden.

2 Bereinigungsmassnahmen

Angesichts der sich abzeichnenden Defizite braucht es Bereinigungsmassnahmen, um die Vorgaben der Schuldenbremse in den Finanzplanjahren einzuhalten. Der Bundesrat hat deshalb ein Entlastungspaket geschnürt, bei dem alle Aufgabengebiete einen Beitrag zur Haushaltsstabilisierung leisten – auch der gebundene Bereich. economiesuisse unterstützt diese Stossrichtung, denn es muss grundsätzlich möglich sein, wenn nötig bei allen Ausgaben vorübergehend Kürzungen vorzunehmen und Prioritäten neu zu setzen.

2.1 Kürzung Bundesbeitrag Arbeitslosenversicherung

Die befristete Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist aus mehreren Gründen vertretbar.

Der Bund hat während Corona zusätzlich zum ordentlichen Bundesbeitrag von rund 530 Millionen Franken rund 16 Milliarden Franken an die ALV geleistet und die mit der Kurzarbeit verbundenen Kosten vollumfänglich getragen. Währendem sich der Bund dafür verschulden musste, ist die ALV schuldenfrei aus der Corona-Krise gekommen. Die ALV weist im Gegenteil sogar eine sehr solide Finanzierung auf und wenn sich keine drastischen wirtschaftlichen Verwerfungen ergeben, ist diese auch nachhaltig.

Für den Fall, dass sich die finanzielle Lage der ALV in den nächsten Jahren stark verschlechtert, hat der Bundesrat eine Ventilklausel festgelegt. Sobald der ALV-Fonds einen Stand von 2.5 Milliarden Franken unterschreitet, wird die Kürzung des Bundesbeitrags an die ALV dauerhaft aufgehoben. So wird sichergestellt, dass die Bereinigungsmassnahme nicht dazu führt, dass die ALV in finanzielle Schwierigkeiten gerät und Leistungskürzungen bzw. Betragserhöhungen nötig werden.

2.2 Senkung Kantonsanteil direkte Bundessteuer

Das Parlament hat eine umfangreiche finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung vorgesehen, ohne aufzuzeigen, wie diese neue Aufgabe finanziert werden soll. Weil in den nächsten Jahren kein Spielraum für solch hohe Mehrausgaben besteht, schlägt der Bundesrat als Gegenfinanzierung eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer vor. Der Konnex dieser Massnahme zur Vorlage über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (E-UKibeG) ist gegeben, weil diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns eine Bemerkung zur eigentlichen Vorlage: economiesuisse unterstützt die Haltung und Anträge des Bundesrates vollumfänglich. Es wird eine neue Bundesaufgabe geschaffen, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht finanzierbar ist und auf Ebene der Kantone angesiedelt ist. Der Nachweis, dass die Kantone diese Aufgabe nicht wahrnehmen (können), wird aus unserer Sicht nicht erbracht. Gestützt auf die in der Verfassung verankerten föderalistischen Grundsätze plädieren wir für die Einhaltung der Aufgabenteilung bzw. lehnen neue Aufgabenverflechtungen grundsätzlich ab. Zudem erscheint es ineffizient, auf Bundesebene ein System aufzubauen, das auf kantonaler Ebene bereits besteht. Unser Vorschlag wäre deshalb, diese Aufgabe in der Kompetenz der Kantone zu belassen und das Engagement im Bereich der familienergänzenden Betreuung und Politik der frühen Kindheit wo nötig und sinnvoll auf der kantonalen Ebene fortzuführen.

Sollte das Parlament dennoch eine neue stark gebundene Aufgabe im geplanten finanziellen Umfang auf Stufe Bund schaffen, unterstützen wir den Antrag des Bundesrates, die Kosten deutlich zu senken und über eine Kürzung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zu finanzieren. Die Gegenfinanzierung über eine Kürzung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erscheint uns zwar nicht zwingend als elegante Lösung, ist aber angesichts der drohenden finanzpolitischen Perspektiven unumgänglich. Sie sollte jedoch als Ultima Ratio gelten, falls die damit verbundene Vorlage nicht in Frage gestellt wird.

Eine prüfungswerte Variante zum oben skizzierten Vorgehen wäre aus unserer Sicht die Ablösung der auslaufenden Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen mit Programmvereinbarungen in angemessenem Umfang. Damit könnte auf die Schaffung einer nicht finanzierbaren und föderalistisch fragwürdigen Direktsubventionierung von Eltern mit Kindern in der familienergänzenden Kinderbetreuung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung /
Bereichsleiter Finanzen & Steuern



Lea Flügel
Senior Projektleiterin Finanzen & Steuern

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidg. Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2023 / CW
VL Entlastungspaket

Elektronischer Versand: sandra.balmer@efv.admin.ch
und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt den Bundesrat in seinem Bestreben, die angespannten Bundesfinanzen rasch wieder ins Lot zu bringen, da ein ausgeglichenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben für einen leistungsfähigen Staat unerlässlich ist. Dank der Schuldenbremse verfügt die Schweiz über ein wirksames und bewährtes Instrument, das die Politik zur Ausgabendisziplin zwingt. Nicht gegenfinanzierte Massnahmen sind in der aktuellen Situation unverantwortlich.

Um der schwierigen finanzpolitischen Ausgangslage zu begegnen, hat der Bundesrat bereits diverse Massnahmen ergriffen. Mit dem vorliegenden Mantelerlass werden nun zwei Massnahmen mit Gesetzgebungsbedarf unterbreitet.

Befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (Änderung AVIG)

Die FDP unterstützt diese Massnahme. Dank ausserordentlichen Bundesbeiträgen hat die Arbeitslosenversicherung (ALV) trotz starkem Ausbau der Kurzarbeitsentschädigungen die Covid-Pandemie gut überstanden. Aufgrund der guten Arbeitsmarktlage dürfte zudem das Eigenkapital des ALV-Fonds steigen. Es ist deshalb legitim, dass die ALV während fünf Jahren zur Entlastung des Bundeshaushalts beiträgt. Dies umso mehr, als die vorgeschlagene Ventilklausel dafür sorgt, dass der Stand des ALV-Fonds am Ende eines Jahres 2,5 Milliarden Franken nicht unterschreitet. Dieser Betrag entspricht dem betriebsnotwendigen Kapital zuzüglich einer Reserve von 0,5 Milliarden Franken.

Senkung des Anteils der Kantone an der Direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation des vorangehenden Bundesengagements in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Änderung DBG)

Wie bereits in der [Vernehmlassungsantwort](#) zur pa Iv. [21.403](#) «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» festgehalten, vertritt die FDP die Auffassung, dass die Schaffung von guten Rahmenbedingungen im Bereich der Kinderbetreuung in erster Linie eine kantonale Aufgabe ist und die Kantone dementsprechend in der Pflicht stehen, ihre Leistungen selbst zu finanzieren. Mit dieser Massnahme strebt der Bundesrat nun eine durchschnittliche Mitfinanzierung der Kantone von rund zwei Dritteln an,

die über eine Anpassung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erfolgen soll. Die FDP begrüsst zwar die Verantwortung der Kantone, diese kann aber nicht über diesen Umweg über die direkte Bundessteuer erfolgen: Wenn schon, sollen die Kantone die Finanzierungsverantwortung behalten oder es kommt ergänzend das Modell der WBK-S zum Tragen. Eine Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer hätte auch einen neuen Lastenausgleich zur Folge, indem finanzkräftige Kantone stärker an die Finanzierung beitragen würden. Auf jeden Fall möchte die FDP vorerst den neuen Vorschlag der WBK-S im Detail prüfen ([Medienmitteilung](#) vom 23. August 2023). Die Kommission schlägt die Prüfung eines alternativen Modells vor, das anstelle des vom Bund finanzierten Unterstützungsbeitrags eine sogenannte Betreuungszulage in das bewährte System der Familienzulagen integriert, gebunden an dem Beschäftigungsgrad der Eltern. Mit diesem Vorschlag könnte auf ein bewährtes System zurückgegriffen und gleichzeitig die Kosten für die öffentliche Hand massiv gesenkt werden. Die FDP erachtet diesen Ansatz als eine vielversprechende Möglichkeit, die Kinderbetreuung effizient zu fördern und gleichzeitig die finanzielle Belastung für die Kantone und den Bund angemessen zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Bern

Envoi électronique : sandra.balmer@efv.admin.ch; aurelia.buchs@efv.admin.ch

Berne, le 12 octobre 2023

Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025

Prise de position de routesuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Le projet cité en titre a été mis en consultation et touche aux intérêts des membres de notre association. Aussi, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

Remarques générales

La Confédération fait face à un déficit structurel et le Conseil fédéral a prévu de mettre fin à l'exonération fiscale dont bénéficie actuellement les véhicules électriques ; ceux-ci seraient dorénavant soumis à l'impôt automobile (4% de la valeur du véhicule). En parallèle, le Conseil fédéral propose de détourner une partie des recettes affectées au Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), soit 10% du produit de l'impôt sur les huiles minérales.

Comme déjà exprimé lors de la consultation y relative, routesuisse ne peut accepter le prélèvement de l'impôt automobile sur les véhicules électriques que si le Conseil fédéral renonce à réaffecter les recettes issues des huiles minérales. De ce fait, nous nous focaliserons ici sur le détournement des recettes affectées au FORTA. En outre, nous demandons de dissocier ces deux éléments, car l'un et l'autre sont de nature totalement différente (prélèvement d'un nouvel impôt d'une part, et réaffectation d'une taxe existante d'autre part).

routesuisse s'oppose fermement au détournement des recettes affectées au FORTA pour les raisons suivantes :

- L'art. 86, al. 5 Cst prévoit que les apports du FORTA puissent être réduits en cas de déficit du Financement spécial circulation routière (FSCR). Or, il est clair que le solde du FSCR a diminué de presque 300 millions en seulement 3 ans et il est probable qu'il plonge dans les chiffres rouges dans les années à venir. La proposition du Conseil fédéral mettrait en péril le financement des tâches du FSCR, qui finance notamment la

protection de l'environnement et du paysage, ainsi que les contributions aux cantons et en faveur des transports publics.

- Les réserves cumulées dans le FORTA correspondent en réalité à des crédits d'engagement pour des projets adoptés par le Parlement, en cours de réalisation ou planifiés. Selon la planification financière présentée dans le cadre du message sur le PRODES routes nationales (23.032), le FORTA pourrait déjà atteindre la limite de fluctuation de ses réserves après 2026 et requérir de nouveaux apports. Une diminution des apports au fonds n'est ainsi pas en adéquation avec les projets votés par le Parlement, dont notamment les projets adoptés à une large majorité lors du vote sur l'étape d'aménagement 2023 des routes nationales, et pourrait mettre en question leur financement.
- En cas de manque de moyens si importants dans le FORTA, ceux-ci ne pourront être que partiellement compensés par une hausse de la taxe sur les huiles minérales de 4 cts. par litre prévue dans la loi (LFORTA). Il est en effet clair, qu'il est irréaliste de penser qu'une taxe de remplacement, telle qu'envisagée par le Conseil fédéral, puisse être définie, adoptée par le Parlement et acceptée par la population en référendum (obligatoire) en l'espace d'un temps aussi bref.

Pour les raisons évoquées ci-dessus, routesuisse estime que le détournement des taxes affectées au FORTA met en péril le financement des projets et des tâches fédérales dans le domaine des routes nationales. Le trafic routier contribue déjà suffisamment au budget général, c'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral de renoncer à cette réaffectation contraire à la règle inscrite dans la Constitution.

En vous remerciant d'avance pour l'attention portée à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse – Fédération routière suisse FRS



Olivier Fantino
Directeur

10. Oktober 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entlastungspaket des Bundeshaushalts ab 2025 Stellung zu beziehen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Allgemeine Bemerkungen

Wir Grünliberalen verfolgen eine nachhaltige und wachstumsorientierte Finanzpolitik. Unseren Nachkommen sollen keine Schuldenberge hinterlassen werden. Wir befürworten deshalb eine wirksame Schuldenbremse. Die aktuelle Ausgestaltung der Schuldenbremse erachten wir jedoch als zu starr. Eine Staatsverschuldung ist für ein Land tragfähig, wenn die Bruttoschulden mittel- bis langfristig nicht stärker wachsen als das Bruttoinlandprodukt (BIP), sodass die Schuldenquote konstant bleibt (vgl. dazu auch das Postulat [22.4188](#)). Die Schuldenbremse des Bundes ist heute jedoch so ausgestaltet, dass das absolute Niveau der Bruttoschulden konstant bleiben muss, was bei einem positiven Wachstumstrend des BIP und Inflation zu einem kontinuierlichen Rückgang der Schuldenquote führt. Selbst Investitionen können heute beim Bund nicht über eine Kreditaufnahme finanziert werden und müssen vollständig aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Zusätzliche Schulden sind nur in ausserordentlichen Situationen möglich. Für nachhaltig stabile Staatsfinanzen ist jedoch in der Schweiz eine sinkende Schuldenquote weder notwendig noch wünschenswert, zumal die Schuldenquote auch im internationalen Vergleich sehr tief ist. Es genügt, die Schuldenquote stabil zu halten. Die heutige Ausgestaltung der Schuldenbremse schränkt somit den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes unnötig stark ein. Die Kreditfinanzierung von einzelnen Neuinvestitionen, welche der Volkswirtschaft einen langfristigen Nutzen stiften, muss möglich sein, um richtungsweisende Investitionen zugunsten künftiger Generationen tätigen zu können. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, die Vorlage mit entsprechenden Anpassungen im Finanzhaushaltsgesetz zu ergänzen.

Gleichwohl ist eine klare Priorisierung der Ausgaben vorzunehmen. Denn nur bei soliden Finanzen bleiben wir handlungsfähig und für zukünftige Krisen gewappnet. Jede Generation hat ihre Herausforderungen und muss über die finanzpolitischen Spielräume verfügen, um diesen gerecht werden zu können. Ausgehend von diesen Überlegungen begrüssen wir, dass der Bundesrat mit dem Entlastungspaket des Bundeshaushalts ab 2025 die Ausgaben des Bundes überprüft und Vorschläge zur Bereinigung unterbreitet. Aus diesen Gründen haben wir auch die Mo. der FK-S [22.4273](#) «Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen» befürwortet. Ergänzend erachten wir es als dringend, dass die Finanzkommissionen ihrer Oberaufsicht im Finanzbereich der Bundesverwaltung besser nachkommen. Dazu gehören die finanzielle Planung und die damit einhergehende Prüfung der Finanzierbarkeit von politischen Vorhaben. Wir haben deshalb die Forderung der Mehrheit der FK-N unterstützt, den Einbezug der finanzpolitischen Kommissionen bei der Vorberatung von Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sicherzustellen. ([22.483](#) Pa. Iv. FK-N «Einbezug der Finanzkommissionen bei Vorstössen und Erlassentwürfen von Sachbereichskommissionen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sicherstellen»). Wir hoffen, dass die FK-S dieses Anliegen aufnehmen wird.

Die Grünliberalen fordern eine solide und investitionsorientierte Haushaltspolitik, die den gesellschaftlichen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gewachsen ist. Denn die Schweiz braucht Wachstumsimpulse durch Zukunftsinvestitionen in Infrastruktur, innovative Technologien, Bildung und Klimaschutz, aber auch Stärkung der Sicherheit, zu der die soziale Sicherheit aber auch die Versorgungssicherheit gehören. Die alternde Gesellschaft steigert den Bedarf an gesellschaftlichen Aufgaben, führt aber mit der Demografielücke bei den arbeitstätigen Jahrgängen auch zu Druck in der Versorgung genauso wie beim wirtschaftlichen Leistungspotenzial. Vor diesem Hintergrund lehnen wir das Vorhaben des Bundesrats, den Kantonsanteil an der Bundessteuer im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) zu senken, klar ab. Wir sind überzeugt, dass dies dem wichtigen Ziel, das Arbeitskräftepotenzial von berufstätigen Eltern rasch und auf einfache Art besser auszuschöpfen, direkt entgegenwirkt. Dies ist nicht nur angesichts des prekären Fach- und Arbeitskräftemangels fahrlässig. Auch im Zusammenhang mit der Anpassung der Witwenrente, wie sie in dieser Vorlage gefordert wird, ist dieses Vorhaben nicht nachvollziehbar. Wir fordern den Bundesrat auf, seine Verantwortung wahrzunehmen und eine bessere Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials in sämtlichen Regionen der Schweiz zu unterstützen.

Detaillierte Position zur Vorlage

Grundsätzlich unterstützen wir das Vorhaben, sowohl bei den schwach gebundenen als auch bei den gebundenen Ausgaben anzusetzen. Die Vernehmlassungsvorlage fokussiert auf Entlastungsmassnahmen bei gebundenen Ausgaben, die einen entsprechenden Gesetzgebungsbedarf aufweisen. Da die Entlastungsmassnahmen aber als Gesamtpaket, also in Bezug auf die gebundenen und schwachgebundenen Ausgaben, ausgewogen und zielführend sein müssen, erlauben wir uns auch einen Kommentar zu den Bereinigungsmassnahmen des Bundesrats bei den schwachgebundenen Ausgaben ohne Gesetzgebungsbedarf.

1. Massnahmen bei den schwachgebundenen Ausgaben

Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass das Ausgabenwachstum über alle Bereiche um 2 Prozent gekürzt werden soll. Ausdrücklich begrüessen möchten wir, dass die Wachstumskürzungen beim Personal unterdurchschnittlich vorgesehen sind. Kritisch stehen die Grünliberalen allerdings einer Entwicklung gegenüber, nach der neue Stellen in der Verwaltung die grundlegende Antwort ist auf sich verändernde Anforderungen an eine effiziente, den aktuellen Herausforderungen gewachsene Aufgabenbewältigung. Hier sind fundamentale Reformen nötig. Es braucht in der gesamten Verwaltung neben einem verantwortungsvollen Führungsverständnis auch mehr Innovationsfreundlichkeit und eine moderne Fehlerkultur. Die Effizienz und die Qualität müssen weiter gesteigert werden, wobei die Digitalisierung ein Schlüsselement ist. Als positiv beurteilen wir, dass der Bundesrat das Ausgabenwachstum der Armeeausgaben auf 1 Prozent des BIP um 5 Jahre strecken will (Erhöhung der Armeeausgaben bis 2035 anstelle bis 2030). Die Schweizerische Armee hat mit ihrem Bericht «Zielbild und Strategie der Armee» einen Entwicklungsplan vorgelegt, der verdeutlicht, dass der Beschluss des Parlaments über die Erhöhung der Armeeausgaben zu unüberlegten Ausgaben führt. Während wir die Intensivierung der internationalen Kooperation begrüessen, bedauern wir einerseits, dass der Bedrohung im Cyberraum nicht mehr Beachtung geschenkt wird. Andererseits sind wir überzeugt, dass die vorgesehene Stärkung der Bodentruppen unverhältnismässig ist, stellt doch ein gross angelegter Bodenangriff kaum eine unserer grössten Bedrohungen dar. Der Bericht bestätigt uns in unserer Überzeugung, dass bei der Streckung des Ausgabenwachstums der Armee weiterer Handlungsspielraum besteht. Angesichts der angespannten Finanzlage und der zugleich vielen bevorstehenden dringenden Projekte (insbesondere die Einführung eines substanziellen Unterstützungsbeitrags für die familienergänzende Kinderbetreuung, aber auch die Einführung der Individualbesteuerung sowie Schutzmassnahmen für die Biodiversität und den Klimawandel), erachten wir es als notwendig, die Erhöhung der Armeeausgaben um weitere 5 Jahre, d.h. bis 2040 zu strecken. Dies ermöglicht einerseits eine seriöse Planung der Armeebeschaffungen. Andererseits erhält der Bund damit mehr Handlungsspielraum in der finanzpolitischen Planung. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass gerade im Bereich des Investitionsbedarfs der Armee die Möglichkeit einer zumindest partiellen Kreditfinanzierung von Investitionen bei gleichzeitiger Stabilisierung der Schuldenquote den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes erhöhen würde, ohne die Stabilität der Staatsfinanzen zu gefährden.

Zwei Jahre nach dem einseitigen Abbruch der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen durch die Schweiz müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass nach wie vor kaum Aussicht auf eine

zeitnahe Verbesserung in der Zusammenarbeit mit unseren wichtigsten Partnern besteht. Seitens EU wird immer wieder signalisiert, dass der Ball für eine Neuaufnahme der Verhandlungen bei der Schweiz liege. In diesem Umfeld den Pflichtbeitrag für Horizon Europe zu streichen, ist zwar keine vertrauensbildende Massnahme – gegenüber der EU, aber auch gegenüber unseren Forschungsinstitutionen. Wir erachten sie jedoch im Rahmen eines Entlastungsprogramms vorübergehend als zweckmässig. Wir beantragen dem Bundesrat aber, in der Botschaft zum Voranschlag 2024 mit integriertem Finanzplan 2025-2027 klar und detailliert darzulegen, dass den Forschenden dadurch keine Beiträge entgehen und die Ersatzmassnahmen ausreichen. Zudem beantragen wir, einen Zeitplan für die raschestmögliche Wiederassoziiierung an Horizon und das Vorgehen in Bezug auf die zukünftige Budgetierung des Pflichtbeitrags aufzuzeigen. Damit sollen positive Signale an die EU und die Forschungsinstitutionen ausgesendet und unseren Willen und unser Bewusstsein für die Dringlichkeit verdeutlicht werden, in dieser unbefriedigenden Situation, eine Lösung zu finden.

Die Aufhebung der Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen erachten wir grundsätzlich als richtig. Wie in unserer Vernehmlassungsantwort ausgeführt, ist der angedachte Zeitpunkt aber ungünstig. Denn die Dynamik im Elektromobilmarkt hat sich, gerade im Vergleich zu unseren Nachbarländern, deutlich abgeschwächt. Die Dekarbonisierung des Individualverkehrs leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung unserer Klimaziele, die mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes im Juni 2023 von der Stimmbevölkerung demokratisch bestätigt wurden. Wir beantragen deshalb, die Aufhebung der Steuerbefreiung um ein paar Jahre zu verschieben, bis die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität in der Schweiz verbessert und Elektromobile gegenüber den Verbrennermotoren gleichgestellt sind.

2. Massnahmen bei den gebundenen Ausgaben

Die Angleichung der Renten von Witwerinnen und Witvern begrüssen wir ausdrücklich. Die gesetzliche Ungleichbehandlung der Geschlechter ist nicht mehr zeitgemäss. Personen sollen unabhängig von ihrem Geschlecht finanziell eigenständig sein und ihrem Beruf nachgehen können. Das gilt insbesondere für die Generationen, die seit der Aufnahme des Gleichstellungsartikels in die Verfassung 1981 in weiten Teilen zumindest vor dem Gesetz gleichgestellte Rechte besitzen und zur Erreichung der tatsächlichen (beruflichen) Gleichstellung ständig weitergearbeitet haben. Ebenso überholt ist die heutige Bestimmung, wonach die Ausrichtung der Hinterlassenenrente an den Zivilstand gekoppelt ist. Dies hat zur Folge, dass unverheiratete Elternteile im Todesfall ihres Partners bzw. ihrer Partnerin finanziell schlechter gestellt sind als verheiratete Ehepartner. Das Anliegen wurde von den vorberatenden Kommissionen bereits unterstützt (Überweisung der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Corina Gredig [\(21.416](#) «Ungleichbehandlung bei den Hinterlassenenleistungen beseitigen»). Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Vorlage fordern wir den Bundesrat auf, die Übergangsfristen dahingehend auszugestalten, dass laufende Witwenrenten weder gekürzt noch gestrichen werden. Den betroffenen Personen muss die Möglichkeit geboten werden, auf die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu reagieren, was bei laufenden Renten kaum möglich ist.

Dies bringt uns zu unserem Kernanliegen in dieser Vernehmlassungsvorlage, der Beteiligung des Bundes an der familienergänzenden Kinderbetreuung. Wir Grünliberalen sind überzeugt, dass jeder Mensch in der Schweiz sein Potenzial ausschöpfen können soll, unabhängig von Geschlecht, Wohnort und Zivilstand. Das bedingt aber die entsprechenden Rahmenbedingungen. In der Schweiz ist dies aktuell in diversen Bereichen nicht gegeben. Unser System führt heute dazu, dass bei der Geburt des ersten Kindes in erster Linie für die Mutter Anreize gesetzt werden, ihr Erwerbsumsatz zu reduzieren oder ihre berufliche Tätigkeit für eine gewisse Zeit aufzugeben. Elternschaft ist für Arbeitgebende ein reelles Risiko, wenn sie jemanden beschäftigen. Heute wird die Konsequenz jedoch ausschliesslich von Frauen getragen. Somit sind alle Frauen im gebärfähigen Alter in der wichtigsten beruflichen Entwicklungsphase mit einer Hürde auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert. Der Schweizer Wirtschaft entgeht damit ein grosses Potenzial an bestens ausgebildeten Arbeitskräften und an Steuereinnahmen. Zugleich wird damit die finanzielle Abhängigkeit von Müttern und die eingeschränkten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen weiter zementiert. Wenn aber – wie wir es als richtig erachten – diese Zementierung nicht mehr zeitgemäss ist, und entsprechend geschlechtsunabhängig legiferiert werden soll, wie dies bei der Anpassung der Hinterlassenenrente vorgesehen ist, dann setzt dies eine Verbesserung der Rahmenbedingungen voraus. Die familienergänzende Kinderbetreuung spielt hierbei eine Schlüsselrolle. Studien belegen, dass der Zugang zu einer Kindertagesstätte zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes ausschlaggebend dafür ist, ob und in welchem Ausmass eine Mutter anschliessend berufstätig

ist. Ein mangelhaftes oder zu kostenintensives Angebot trägt also direkt zum Arbeitskräftemangel bei, aber auch zur Zementierung der traditionellen Rollenteilung.

Wir möchten daran erinnern, dass es ein Verfassungsauftrag des Bundes ist, die Gleichstellung innerhalb der Gesellschaft voranzutreiben. Die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung stellt eine einfache und wirksame Massnahme dar. Die negativen Erwerbsanreize tragen u.a. dazu bei, dass Frauen in Kaderpositionen noch immer untervertreten sind. Eine längere Berufspause oder ein reduziertes Erwerbsspensum führt wiederum zu Lücken in der Altersvorsorge. Als Folge sind mehrheitlich Frauen von Altersarmut betroffen, gerade auch kinderlose Frauen.

Vor diesem Hintergrund sind wir überzeugt, dass es sich der Bund nicht mehr leisten kann, die Zuständigkeitsfrage bei der familienergänzenden Kinderbetreuung auszuspielen. Zu viele Kantone sind ihrer Verantwortung nicht nachgekommen, weshalb in vielen Regionen nach wie vor ein grosser Mangel an Kinderbetreuungsplätzen und Arbeitskräften herrscht bzw. die Hürde aufgrund der – im europäischen Vergleich – hohen finanziellen Aufwände schlicht zu hoch ist. Wir erachten die Beteiligung des Bundes als wichtige Investition, um zeitnah zur besseren Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials beizutragen und die Gleichstellung voranzubringen.

Aus diesen Gründen lehnen wir sowohl die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0.7 Prozentpunkte (DBG Art. 196 Abs. 1) als auch die zusätzlich vorgesehene Senkung des Kantonsanteils, sollten sich die Ausgaben des Bundes auf über CHF 200 Millionen belaufen (Art. 196 Abs. 1bis), ab.

Wir sind jedoch bereit, einer anderen Lösung zur Gegenfinanzierung der Ausgaben zuzustimmen, z.B. durch die Verwendung des Bundesanteils des Ertrags der Ergänzungssteuer aus der OECD-Mindestbesteuerung von grossen Unternehmen, so wie es die Mehrheit der WBK-N beantragt hatte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Roland Fischer und Nationalrat Michel Matter, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
3003 Bern

via E-Mail an: sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen bei den Elementen der Vorlage ohne Gesetzgebungsbedarf den Vorschlag des Bundesrates ab, das geplante Wachstum bei den schwach gebundenen Ausgaben generell einmalig um ca. 2 Prozentpunkte zu reduzieren (ca. 450 Mio. CHF pro Jahr). Diese Kürzungen dürfen in der aktuellen Situation auf keinen Fall auf Kosten der Bekämpfung der Biodiversitäts- und der Klimakrise gehen.

Die Botschaft zur Vernehmlassungsvorlage erwähnt: **«Auch im Bereich Klimaschutz und Biodiversität sind jährliche Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich geplant (indirekter Gegenvorschlag Gletscherinitiative; CO2-Gesetz; indirekter Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative).»** Nachdem der indirekte Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative vom Volk angenommen und der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative, der Mehrausgaben von 96 Millionen Franken vorsieht, in der parlamentarischen Beratung weit fortgeschritten ist, müssen die entsprechenden Mehrausgaben im Budget berücksichtigt werden. Alle damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben sind von der generellen Kürzung um 2 Prozentpunkte auszunehmen.

Weiter nehmen wir Stellung zu weiteren Elementen im Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz, dem Bahninfrastrukturfonds und der Aufhebung der Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Vernehmlassungsantwort

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

1. Biodiversitätsverlust und Klimawandel haben höchste Priorität

«Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt stellen eine Bedrohung für die Menschheit dar. Beide Krisen hängen zusammen, verstärken sich gegenseitig und müssen darum auch gemeinsam angegangen werden. Dafür ist eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Vorgehensweisen sowie systemisches Denken und Handeln nötig. Massnahmen gegen Klimawandel und Biodiversitätsverlust können sich gegenseitig unterstützen. Ohne Abstimmung besteht hingegen das Risiko, dass unbeabsichtigte Wirkungen und Zielkonflikte die Krisen noch verschärfen. Am wirkungsvollsten sind Massnahmen gegen die grundsätzliche Ursache beider Krisen: unsere nicht nachhaltige Lebensweise. Dies bedingt einen grundlegenden Wandel hin zu einem Ressourcenverbrauch, der die Belastbarkeitsgrenzen der Erde respektiert. Die Schweiz trägt im In- und Ausland überdurchschnittlich zu beiden Krisen bei, leidet aber auch stark unter deren Folgen. Sie hat deshalb nicht nur eine grosse internationale Verantwortung, sondern auch ein hohes Eigeninteresse, beim Schutz des Klimas und der Biodiversität voranzugehen.» Dies zeigt die Akademie der Naturwissenschaften scnat in ihrem Faktenblatt «Klimawandel und Biodiversitätsverlust gemeinsam angehen», das auf dem aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Forschung basiert, deutlich auf.

2. Dramatischer Verlust der biologischen Vielfalt

Die Biodiversität ist für uns von unschätzbarem Wert. Intakte Ökosysteme sichern Nahrung, saubere Luft, Trinkwasser und fruchtbare Böden. Sie sind unsere Lebensgrundlage. Sie bieten aber auch Schutz vor Naturgefahren, wie zum Beispiel der Bergwald bei Lawinen. Und nicht zuletzt dienen sie unserer Erholung: Grünräume verbessern die physische, psychische und soziale Gesundheit.

Zahlreiche Wirtschaftszweige, von der Nahrungsmittelproduktion über die Pharmaindustrie und die Holzwirtschaft bis hin zum Tourismus, sind auf eine intakte Biodiversität angewiesen. Unser Wohlergehen und unsere Lebensqualität hängen unmittelbar vom Zustand der Biodiversität ab.

«Die biologische Vielfalt in der Schweiz hat seit 1900 deutlich abgenommen. Die Wissenschaft, die Verwaltung sowie die Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Europäische Umweltagentur (EUA) weisen darauf hin, dass die bisherigen Instrumente und Massnahmen zwar teilweise erfolgreich, aber längst nicht ausreichend sind. Der Verlust an Lebensräumen und Artenvielfalt sowie die Verschlechterung der Lebensraumqualität konnte nicht gestoppt werden. Der ungenügende Zustand zeigt sich auf allen Ebenen der Biodiversität: bei den Lebensräumen, den Arten, der genetischen Vielfalt und ihren Wechselwirkungen. Die Biodiversität und ihre Leistungen – die so genannten Ökosystemleistungen – sind die Grundlage des Lebens auf dieser Erde. Ihr Verlust bedroht die Existenzgrundlage der Menschen und die Wirtschaftsleistung eines Landes.» All dies ist auf der Website des Bundesamts für Umwelt BAFU zu lesen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fordern, dass der Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf rund einem Drittel der Fläche der Schweiz Vorrang hat. Ein Teil dieser Fläche muss als Schutzgebiet ausgeschieden werden. Die anderen Flächen können weiterhin bewirtschaftet werden, vorausgesetzt sie fördern die Biodiversität oder schaden ihr zumindest nicht. Gleichzeitig muss die Fläche der Schutzgebiete deutlich wachsen. In der Schweiz stehen gerade einmal 5,9 Prozent der Landesfläche unter strengem Schutz. Damit ist die Schweiz europäisches Schlusslicht. Vor diesen Hintergründen wird deutlich: Der Verlust unserer Lebensgrundlage ist bedrohlich für die Schweiz. Die Massnahmen, die zur Biodiversitätserhaltung getroffen werden müssen, sind nicht gratis. Für die Biodiversitätserhaltung sind deshalb zusätzliche Investitionen nötig, und Kürzungen würden in die komplett falsche Richtung gehen.

3. Temperaturanstieg und Klimawandel

Die Zahlen zum Klimawandel, etwa zum Temperaturanstieg, sind bekannt. So heisst es auf der Website von MeteoSchweiz: «In der Schweiz waren die letzten zehn Jahre (2013-2022) bereits 2,5°C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt 1871-1900. Seit den 1960er Jahren war jedes Jahrzehnt wärmer als das vorherige. Die sieben wärmsten Jahre wurden zudem allesamt nach 2010 gemessen. 2022 war mit einer Abweichung von 3,5 °C zur vorindustriellen Periode das deutlich wärmste Jahr.»

Der Bundesrat schrieb selbst im Abstimmungsbüchlein zum Klima- und Innovationsgesetz: «Die Schweiz als Alpenland ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Massnahmen gegen die Klimaerwärmung sind deshalb von grosser Bedeutung. Die Schweiz hat sich 2017 im Übereinkommen von Paris gemeinsam mit 192 weiteren Staaten und der EU verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren.»

Die Klimaschäden führen in der Schweiz zu Kosten in Milliardenhöhe. Je länger wir

warten, desto teurer werden diese Schäden. Wenn wir heute in den Klimaschutz investieren, sparen wir künftig viel Geld. Insofern ist es komplett verkehrt, jetzt den Sparhammer beim Klimaschutz anzusetzen.

4. Finanzplan 2025-2027

Im Finanzplan 2025-2027 des Bundes sind strukturelle Defizite von bis zu einer Milliarde vorgesehen. Deshalb hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 in die Vernehmlassung gegeben.

Im Erläuternden Bericht zur Botschaft macht der Bundesrat folgende Aussage: „Auch im Bereich Klimaschutz und Biodiversität sind jährliche Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich geplant (ind. Gegenvorschlag Gletscherinitiative; CO₂-Gesetz; ind. Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative).“

Während beim Klimaschutz grosse Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe vorgesehen sind, sind jene für die Biodiversität vergleichsweise gering, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	Betrag in CHF	Wo
2021	98'755	Rechnung
2022	99'578	Rechnung
2023	99'084	Voranschlag
2024	97'173	Voranschlag
2025	137'512	Finanzplanung
2026	157'453	Finanzplanung
2027	179'028	Finanzplanung

Die zusätzlich vorgesehenen Finanzen betragen bis 2027 gut 80 Mio. Franken (Werte für 2027 minus Werte für 2024). Ein zusätzlicher Finanzbedarf ist seit Jahren als wichtig und dringend anerkannt, um die stark im Rückgang befindliche Biodiversität der Schweiz und damit unsere Lebensgrundlage zu sichern.

5. Mittelbedarf auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (NHG)

Auf Grund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sind deutlich höhere Mittel nötig, als dies der Bundesrat nun in die Finanzplanung aufgenommen hat. Gemäss der Botschaft zur NHG-Revision vom 4. März 2022 berechnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2017 eine **Finanzierungslücke für den gesetzeskonformen Schutz nationaler Biotope von rund 126 Millionen Franken pro Jahr gegenüber 108 Millionen Franken heute (Zusatzkosten von 18 Mio. Fr.) sowie einer einmaligen Investition über rund 1.6 Milliarden Franken für Sanierungsmassnahmen.**

Wird der grosse Sanierungsbedarf der nationalen Biotope in sieben Jahren bis 2030 umgesetzt, sind neben der Aufstockung des jährlichen Unterhalts von 18 Mio. Fr. auch Investitionen von 228 Mio. Fr. pro Jahr nötig, **total also zusätzlich 246 Mio. Fr. pro Jahr.**

Diese Zahlen betreffen wie oben aufgezeigt nur einen sehr beschränkten Teil der Naturschutzaufgaben gemäss bestehendem Gesetz, nämlich die Mittel an die Kantone für die seit den 1990er-Jahren bestehende Verpflichtung zum Schutz und zum fachgerechten Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung, die nur gerade 2,2% der Landesfläche ausmachen.

Vom Mittelbedarf von 246 Mio. Fr. pro Jahr wird mit den im Finanzplan bis 2027 vorgesehenen Mitteln (80 Mio. Fr.) ein Drittel gedeckt. Alle anderen nötigen Mittel, zum Beispiel für die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung, für die Artenförderung, für die Grundlagenarbeit und Information sowie weitere wichtige Aufgaben werden damit weiterhin nicht ausreichend gedeckt.

Mit der aktuellen NHG-Revision, wie sie der Bundesrat beantragt, der Nationalrat beschlossen hat, der Ständerat nicht eingetreten ist und der Nationalrat Festhalten am Eintreten beschlossen hat, sollen die nötigen zusätzlichen Mittel beschlossen werden. Der Bedarf besteht aber unabhängig von einer NHG-Revision und betrifft auch bereits die Umsetzung des heutigen Gesetzes. Unabhängig von der Entwicklung betreffend NHG-Revision sind die Mittel dringend nötig, um die Naturjuwelen der Schweiz, die Biotope von nationaler Bedeutung, zu sichern. Da die vom Bundesrat bis 2027 vorgesehene Anpassung nur einen Drittel des Bedarfs für die nationalen Biotope vorsieht, werden die Sanierung und der fachgerechte Unterhalt nicht bis 2030 möglich sein, sondern bis gegen 2050 verzögert.

6. Mittelbedarf auf Grund der geplanten NHG-Revision

Im neusten Vorschlag des BAFU **zu einer NHG-Revision wird mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von 96 Mio. Fr. gerechnet:** Davon sind 43 Mio. Fr. pro Jahr für die Sanierungsmassnahmen der Biotope von nationaler Bedeutung vorgesehen. Das entspricht nur 17% des Bedarfs für diese Biotope. Damit würden sich die Sanierung und der fachgerechte Unterhalt der nationalen Biotope bis etwa ins Jahr 2075 verzögern.

Immerhin ist im Vorschlag zur NHG-Revision auch die Qualitätsförderung weiterer Schutzgebiete, namentlich der regionalen und lokalen Biotope, mit 8 Mio. Fr. pro Jahr vorgesehen. Hinzu kommt im Vorschlag die Förderung der biologischen Vielfalt in Siedlungsräumen mit zusätzlich 25 Mio. Fr. pro Jahr. Dazu gibt es bereits seit 1988 im NHG die Verpflichtung für die Kantone in Art. 18n: *„In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.“* Diese Gesetzesbestimmung ist in der Landwirtschaft längst umgesetzt mit den Biodiversitätsförderflächen, die mit jährlich über Fr. 400 Mio. gefördert werden. Im Siedlungsraum steht die Umsetzung am Anfang. Sie soll mit der NHG-Revision zusätzlich betont werden.

7. Bahninfrastrukturfonds

Der Vorschlag des Bundesrates auf Seite 5 im erläuternden Bericht soll durch eine andere Reform (Änderung des SBB-Gesetz) gleich aufgehoben werden. Während diese Vorlage die LSVA-Einlage in den Bahninfrastrukturfonds BIF für drei Jahre gegenüber heute um 150 Mio. Fr. pro Jahr kürzen will, will die Änderung des SBB-Gesetzes die LSVA-Einlage leicht auf zwei Drittel der LSVA-Einnahmen erhöhen. Mit der Änderung des SBB-Gesetzes werden gemäss Botschaft des Bundesrates vom September 2023 Mindereinnahmen durch eine Senkung der Trassenpreise kompensiert. In der Botschaft zum SBB-Gesetz schrieb der Bundesrat kürzlich die Erhöhung auf 2/3 des Reinertrags der LSVA sei nötig, um die Liquidität des BIF sicherzustellen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, [S.3](#)).

Die beiden Reformen widersprechen sich offensichtlich. Mit der hier vorgeschlagenen Kürzung wird vom ursprünglichen Ziel abgerückt und die Trassenpreissenkung wird doch nicht so umgesetzt, dass dem BIF keine Mindereinnahmen im Vergleich zu vor der Trassenpreissenkung entstehen, obwohl dies im Rahmen der Vernehmlassung zum SBB-Gesetz von «der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern» unterstützt worden ist ([Ergebnisbericht Vernehmlassung S.3](#)).

Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zu verzichten.

Beim Bahninfrastrukturfonds BIF fällt der Finanzbedarf für bereits von Parlament und implizit auch von einer Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände beschlossenen Ausbauprojekte des Ausbaus schritt 2025 höher aus als damals anlässlich der Parlamentsberatung 2012 und 2013 und der Volksabstimmung 2014 erwartet. Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) und weitere Organisationen haben zu Gunsten dieses indirekten Gegenvorschlags (Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur FABI) die öV-Initiative zurückgezogen. Die Nichtrealisierung des Ausbaus zu Vollknoten in Lausanne und St. Gallen durch die Beschaffung mangelhaften Rollmaterials (nicht einsatzfähige Wankkomposition WAKO) und statische Probleme beim Ausbau des Bahnhofs Lausanne führen zu Mehrkosten und massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Fertigstellung des Ausbaus schritt 2025. Hinzu kommen gemäss Botschaft des Bundesrats ein finanzieller Zusatzbedarf für den Ausbau der Bahnhöfe Genf Cornavin und Zürich Stadelhofen, deren Ausbau ebenfalls Teil des Ausbaus schritt 2025 war, der mit der FABI-Reform von Parlament, Volk und Ständen legitimiert ist (siehe [Botschaft des Bundesrates vom 16. August 2023](#)).

Zudem hat das Bundesparlament in der Zwischenzeit weitere Entscheide getroffen, die zu beträchtlichen Mehrausgaben führen (Vollausbau Lötschberg-Basistunnel im Rahmen des Ausbaus schritt 2023 durch Annahme der Motion Bregy; Grimseltunnel).

Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus schritt 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Es ist Aufgabe der Politik die finanziellen und planerischen Ressourcen bereitzustellen, um politisch beschlossene Ausbauprojekte mit möglichst geringer zeitlicher Verzögerung zu erstellen. Wenn sich abzeichnet, dass Mehrkosten entstehen, die nicht vom Gesetzgeber sondern von Dritten verursacht worden sind, sind die finanziellen Mittel sicher nicht zu kürzen. Zumal in den nächsten Jahren erneut anspruchsvolle Projektierungsarbeiten anstehen, wo bei Planungsmängel langfristig erneut Mehrausgaben entstehen könnten (z.B. Ausbauten auf den Strecken Lausanne-Bern und Winterthur-St. Gallen, Grimseltunnel).

Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf, unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wurde eine Reserve von 500 Millionen Fr. garantiert ([Art 13 Abs 4 Bst a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf 500 Millionen Fr. statt

wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen festzusetzen. Die BIF-Ausgaben sind aufgrund der oben beschriebenen, bei den politischen Ausbauentscheiden nicht erwarteten Zusatzkosten mindestens so hoch wie beim NAF.

Schliesslich machen wir noch darauf aufmerksam, dass weitere Gesetzgebungsprozesse im Gang sind, die verkehrspolitisch von grosser Relevanz sind (Gütertransportgesetz und Verpflichtungskredit öffentlicher Regionalverkehr). Zusätzliche Einnahmen können mit der LSVA-Reform generiert werden, die der Bund bald in die Vernehmlassung schicken will.

8. Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Wir begrüssen die geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge und andere Antriebe ohne CO₂-Ausstoss von der Automobilsteuer (siehe auch separate Vernehmlassung). Die Steuerbefreiung stellt aus unserer Sicht eine nicht zielführende Förderung des motorisierten Individualverkehrs dar.

Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage weniger stark reduziert werden (130-150 Mio./Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio./Jahr) entstehen. So wird nur ein Teil der Entlastungswirkung für den Bundeshaushalt realisiert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Finanzbedarf des NAF offensichtlich deutlich tiefer ist als bei der NAF-Reform 2017 angenommen. Die damals vom Parlament und implizit auch von der Stimmbevölkerung und Stände beschlossene Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags um 4 Rappen pro Liter Diesel und Benzin ist mangels Bedarf noch immer nicht umgesetzt, obwohl sie gemäss Angaben des Bundesrates im Abstimmungskampf ab 2020 nötig sei. Ohne Gesetzesänderung dem NAF-Zusatzeinnahmen zu verschaffen, obwohl demokratisch legitimiert bereits Zusatzmittel aus einer anderen klimaverträglicheren Finanzquelle beschlossen worden sind, lehnen wir klar ab. Der Mineralölsteuerzuschlag ist auch aus Sicht der Kostenwahrheit im Verkehr die vorteilhaftere Finanzquelle der Strassenfinanzierung, entstehen durch fossil betriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor doch deutlich höhere Klimafolgekosten.

Schliesslich möchten wir bemerken, dass die trotz der im erläuternden Bericht erwähnte Annäherung der Kaufpreise an die höheren Neuwagenpreise einer der Gründe ist, weshalb sich Käufer gegen ein mit seinen bei durchschnittlichem Verbrauch bzgl. CO₂-Bilanz und Energieeffizienz vorteilhaftes Elektrofahrzeug entscheiden. Ab 2026 oder 2027 werden Fahrzeuge mit Elektroantrieb beim

Neuwagenkauf nicht mehr teurer sein als die entsprechenden Fahrzeugmodelle mit Benzin- und Dieselmotor [Bloomberg/NEF 2021](#).

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass die Zweckbindung der Automobilsteuer für den Nationalstrassenfonds aufgehoben werden sollte, so dass die Einnahmen der Automobilsteuer wie andere Verbrauchssteuern auf den Kaufpreis wie vor 2018 wieder in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Wir sind uns jedoch bewusst, dass dies im Rahmen dieser Vorlage nicht geändert werden kann.

Keine Stellung nehmen wir zu den Elementen der Vorlage mit Gesetzgebungsbedarf, die in der Vorlage enthalten sind. Weder die Änderungen am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer noch jene am Arbeitslosenversicherungsgesetz betreffen Tätigkeitsfelder der in der Umweltallianz zusammengeschlossenen Verbände.

9. Fazit für Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025; Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Die in der Botschaft zu diesem Bundesgesetz genannten zusätzlichen Mittel für die Biodiversität sind dringend nötig. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel sind das absolute Minimum. Es deckt nicht einmal den Mittelbedarf für die Sanierung und den fachgerechten Unterhalt der national bedeutenden Biotop ab, sondern entspricht nur etwa einem Drittel.

Die Mittel im Kredit „Natur und Landschaft“ gehen zum grössten Teil an die Kantone für die Verbundaufgabe Naturschutz und Biodiversität und werden zu 40 % für die Landwirtschaft, zu 40 % an KMU-Unterhalts- und Forstbetriebe und KMU-Planungsbüros und zu 20 % an Bauunternehmen vergeben.

Natur- und Heimatschutz: Im Gegensatz zum Verweis in der Botschaft auf die NHG-Revision als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative besteht dieser -Finanzbedarf auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen ohnehin. **In den Erläuterungen soll deshalb der Verweis „ind. Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative“ gestrichen werden.**

Gemäss der Botschaft zur NHG-Revision vom 4. März 2022 berechnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2017 eine **Finanzierungslücke für den gesetzeskonformen Schutz nationaler Biotop von rund 126 Millionen Franken pro Jahr gegenüber 108 Millionen Franken heute (Zusatzkosten von 18 Mio. Fr. pro Jahr) sowie einer einmaligen Investition über rund 1.6 Milliarden Franken für Sanierungsmassnahmen.** Wird der grosse Sanierungsbedarf der nationalen Biotop in sieben Jahren bis 2030 umgesetzt, sind neben der Aufstockung des

jährlichen Unterhalts von 18 Mio. Fr. auch Investitionen von 228 Mio. Fr. pro Jahr nötig, **total also zusätzlich 246 Mio. Fr. pro Jahr**. Im neusten Vorschlag des BAFU **zu einer NHG-Revision wird mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von 96 Mio. Fr. gerechnet**.

Bahninfrastrukturfonds: Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zu verzichten. Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wurde eine **Reserve von 500 Millionen Fr.** garantiert ([Art 13 Abs 4 Bst a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf **500 Millionen Fr.** statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen festzusetzen.

Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge: Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage **weniger stark reduziert werden (130-150 Mio./Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio./Jahr)** entstehen.



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Eidgenössische Finanzverwaltung

3003 Bern

per Mail an: sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN lehnen die Vorlage ab. Statt den Spielraum von regelmässig zu tief geschätzten Einnahmen und unausgeschöpften Krediten zu nutzen, umfasst das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Entlastungspaket Leistungsabbau und Kostenabwälzung auf Kantone sowie auf Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen. Die GRÜNEN sind zudem grundsätzlich der Ansicht, dass die Schuldenbremse falsch gehandhabt wird. Die einseitige Gewichtung des Schuldenabbaus wird nicht der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen gerecht, in Klimaschutz und Biodiversität, Gleichstellung und soziale Teilhabe, Bildung und Forschung sowie öffentliche Infrastrukturen zu investieren. Auch aus diesem Grund lehnen die GRÜNEN die Gesetzesvorlage ab.

Zu den einzelnen Massnahmen äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Beim Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) beantragt der Bundesrat eine «substantielle Mitfinanzierung» durch die Kantone, indem der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer reduziert wird. Dadurch würde die vom Parlament verlangte stärkere Beteiligung des Bundes bei der familienergänzenden Kinderbetreuung teilweise von den Kantonen gegenfinanziert. Die Kantone würden damit aufgrund der Angaben im erläuternden Bericht netto mehr als die Hälfte – genauer 57 Prozent¹ – des vom Bund erhaltenen Geldes an diesen zurückerstatten.

Die Schweiz hat bezüglich Gleichstellung und Familienpolitik ausgewiesenen Nachholbedarf. Stossend sind insbesondere die hohen Betreuungskosten der Eltern, die in der Schweiz zwei- bis dreimal so hoch ausfallen wie in den Nachbarländern. Diese Situation geht auf Kosten der Familien und insbesondere der Mütter: Es sind mehrheitlich Frauen, die ihr Erwerbsspensum reduzieren oder ganz aufgeben, um unbezahlt ihre Kinder zu betreuen, wenn bedarfsgerechte Betreuungsplätze

¹ Der Bundesrat rechnet mit Mehrausgaben von rund 350 Millionen Franken. Die Kürzung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer beläuft sich auf rund 200 Millionen Franken.

fehlen oder die Familie sie sich nicht leisten kann. Frauen verzichten damit nicht nur auf ein Erwerbseinkommen, sondern in der Folge auch auf ein ausreichendes Renteneinkommen nach der Pensionierung. Vor diesem Hintergrund ist für die GRÜNEN klar, dass der Bund sich verstärkt an der Förderung der familienexternen Kinderbetreuung beteiligt und damit einen wichtigen Beitrag leistet zur besseren Vereinbarkeit des Berufs- und Familienlebens, zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und zu einer finanziellen Entlastung der Eltern. Mit der Senkung des Bundesbeitrags an die Kantone würde der Sinn der Massnahme unterhöhlt, nämlich die Kantone beim dringend notwendigen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung zu unterstützen.

Die GRÜNEN halten fest, dass sie sich einer Überprüfung des Kantonsanteils am Ertrag der direkten Bundessteuer nicht verschliessen. Sie wehren sich allerdings dagegen, dass eine allfällige Korrektur mit der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung verknüpft wird. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer sollte aus Sicht der GRÜNEN den Aufwand abdecken, welcher den Kantonen mit den Veranlagungen und dem Inkasso entstehen; der Rest soll, wie es der Name der Steuer besagt, für Bundesaufgaben zur Verfügung stehen. Eine allfällige Anpassung ist jedoch gesondert zu thematisieren.

Senkung des Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die zweite vorgeschlagene Massnahme sieht vor, den Bundesbeitrag an die ALV zu senken. Die Kürzung beträgt 250 Millionen Franken pro Jahr, wäre auf fünf Jahre befristet und hätte gemäss Aussagen im erläuternden Bericht «keine leistungsseitigen Auswirkungen».

Die GRÜNEN teilen diese Einschätzung keineswegs. In der ALV gibt es eine Finanzierungs- und Aufgabenteilung zwischen den Sozialpartnern und dem Bund und den Kantonen. Mit den Beiträgen der Arbeitnehmer*innen und der Arbeitgeber*innen werden die Versicherungsleistungen bezahlt. Mit den öffentlichen Beiträgen werden demgegenüber die Nichtversicherungsleistungen finanziert. Mit den Beiträgen des Bundes und der Kantone werden insbesondere die Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert, die namentlich auch Personen zugutekommen, die wenig oder gar keine ALV-Beiträge bezahlt haben.

Die Kürzung des Bundesbeitrags kann somit durchaus zu einem Leistungsabbau führen. Eine teilweise Kompensation der Einsparungen des Bundes durch die Kantone, die eine Einstellung von Programmen vermeiden wollen, ist zudem nicht ausgeschlossen, womit der Bund Kosten auf die Kantone abwälzt und damit die kantonalen und indirekt die kommunalen Finanzen unter Druck setzt. Möglich ist zudem, dass ein Teil der Arbeitnehmer*innen- und Arbeitgeber*innenbeiträge auch für Leistungen verwendet wird, die nicht von den Sozialpartnern getragen werden sollten. Die Kürzung des Bundesbeitrags könnte somit auch zu einer Quersubventionierung der Bundesleistungen durch Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen führen und somit einer Abwälzung der Kosten an die Sozialpartner.

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Haushaltsanierungsprogramm stehen weitere Massnahmen zur Diskussion, die entweder keine Gesetzesänderungen voraussetzen oder bei denen eine Gesetzesrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Die GRÜNEN äussern sich dazu wie folgt:

Verlangsamung des Wachstums der Armeeausgaben

Der Bundesrat sieht vor, dass das Ausgabeniveau von 1 Prozent des BIP für die Armee erst im Jahr 2035 anstelle von 2030 erreicht werden soll. Für die Finanzplanjahre 2025-2026 sieht er ein flacheres Wachstum von 3 Prozent pro Jahr vor. Danach würden die Armeeausgaben bis 2035 steiler mit gut 5 Prozent pro Jahr wachsen.

Die GRÜNEN unterstützen diese Massnahme und schlagen zudem vor, dem Parlament zu beantragen, das Wachstum der Armeeausgaben vollständig auszusetzen. Die GRÜNEN lehnen die Erhöhung des Armee-Budgets grundsätzlich ab. Statt die neue Sicherheitslage in der Folge des

Ukraine-Kriegs zu analysieren, werden der Armee über die nächsten zehn Jahre über 10 Milliarden Franken mehr zur Verfügung stehen – ohne, dass es überhaupt genügend Beschaffungsprojekte dafür gibt. Mit dieser überstürzten Aufrüstung betreibt das Parlament das Gegenteil einer nachhaltigen und überlegten Friedens- und Sicherheitspolitik. Auch die Herkunft des zusätzlichen Geldes ist noch unbekannt. Es ist aber wahrscheinlich, dass es anderswo fehlen wird: Beim Ausbau der erneuerbaren Energien, in der internationalen Menschenrechts- und Demokratieförderung oder in der Entwicklungszusammenarbeit. Alles Bereiche, die ebenfalls zu einer umfassenden Sicherheitspolitik gehören.

Aufhebung der Steuerbefreiung bei Elektrofahrzeugen

Die GRÜNEN unterstützen die Aufhebung der Befreiung der Elektromobile von der Automobilsteuer. Für die Förderung von Elektrofahrzeugen ist die Massnahme praktisch ohne Bedeutung und die Vergünstigung von Autos steht im Widerspruch zu den vergangenen und angekündigten Preiserhöhungen im öffentlichen Verkehr. Die GRÜNEN haben aber auch Vorbehalte: Die Einnahmen aus der Autosteuer fliessen heute in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) und ermöglichen damit unter anderem den Strassenausbau. Das ist ein Fehlanreiz. Hingegen ist der Verkehr, namentlich der motorisierte Verkehr, an der Entstehung zahlreicher Krankheiten mitverantwortlich und verursacht Behandlungskosten in Milliardenhöhe.² Im Sinne des Verursacherprinzips schlagen die GRÜNEN daher mit der Fraktionsmotion 23.3976³ vor, unter anderem im Verkehrsbereich einen Teil der Einnahmen aus bestehenden Abgaben (Automobil- und Mineralölsteuer) zu Gunsten der Bewältigung von Folgekosten umzulenken.

Verzicht auf die Budgetierung des Pflichtbeitrags für die Assoziierung an Horizon Europe

Der Pflichtbeitrag, der für eine Assoziierung an das europäische Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe notwendig gewesen wäre, wird ab 2024 nicht mehr budgetiert. Stattdessen werden Gelder für nationale Übergangsmassnahmen vorgesehen. Kurzfristig würden so 600 Millionen Franken eingespart werden, wobei die Einsparung in den kommenden Jahren laufend abnimmt.

Die GRÜNEN sind sehr besorgt über die Absicht des Bundesrates, den Pflichtbeitrag für eine Assoziierung an Horizon Europe ab 2024 aus dem Voranschlag zu streichen. Es besteht das Risiko, dass bei der Unterzeichnung einer Assoziierung der Pflichtbeitrag im entsprechenden Jahr mit einem Nachtragskredit beantragt werden muss, der nicht vollständig garantiert ist. Für die GRÜNEN ist klar: Eine vollständige Beteiligung an Horizon Europe – und auch an Erasmus+ und Creative Europe – muss weiterhin vorrangiges Ziel der Schweiz sein.

Die Einsparung entspricht auch nicht dem Willen, den die eidgenössischen Räte mit der Verabschiedung des Bundesbeschlusses zum Horizon-Paket 2021-2027 zum Ausdruck gebracht haben. Bundesrat und Parlament müssen sicherstellen, dass die für die Schweizer Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027 verpflichteten Mittel weiter für die Förderung von Forschung und Innovation zur Verfügung stehen – und nicht der Bereinigung des Bundeshaushaltes zum Opfer fallen. Die GRÜNEN begrüessen entsprechend die von der WBK-S vorgeschlagene, derzeit jedoch sistierte Schaffung eines Horizon-Fonds. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Schaffung dieses Fonds nicht zu Kürzungen anderer bereits vorgesehener Finanzmittel im Bereich Bildung, Forschung und Innovation, etwa im Rahmen der anstehenden BFI-Botschaft 2025-2028, führen darf.

Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)

Die Einlage in den BIF (Teil LSVA) soll befristet auf drei Jahre um mindestens 150 Millionen pro Jahr gekürzt werden. Dabei soll der geplante Ausbau der Infrastruktur nicht in Frage gestellt werden; die Massnahme wird darum aufgehoben, sollte die Fondsreserve unter 300 Millionen fallen.

Die GRÜNEN können nicht nachvollziehen, in welchem Verhältnis diese Massnahme zur hängigen

² Bundesamt für Raumentwicklung (2022). Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz, Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr.

³ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233976

Vorlage zur Änderung des SBB-Gesetzes steht. Während die Haushaltentlastung die LSVA-Einlage in den BIF kürzen will, will die Änderung des SBB-Gesetzes die LSVA-Einlage leicht auf zwei Drittel der LSVA-Einnahmen erhöhen. Damit werden Mindereinnahmen durch eine Senkung der Trassenpreise kompensiert. Die beiden Massnahmen erscheinen widersprüchlich oder haben unter dem Strich keinen oder nur einen minimalen Effekt.

Lineare Kürzung von 2 Prozent

Die linearen Sparvorgaben von 2 Prozent bei den schwach gebundenen Ausgaben entsprechen einer dauerhaften Haushaltentlastung von rund 500 Millionen pro Jahr. Dazu gehört auch eine Kürzung des Beitrags an den regionalen Personenverkehr. Diese Vorgabe gilt für den Voranschlag 2024 und soll in den Jahren 2025 und 2026 weitergezogen werden.

Die GRÜNEN lehnen diese Massnahme ab. Entweder steigen die Preise im öffentlichen Verkehr dadurch noch stärker oder das Angebot wird reduziert. Beides schwächt den öffentlichen Verkehr und damit die nachhaltige, klimaschonenden und platzsparende Mobilität. Die Massnahme ist besonders stossend angesichts der Preisschere, die sich zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem motorisierten Individualverkehr öffnet, wie dies auch der Preisüberwacher festgestellt hat.⁴

Angleichung der Witwen- und Witwerrenten

Noch ausstehend und für die Vernehmlassung im kommenden Jahr vorgesehen ist die Angleichung der Witwen- und Witwerrenten als Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), das die Ungleichbehandlung als rechtswidrig beurteilt.

Der Bundesrat nimmt nun dieses Urteil zum Anlass, im AHV-Bereich eine Sparmassnahme umzusetzen: Um die Ungleichbehandlung von Witwern gegenüber Witwen zu beseitigen, sollen insbesondere die Witwenrenten in Anlehnung an die heutige Regelung für Witwer befristet werden: Grundsätzlich sollen künftig Witwen und Witwer nur noch solange Anspruch auf eine Rente haben, bis das jüngste Kind 25 Jahre alt ist. Statt die Witwerrenten an die Witwenrenten anzugleichen, werden die Renten angeglichen, indem zwar die Witwerrenten verbesserte, aber gleichzeitig bei den Witwenrenten abgebaut wird. Die GRÜNEN lehnen diesen Vorschlag ab.

Schliesslich schlagen die GRÜNEN eine grundsätzliche Revision der Schuldenbremse vor. Die Art und Weise, wie die Schuldenbremse angewendet wird, untergräbt die Glaubwürdigkeit der Finanzpolitik, da strukturelle Überschüsse ein verzerrtes Bild der Ausgaben- und Investitionsfähigkeit der Schweiz vermitteln. Die Folge ist, dass die Staatsverschuldungsquote der Schweiz im OECD-Vergleich bereits sehr tief ist und seit Jahren abnimmt. Entgegen vieler Alarm-Meldungen steht die Schweiz finanziell sehr gesund da. Die Verschuldung ist auch nach Corona sehr tief, die Kreditwürdigkeit entsprechend hoch. Heute gilt: Defizite werden kompensiert, Überschüsse nicht. Statt das Schuldenwachstum zu bremsen, hat die Schuldenbremse zur Folge, die Verschuldung zum Verschwinden zu bringen.

Damit ist der Bund verpflichtet, Investitionen langfristig vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Eine Nettokreditaufnahme ist selbst zur Finanzierung von Grossinvestitionen nicht möglich. Besonders gravierend ist diese Einschränkung vor dem Hintergrund des hohen Investitionsbedarfs zur Bewältigung der Klimakrise und der Biodiversitätskrise. Unser Land hinterlässt so den kommenden Generationen zwar keine Finanzschulden, dafür aber eine riesigen Investitionsstau in den Bereichen, die die grössten Herausforderungen dieses Jahrhunderts stellen. Zweckmässiger ist es daher, die Schuldenbremse auf das Ziel einer Stabilisierung der Schuldenquote auszurichten.

⁴ www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/newsletter/newsletter_05_22.pdf.download.pdf/Newsletter_05_22_d.pdf

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung
Sandra Balmer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2023

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse beurteilt die Vorlage als Ganzes grundsätzlich positiv. Die Entlastung des Bundeshaushaltes ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Die Unternehmen sind auf ein stabiles finanzielles Umfeld in der Schweiz angewiesen. Um die finanzielle Stabilität des Bundes wahren zu können, ist eine Entlastung des Bundeshaushaltes notwendig. Dazu sind verschiedene Massnahmen nötig, welche HotellerieSuisse durchaus befürwortet:

Die Einführung der Automobilsteuer auf Elektrofahrzeuge erscheint ein sinnvoller Weg das Budget des Bundes zu entlasten. Die Fördermassnahme für die Elektrofahrzeuge scheint ihren Zweck erfüllt zu haben. Die Abschaffung der Ausnahme für Elektrofahrzeuge soll aber stufenweise erfolgen, so dass die Preise der Fahrzeuge nicht zu stark steigen und ein gegenteiliger Effekt entsteht.

Auch die Kürzung des Bundesbeitrages der Arbeitslosenversicherung (ALV) unterstützt HotellerieSuisse mit dem Vermerk auf die geplante Ventilklausel. Die aktuelle Lage des Arbeitsmarktes lässt es zu, dass die ALV einen Beitrag an die Entlastung des Haushaltes leistet. Die ALV weist sogar eine sehr solide Finanzierung auf und wenn sich keine drastischen wirtschaftlichen Verwerfungen ergeben, ist diese auch nachhaltig. Trotzdem ist zu bedenken, dass die Kürzungen in einem Rahmen gehalten werden müssen, so dass die ALV nicht in eine finanzielle Schieflage gerät. Die geplante Ventilklausel soll dafür sorgen, dass der Bundesbeitrag wieder geleistet werden kann, falls die Arbeitslosigkeit wieder stark zunehmen sollte. So wird sichergestellt, dass die Bereinigungsmassnahme nicht dazu führt, dass die ALV in finanzielle Schwierigkeiten gerät und Leistungskürzungen bzw. Betragserhöhungen nötig werden.

II. Weitere Bemerkungen

HotellerieSuisse beurteilt die Vorlage positiv, da für die Unternehmen keine unmittelbaren negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Ein gesunder Staatshaushalt wirkt fördernd und attraktiv für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Davon profitiert ebenfalls der Tourismus als Ganzes und die Beherbergungsbranche im Speziellen.

Eine Problematik der Vorlage ist, dass die geplanten Massnahmen nicht ausreichen, um die strukturellen Defizite des Bundes zu beseitigen. HotellerieSuisse fordert den Bundesrat und das Parlament auf, in der nächsten Legislatur Lösungen aufzuzeigen, wie die Stabilisierung der Finanzen des Bundes gelingen kann.

III. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Insertion Fribourg / Arbeitsintegration Freiburg
Case postale 45 / Postfach 45
1701 Fribourg

info@insertionfribourg.ch

<http://www.insertionsuisse.ch/fr/sections-regionales/fribourg>

Par mail à :
Sandra.balmer@efv.admin.ch
Aurelia.buchs@efv.admin.ch

Fribourg le 11 octobre 2023

Prise de position d'Insertion Fribourg sur la "Loi fédérale sur les mesures d'allègement budgétaire dès 2025 - Réduction de la contribution fédérale à l'assurance-chômage".

Mesdames et Messieurs,

Comme mesure d'allègement du budget fédéral à partir de 2025, la contribution fédérale à l'assurance-chômage doit être réduite de 1,25 milliard de CHF sur cinq ans. La loi sur l'assurance-chômage (LACI) doit être complétée à cet effet par un article (art.120).

Insertion Fribourg, l'association cantonale de l'insertion professionnelle et sociale, rejette la modification de loi proposée pour les raisons suivantes :

L'assurance-chômage est financée à plus de 90% par les cotisations des assurés. La Confédération participe aux coûts du placement et des mesures relatives au marché du travail (art. 90 LACI).

Les organisations membres d'Insertion Fribourg, parmi lesquelles se trouve une partie importante des prestataires de mesures relatives au marché du travail (MMT), craignent qu'une réduction de la contribution fédérale n'entraîne une diminution des contributions de la Confédération au placement et aux mesures relatives au marché du travail, ce qui entraînerait des réductions de prestations et des fermetures de programmes correspondantes. Nous estimons qu'il faut absolument éviter cela.

Les mesures relatives au marché du travail jouent un rôle important dans la réinsertion des demandeurs d'emploi au chômage sur le marché du travail régulier. Elles améliorent l'aptitude au placement, favorisent les qualifications professionnelles en fonction des besoins du marché du travail, réduisent le risque de chômage de longue durée et de fin de droits et offrent la possibilité d'acquérir une expérience professionnelle.

Le marché du travail suisse se caractérise par un changement structurel permanent. Les changements techniques et démographiques ainsi que la mondialisation croissante en sont les principaux moteurs. La progression de la numérisation et de l'automatisation soulève des questions sur l'avenir du travail et sur les défis qui en découlent pour les entreprises et les employés.

Dans les années à venir, le besoin de main-d'œuvre qualifiée et non-qualifiée devrait continuer à augmenter en Suisse, l'évolution démographique renforçant encore la concurrence pour attirer les spécialistes. Dans cette situation, les mesures relatives au marché du travail jouent déjà un rôle essentiel et peuvent également contribuer à l'avenir à renforcer le potentiel de main-d'œuvre en Suisse. Dans ce contexte, nous considérons qu'une éventuelle réduction des moyens alloués à ces mesures n'est pas appropriée.

Les prestataires de mesures relatives au marché du travail sont d'ores et déjà confrontés au défi des coupes budgétaires et des fermetures de programmes en raison du recul du nombre de chômeurs.

Dans ce contexte, le modèle de financement des mesures s'avère insuffisant, car il est soumis à de fortes fluctuations conjoncturelles et ne répond pas aux besoins des prestataires. Bien que le nombre de chômeurs soit en baisse et que le nombre de participants aux programmes diminue, la charge d'encadrement ne diminue pas dans la même mesure. On constate qu'il faut prendre en charge davantage de personnes qui ont besoin d'un soutien plus important en raison de situations problématiques complexes. Les coûts de structure et de mise à disposition, qui incombent aux organisations indépendamment de la situation conjoncturelle, ne sont pas entièrement couverts et les prestataires manquent de moyens, par exemple en constituant des réserves et des provisions, pour surmonter ces périodes sans réduire les prestations ou licencier du personnel. Cette situation est d'autant plus inquiétante que des signes d'un ralentissement conjoncturel imminent et donc d'une augmentation du nombre de chômeurs sont déjà perceptibles.

Les prestataires de mesures relatives au marché du travail s'efforcent de remplir leur mission importante pour la société et l'économie malgré ces conditions difficiles. De nouvelles réductions auraient de graves conséquences et augmenteraient le chômage structurel, ce qui entraînerait à moyen et long terme une charge supplémentaire pour les œuvres sociales en Suisse.

En conclusion, nous sommes d'avis que les fluctuations considérables de la conjoncture et la volatilité qui en découle pour la situation du marché du travail ainsi que pour les recettes et les dépenses de l'assurance-chômage sont souvent sous-estimées. Une augmentation du taux de chômage dans les années à venir pourrait rapidement conduire à un niveau de fonds propres négatif, suivi d'une augmentation des cotisations et d'une réduction des prestations, comme cela a déjà été observé par le passé.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos préoccupations.

André Bovigny
Président

079 334 72 17
andre.bovigny@emsol.ch

Insertion Fribourg / Arbeitsintegration Freiburg

Case postale 45 / Postfach 45

1701 Fribourg

info@insertionfribourg.ch

<http://www.insertionsuisse.ch/fr/sections-regionales/fribourg>

Insertion Fribourg
Arbeitsintegration Freiburg



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

27. September 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 28. Juni 2023 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Bund rechnet in den kommenden Jahren mit hohen strukturellen Finanzierungsdefiziten. Dies aufgrund wachsender sowie neuer, nicht gegenfinanzierter Ausgaben. Der Regierungsrat anerkennt die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes und die diversen anstehenden Herausforderungen für dessen Finanzhaushalt. Er begrüsst im Grundsatz, dass der Bundesrat entschlossen ist, die strukturellen Defizite der kommenden Jahre zu beseitigen, und dazu entsprechende Bereinigungsmassnahmen vorsieht.

Als Teil des Massnahmenpakets beabsichtigt der Bundesrat, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte zu kürzen. Er begründet dies mit Verweis auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung", die die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen möchte.

Der Regierungsrat lehnt die Kürzung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer entschieden ab, denn dieser ist für den Kanton Aargau eine wichtige und zweckungebundene Einnahmequelle, die im Budget entsprechend eingeplant wird. Dies umso mehr, als auch der Kanton Aargau mit hohen Defiziten in den Planjahren konfrontiert ist, zumal die kantonalen Haushalte aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren generell unter Druck kommen werden. Zudem soll daran erinnert werden, dass der Kantonsanteil im Rahmen der Vorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) eben erst erhöht wurde – als zentrales Element, das dieser Reform den notwendigen Rückhalt gesichert hat. Ausserdem befürchtet der Regierungsrat, dass mit der Kürzung des Kantonsanteils ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird und weitere Reduktionen folgen könnten.

Zusätzlich möchte sich der Regierungsrat zu jenen Entlastungsmassnahmen äussern, die ohne Gesetzgebungsbedarf umgesetzt werden können. So beurteilt er die temporäre Reduktion der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) kritisch. Er ist nur bereit, diese zu akzeptieren, wenn der Bundesrat im Gegenzug darauf verzichtet, die lineare Kürzung um zwei Prozentpunkte im regionalen Personenverkehr umzusetzen. Überdies muss sichergestellt sein, dass die bereits beschlossenen Ausbauschritte wie auch Massnahmen zum Erhalt der Infrastruktur nicht gefährdet werden. Sollte der Bund

die BIF-Einlage kürzen, wäre der Kanton aufgrund der Aufgabenteilung und Lastenverschiebung (Verbundaufgabe) gezwungen, ebenfalls entsprechende prozentuale Kürzungen vorzunehmen. Dies dient sicher nicht den dringlich benötigten Mitteln zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Die geplante Kürzung der Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) lehnt der Regierungsrat ab und fordert, die Reduktion aus der Mineralölsteuer mit Mitteln aus der neuen Steuer für Elektrofahrzeuge zu kompensieren. Schliesslich lehnt er die lineare Kürzung bei den schwach gebundenen Ausgaben im Kultur- sowie im Bildungsbereich ab. Dies einerseits mit Verweis auf die bereits sehr schwierigen Bedingungen für die Kulturszene im Nachgang an die Pandemie und andererseits zur Beibehaltung des Schweizer Erfolgsrezepts einer langfristig angelegten und kontinuierlichen Förderung von Bildung, Forschung und Innovation. Im Detail verweisen wir auf unsere Vernehmlassungen zur Kulturbotschaft 2025–2028 und zur BFI-Botschaft 2025–2028.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- sandra.balmer@efv.admin.ch
- aurelia.buchs@efv.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. September 2023

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, sich zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 bis zum 12. Oktober 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der KdK vom 22. September 2023 an. Jegliche Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwecks Gegenfinanzierung des Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird vom Regierungsrat abgelehnt. Weiter ist der Regierungsrat bereit, die befristete Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds unter Bedingungen zu akzeptieren. Schliesslich lehnt der Regierungsrat die Kürzung beim regionalen Personenverkehr klar ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:

sandra.balmer@efv.admin.ch und
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Liestal, 29. August 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 unsere Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Hinblick auf den Erlass des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025. Der Bundeshaushalt zeigt im Finanzplan 2024 bis 2026 strukturelle Defizite auf. Entsprechend werden in der Gesetzesvorlage Massnahmen vorgeschlagen. Diese Massnahmen haben bedeutende Konsequenzen für die Finanzplanung der Kantone.

Im Schreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 30. Mai 2023 wird darauf hingewiesen, dass die Kantonsfinanzen Ende 2022 einen Gesamtüberschuss auswiesen. Gleichzeitig wird jedoch angedeutet, dass ab 2023 bedeutende Risiken die kantonalen Finanzhaushalte belasten könnten. So wird die Ungewissheit über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank sowie die Instabilität der Steuereinnahmen aufgeführt. Hinzu kommen Vorlagen mit grossen finanziellen Auswirkungen, welche aktuell in den eidgenössischen Räten beraten werden. Einige Beispiele dafür sind:

- Die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» und die indirekten Gegenvorschläge, welche für den Kanton Basel-Landschaft Mehrkosten zwischen 41,2 und 74,1 Millionen Franken zur Folge hätten.
- Die parlamentarische Initiative zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung welche gemäss dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (BBI 2021 1631) vom 19. Juli 2021 bei den Kantonen zu Mindereinnahmen von bis zu 1,35 Milliarden Franken führen würde.
- Die Motion zur Individualbesteuerung welche gemäss der Auslegeordnung bei den Kantonen zu Mindereinnahmen von rund 300 Millionen Franken führen könnte.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst es, dass der Bund mit Entlastungsmassnahmen den Finanzhaushalt des Bundes wieder stabilisieren will. Entlastungsmassnahmen seitens Bund, welche bei den Kantonen zu direkten oder indirekten Mehrausgaben führen, sind allerdings grundsätzlich abzulehnen, weil sie per se zu keiner Entlastung des Finanzhaushaltes der öffentlichen Hand führen und das Defizit des Bundeshaushaltes in die Kantonshaushalte verlagert. In vielen Bereichen sind die Kantone an ein vorgegebenes Leistungsniveau gebunden, weshalb Mindereinnahmen respektive Mehrausgaben den Handlungsspielraum der Kantone massiv einschränken.

Gerne möchte der Regierungsrat im Nachfolgenden auf die im erläuternden Bericht des Bundesrates aufgeführten Entlastungsmassnahmen näher eingehen.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)

Art. 196 Abs. 1 & Art. 196 Abs. 1^{bis}

Für die FDK, die KdK sowie auch für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist die Verknüpfung der Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» mit einer Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkten äusserst problematisch und deshalb strikt abzulehnen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand die Eltern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung finanziell stärker entlasten soll. Zugleich lehnt er die vorliegende Erhöhung des Bundesbeitrags grundsätzlich ab. Dies wird damit begründet, dass die familienergänzende Kinderbetreuung in der Kompetenz der Kantone und der Arbeitgeber liegt und die angespannte Finanzlage des Bundes kein weiteres Engagement erlaubt. Wenn der Bund die parlamentarische Initiative mit Verweis auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantone nicht umsetzen kann, sollte er konsequenterweise die Vorlage ablehnen und von jeglicher Regulierung auf Bundesebene absehen. Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits ein Rahmengesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung erlassen, welches den Gemeinden grosse Autonomie einräumt.

Der Bundesrat erachtet die Kosten als nicht finanzierbar und sieht in der Senkung des Kantonsanteils um 0,7 Prozentpunkte eine naheliegende Möglichkeit zur Gegenfinanzierung. Die Einhaltung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz verlangt, dass der Bund selber für die Finanzierung seiner Aufgaben aufkommt (Art. 43a Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101] für die Finanzierung). An diesem bewährten Prinzip der fiskalischen Äquivalenz soll auch in Zukunft festgehalten werden. Eine Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer würde für den Kanton Basel-Landschaft zudem zu grossen Herausforderungen im kantonalen Finanzhaushalt führen.

Seit 2003 hat der Bund die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt. Bislang ist der Bund dafür Verpflichtungen von insgesamt 450 Millionen Franken eingegangen. Dies entspricht durchschnittlich knapp 24 Millionen Franken pro Jahr. Neu sollen die Kosten für den Bundesbeitrag gemäss dem Entwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats im ersten Jahr nach Inkraftsetzung 710 Millionen Franken betragen. Am Ende der ersten Periode soll sich dieser Betrag auf 860 Millionen Franken erhöhen. Ausserdem sollen die Kosten der Programmvereinbarungen von 56 Millionen Franken jährlich weiterhin bestehen

bleiben. Hinzu kommen 4 Millionen Franken jährlich für die Durchführung der Programmvereinbarungen.

Die Reduktion des Kantonanteils um 0,7 Prozentpunkte hat gemäss den Ausführungen von Frau Dr. Stamm Hurter an der Anhörung der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats vom 6. Juli 2023 eine Senkung der Kantoneinnahmen um rund 200 Millionen Franken zur Folge. Eine weitere Reduktion um 0,4 Prozentpunkte bei einer Überschreitung der Nettobelastung des Bundes über 200 Millionen Franken würde die Kantoneinnahmen um weitere 140 Millionen Franken belasten. Übersteigt die Nettobelastung 400 Millionen Franken, so droht der Bundesrat mit weiteren Senkungen des Kantonsanteils.

Der Kantonsanteil stellt eine zentrale und zweckungebundene Einnahmequelle für die Kantone dar. Erst im Jahre 2020 wurde der Kantonsanteil im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform erhöht, um das einnahmenseitige Gleichgewicht zwischen Bund und Kantone nach der Abschaffung des kantonalen Steuerstatus wiederherzustellen. Ein Abrücken vom bestehenden Kantonsanteil von 21,2 Prozent würde ein einnahmeseitiges Ungleichgewicht zulasten der Kantone bewirken. Ausserdem wurden die Kantone bei der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) dazu verpflichtet, die Gemeinden angemessen an der Erhöhung des Bundessteueranteils partizipieren zu lassen. Eine Kürzung des Bundessteueranteils hätte somit unter Umständen auch Konsequenzen auf Gemeindeebene.

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Art. 120b Abs. 1

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Kürzung der Beteiligung des Bundes an der Arbeitslosenversicherung. Gemäss dem erläuternden Bericht kann diese Kürzung ohne Leistungsänderung stattfinden, da das Eigenkapital, auch ohne Bundesbeteiligung, weiterhin ansteigt. Ausserdem findet keine Überwälzung von Kosten auf die Kantone statt. Es ist sicherzustellen, dass das Leistungsniveau nicht aufgrund der Reduktion der Beteiligung des Bundes sinkt und dass der Beitrag der Kantone gemäss Art. 92 Abs. 7^{bis} AVIG bei 0,053 Prozent verbleibt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Beteiligung des Bundes in den Jahren 2025–2029 gekürzt. Diese Periode stimmt nicht mit den Jahren der defizitären Finanzplanung (2024–2026) überein. Es ist zu begründen, weshalb diese Kürzung über die Finanzplanung hinausgeht.

Art. 120b Abs. 2

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Ventilklausele, welche im aktuellen Gesetzesentwurf enthalten ist.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nutzt die Möglichkeit auf weitere Massnahmen aus dem erläuternden Bericht näher einzugehen.

Einlagenreduktion in den Bahninfrastrukturfonds und Kürzungen im Regionalverkehr

Der Kanton Basel-Landschaft kann eine Kürzung der Bundesbeiträge an den Bahninfrastrukturfonds hinnehmen, sofern ebenfalls die Einlagen der Kantone gekürzt werden. Die

Mittel des regionalen Personenverkehrs sind schwach gebundene Ausgaben und sollen als Entlastungsmassnahme linear um 2 Prozent gekürzt werden. Diese Senkung des finanziellen Beitrags am regionalen Personenverkehr lehnt der Kanton Basel-Landschaft vehement ab.

Eine Kürzung der Bundesmittel führt bei den Anbietern des öffentlichen Verkehrs mit einer zeitlichen Verzögerung von einigen Monaten bis einigen Jahren zu einer entsprechenden Anpassung des Leistungsangebots. Aufgrund der Zeitverzögerung können bei den Regionalbahnen in den kommenden Jahren Defizite entstehen, welche der Kanton Basel-Landschaft finanzieren muss (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kantons Basel-Landschaft vom 18. April 1985 [SGS 480]).

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele ist eine Verschlechterung des Leistungsangebots im öffentlichen Verkehr kritisch zu hinterfragen und entspricht auch nicht § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Der Bundesrat hat ausserdem sicherzustellen, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und genügend Liquidität für den Betrieb, den Substanzerhalt und die künftigen Ausbauten zur Verfügung stehen.

Anpassung im Bereich der Witwer- und Witwenrente

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Anpassung zur Begrenzung der Witwer- und Witwenrente welche im erläuternden Bericht angesprochen wird. Die Altersgrenze von 25 Jahren wird unter Umständen der Ausbildungssituation der Kinder nicht gerecht. Alternativ könnte hier eine tiefere Altersgrenze verankert werden mit einer Option zur Verlängerung, sofern das jüngste Kind nachweislich die Erstausbildung nicht abgeschlossen hat. Diese Auslegung wird der Gesetzesgrundlage zur Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) eher gerecht.

Aussetzung der Budgetierung des Pflichtbeitrags an «Horizon Europe» von 0,6 Milliarden Franken

Die Assoziierung mit «Horizon Europe» ist für die Schweiz und den Kanton Basel-Landschaft von grosser Bedeutung. Die Ersatzmassnahmen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat einen Rahmen geschaffen, um die negativen Auswirkungen der Nichtassoziiierung abzufedern. Nichtsdestotrotz entstehen sowohl für Forschende als auch für die Hochschulen grosse Mehraufwendungen. So ist der Vertragsprozess enorm erschwert, der Aufwand zur Positionierung in den Netzwerken massiv gestiegen und der Informationsfluss stark gehemmt. Die Hochschulen haben als Reaktion verschiedene Massnahmen wie beispielsweise, vermehrte Schulungen für die Antragsstellung und die Rechtslage sowie verstärkte Beteiligung an Networking Events beschlossen. Trotz der Anstrengungen wird davon ausgegangen, dass die Forschenden zunehmend Schwierigkeiten bei der Teilnahme an solchen Netzwerken haben werden. Der Anschluss an den aktuellen Forschungsstand wird immer schwieriger zu halten sein.

Ebenfalls verlieren die Schweizer Universitäten an Attraktivität für internationale Spitzenforschende und erfahren einen Wettbewerbsnachteil. Die Forschenden sind ausgeschlossen aus Gefässen wie dem European Research Council (ERC) und der Marie Skłodowska-Curie Actions (MSCA). Die Evaluation durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), welcher als Ersatzmassnahme dient, führt zu grossem Mehraufwand und das Renommee ist nicht vergleichbar mit den vorhergehend genannten Fördergefässen.

Im erläuternden Bericht (S. 8) wird erwähnt, dass die Europäische Union aktuell nicht gesprächsbereit sei für eine Assoziierung der Schweiz an das europäische Forschungsprogramm

«Horizon Europe». Der Bundesrat strebe jedoch weiterhin eine Assoziierung an. Es wird ausgeführt, dass Gelder für nationale Übergangsmassnahmen eingesetzt und der Forschung keine Geldmittel entzogen würden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass mit der Nichtassoziiierung ein vorübergehender finanzieller Spielraum von 0,6 Milliarden Franken geschaffen werde. Diese Aussagen erscheinen widersprüchlich und sind näher zu erläutern.

Automobilsteuer auf Elektrofahrzeuge

Der Zielwert des Indikators der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen konnte im Jahre 2020 nicht erreicht werden. Der effektive Wert der CO₂-Emissionen pro Fahrkilometer lag 2020 knapp 31 Prozent über dem Zielwert. Dabei lagen die gesamten Emissionen des Strassenverkehrs 2020 aufgrund des massiv reduzierten Verkehrsaufkommens während der COVID-19-Pandemie erstmals unter den Werten von 1990. Über 20 Prozent der Treibhausgasemissionen werden von Personenwagen verursacht. Auch im internationalen Vergleich verfügt die Schweiz über eine Neuwagenflotte mit sehr hohen durchschnittlichen CO₂-Emissionen pro Kilometer. Abschliessend beurteilte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Entwicklung am 28. November 2022 als unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund könnte eine weitere Förderung von batterieelektrischen Fahrzeugen durchaus unterstützt werden.

Ab dem 1. Januar 2024 möchte der Bundesrat jedoch Elektrofahrzeuge der Automobilsteuer unterstellen. Begründet wird dieses Vorgehen mit einem stark angestiegenen Importanteil an Elektroautomobilen in den vergangenen Jahren. Der Anteil der batterieelektrischen Fahrzeuge an der gesamtschweizerischen Flotte der Personenwagen lag zur Zeit des Vernehmlassungsschreibens zur Änderung der Automobilsteuerverordnung des Kantons Basel-Landschaft am 27. Juni 2023 bei 2 Prozent. Der Anteil der Neuzulassungen beträgt währenddessen 18 Prozent.

Der Kanton Basel-Landschaft kann dieses Vorgehen durchaus nachvollziehen. Das steigende Umweltbewusstsein der Bevölkerung spiegelt sich in einem vermehrten Umstieg auf Elektrofahrzeuge wider. Ausserdem sind seltene Erden unabdingbar für die Herstellung der Komponenten der Elektrofahrzeuge. Diese seltenen Erden werden teils unter fragwürdigen Bedingungen extrahiert und sind in ihrer Verfügbarkeit endlich. Des Weiteren muss eine allfällige Förderung mit der Infrastruktur zur Erzeugung von Elektrizität abgestimmt sein.

Die Befreiung der Elektromobile von der Automobilsteuer wurde bereits im Jahr 1997 eingeführt. Die kumulierten Steuerausfälle liegen dabei bereits über 200 Millionen Franken. Aufgrund der steigenden Anzahl an Elektrofahrzeugen wird der jährliche Betrag inskünftig weiter ansteigen. Die resultierenden kumulierten Steuerausfälle werden dabei unter Beibehaltung der Befreiung bis ins Jahr 2030 auf zwei bis drei Milliarden Franken ansteigen. Zudem wird die Preisparität zwischen Automobilen mit fossilen Antrieben und Elektroautomobilen schätzungsweise im Jahr 2025 erreicht. Somit lässt sich eine Aufhebung dieser Förderung der batterieelektrischen Fahrzeuge ebenfalls verantworten.

Der Kanton Basel-Landschaft möchte betonen, dass eine Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer allenfalls eine starke Signalwirkung hervorrufen könnte. So könnten die Kantone ebenfalls von bestehenden Förderungen für Elektroautomobile absehen. Die Einhaltung der Klimaziele wäre somit unter Umständen weiter gefährdet.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Basel, 19. September 2023

Präsidialnummer: P230996

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt hat grundsätzlich Verständnis für die anspruchsvolle finanzpolitische Lage des Bundes. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ist eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik von grosser Bedeutung. Gesunde Bundesfinanzen sind auch im Interesse der Kantone. Dementsprechend anerkennt der Kanton Basel-Stadt den Handlungsbedarf des Bundes, seinen Haushalt zu entlasten.

Nachfolgend werden die konkreten Massnahmen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt beurteilt. Während der Kanton Basel-Stadt einigen Massnahmen ablehnend gegenüber steht, können andere unter gewissen Bedingungen akzeptiert werden.

2. Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der Kanton Basel-Stadt lehnt eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, um die Mitfinanzierung der Kantone im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der Förderung von Kindern (UKibeG) sicherzustellen, dezidiert ab. Diese Massnahme stellt das im Rahmen der STAF-Vorlage erreichte einnahmenseitige Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen einseitig zu Lasten der Kantone und ihrer Gemeinden in Frage. Sie widerspricht zudem dem Verfassungsprinzip der fiskalischen Äquivalenz, welches vom Bund die finanzielle Verantwortung für seine

Entscheidungen verlangt. Schliesslich kann es nicht sein, dass sich der Bund im Falle einer Mehrbelastung in einem sektoralpolitischen Bereich mittels Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer gegenfinanziert.

3. Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) befristet auf drei Jahre um mindestens 150 Millionen Franken pro Jahr gekürzt werden. Der Kanton Basel-Stadt ist bereit, diese befristete Kürzung der BIF-Einlage im Umfang von maximal 450 Millionen Franken unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.
- Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1,7 Milliarden Franken wird vollständig verzichtet. Die Entschuldung der SBB ist Sache des Eigners und darf nicht über den BIF erfolgen.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr (vgl. Kapitel 4 dieser Stellungnahme). Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerungs- und Verkehrswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden.

4. Lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben: Regionaler Personenverkehr

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 lineare Kürzungen von zwei Prozent gegenüber dem Finanzplan des Vorjahres bei allen schwach gebundenen Ausgaben beschlossen. Zu diesen gehört auch der regionale Personenverkehr (RPV). Die entsprechende Vorgabe gilt für den Voranschlag 2024 und soll in den Jahren 2025 und 2026 weitergezogen werden. Der Kanton Basel-Stadt lehnt die Kürzung beim RPV klar ab. Den Transportunternehmen ist es nicht möglich, die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben fristgerecht umzusetzen. Dies wird dazu führen, dass die fehlenden Bundesabgeltungen entweder von den Kantonen kompensiert werden müssen oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt. Beides wäre nicht wünschenswert.

5. Senkung der Beteiligung des Bundes an der Arbeitslosenversicherung

Der Arbeitslosenfonds ist im Moment sehr gut gefüllt und weist (anders als in den vielen Jahren zuvor) eine Reserve auf. Es ist daher auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass gemäss der Vernehmlassungsvorlage Einsparungen gemacht werden sollen, indem während fünf Jahren auf die Bundesbeiträge von 250 Mio. Franken verzichtet wird. Aus Sicht der Kantons Basel-Stadt muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Nicht-Äufnung lediglich zu einer Reduktion der Reserven des Fonds führt und nicht für (finanzielle und qualitative) Einschränkungen des Vollzugs oder zur Verzögerung von wichtigen IT-Projekten missbraucht wird.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundesrätin Karin Keller Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

RRB Nr.: 1049/2023
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

20. September 2023

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Der Regierungsrat äussert sich zur Vorlage wie folgt:

1. Grundsätzliche Betrachtungen

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein ausgeglichener Staatshaushalt und gesunde Staatsfinanzen sowie eine im internationalen Vergleich niedrige Steuerbelastung wichtige Rahmenbedingungen für die Attraktivität der Schweiz als Produktions- und Innovationsstandort darstellen. Er begrüsst deshalb die Bestrebungen des Bundesrates, das sich abzeichnende strukturelle Ungleichgewicht im Bundeshaushalt wieder in den Griff zu bekommen. Allerdings müssen sich die diesbezüglich durch den Bundesrat in Aussicht genommenen Entlastungsmassnahmen an den Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz orientieren. Diese Grundsätze der Aufgabenteilung im föderalen Staat sind eine zentrale Grundlage auch für laufende Entscheide und sichern den effizienten Mitteleinsatz.

2. Zu den Massnahmen mit Gesetzgebungsbedarf

Zwei der durch den Bundesrat im Rahmen der Entlastung des Finanzhaushaltes vorgesehenen Massnahmen, haben einen Gesetzgebungsbedarf zur Folge. Der Regierungsrat äussert sich zu den zwei Massnahmen wie folgt:

2.1 Reduktion Kantonsanteil Direkte Bundessteuer (DBSt)

Das Bundesparlament berät derzeit eine parlamentarische Initiative zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die den Bund ab 2025 gegen 800 Millionen Franken pro Jahr kostet. Der Bundesrat lehnt die Vorlage ab und fordert im Falle der Umsetzung, dass sich die Kantone an der Finanzierung dieses Subventionsausbaus beteiligen. Falls sich der Bund zur Hälfte an den Mehrkosten beteiligen soll, schlägt er eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0.7 Prozentpunkte auf 20.5 Prozent vor.

Der Regierungsrat des Kantons Bern spricht sich aus mehreren Gründen gegen die Senkung des Kantonsanteils und damit gegen jegliche Anpassung von Artikel 196 DBG aus.

Einerseits widerspricht die vorgeschlagene Regelung dem verfassungsmässigen Prinzip der fiskalischen Äquivalenz gemäss Artikel 43 a der Bundesverfassung. Dieses besagt, dass ein Gemeinwesen, welches die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, auch über diese Leistung entscheidet. Will der Bund die parlamentarische Initiative mit Verweis auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen nicht umsetzen, muss er in der Konsequenz die Vorlage ablehnen und von jeglicher Regulierung auf Bundesebene absehen. Aus Sicht des Kantons Bern ist es nicht gerechtfertigt, dass der Bund Regeln aufstellt, gleichzeitig aber die Kantone – und schliesslich auch die Gemeinden – zu deren Finanzierung heranzieht.

Andererseits ist der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer eine zentrale und zweckgebundene Einnahmequelle für den Staatshaushalt des Kantons Bern. Dieser wurde erst kürzlich im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform (STAF) per 2020 erhöht, um den Kantonen finanzpolitischen Spielraum zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu verschaffen. Eine Senkung des Kantonsanteils würde die Steuerreform im Nachhinein verändern und ein finanzielles Ungleichgewicht zu Lasten der Kantone bewirken. Zudem wurden die Kantone bei der Umsetzung der STAF verpflichtet, die Gemeinden angemessen an der Erhöhung des Bundessteueranteils zu beteiligen. Wie bereits vorstehend angetönt, würde eine Kürzung deshalb voraussichtlich nicht nur negative Folgen für die Kantonsfinanzen, sondern auch für die Finanzen der Gemeinden mit sich ziehen.

Der Kanton Bern hat zudem die Befürchtung, dass dieser Vorschlag Schule machen könnte und als Präjudiz angesehen und vom Bund künftig immer herangezogen werden könnte, wenn er sich bei ausgabepolitischen Geschäften mit Zentralisierungswirkung stärker im Kompetenzbereich der Kantone engagiert. Ein solches Vorgehen würde das mit der NFA-Reform technisch und politisch aufwendig erarbeitete finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen jedoch aus dem Gleichgewicht bringen und ist deshalb abzulehnen.

Zusammenfassend lehnt der Kanton Bern jegliche Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwecks Gegenfinanzierung des Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Nachdruck ab.

2.2 Befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (Änderung AVIG)

Gemäss der Vorlage des Bundesrates hat die Senkung des Bundesbeitrages keine leistungsseitigen Auswirkungen zur Folge. Sowohl die Leistungen gegenüber den Anspruchsgruppen als auch die Kosten für den Betrieb der AVIG-Vollzugsstellen in den Kantonen darf, gestützt auf die Planungsannahmen und die Ventilklausel, als gesichert betrachtet werden.

Aufgrund der guten finanziellen Situation der Arbeitslosenversicherung ALV unterstützt der Regierungsrat – die mögliche Absicherung für den Fall, dass die Arbeitslosenquote steigen würde, vorausgesetzt – die vorgesehene Kürzung.

3. Zu den Massnahmen ohne Gesetzgebungsbedarf

Was die durch den Bundesrat vorgesehenen «Massnahmen ohne Gesetzgebungsbedarf» anbelangt, so nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Massnahmen wie folgt Stellung:

3.1 Massnahme «Automobilsteuer auf Elektrofahrzeugen und Kürzung Einlage NAF»

Ab dem Jahr 2024 sollen die Elektrofahrzeuge neu der Automobilsteuer unterliegen. Der Regierungsrat ist mit dieser Massnahme nicht einverstanden. Er erachtet diese Massnahme – auch im Hinblick auf die Erreichung der Energie- und Klimaziele des Bundes und der Kantone – für verfrüht. Während diverse Kantone gegenwärtig Anreize für die Skalierung der Elektromobilität setzen, würden mit der durch den Bund geplanten Massnahme die klimapolitischen Bemühungen zum Teil wieder zunichtegemacht. Dies wäre auch für die Endkunden ein widersprüchliches Signal.

3.2 Massnahme «Streichung Pflichtbeitrag Horizon zugunsten Auffangmassnahmen»

Im Zusammenhang mit dem geplanten Verzicht auf die Budgetierung des Pflichtbeitrags Horizon zugunsten von nationalen Übergangsmassnahmen nimmt der Regierungsrat die Aussage des Bundesrats zur Kenntnis, dass der Forschung durch die Massnahme keine Gelder entzogen werden sollen. Wie vom Bundesrat in der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028 bekräftigt, bleibt die Assoziierung an Horizon Europe das strategische Ziel. Mit Sorge musste der Regierungsrat des Kantons Bern feststellen, dass die Nichtassoziiierung und der damit verbundene Ausschluss vom Wettbewerb um ERC-Grants für die Universität Bern bereits zu spürbaren Nachteilen bei der Gewinnung von Spitzenforschenden führt. Es gilt daher unbedingt zu vermeiden, dass aufgrund dieser Entlastungsmassnahme ein Anreiz entsteht, das forschungs- und standortpolitische Ziel der Assoziierung an Horizon Europe zu vernachlässigen.

3.3 Massnahme «Reduktion BIF-Einlage»

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) befristet auf drei Jahre um mindestens CHF 150 Millionen gekürzt werden. Der Regierungsrat ist bereit, die befristete Kürzung der BIF-Einlagen von insgesamt CHF 450 Millionen über drei Jahre unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren. So soll die Kürzung der Einlage nicht zu Verzögerungen oder Kürzungen bei der Planung und Ausführung von laufenden Ausbauprojekten führen. Die Projekte sind unabdingbar für die geplanten Angebotsausbauten, welche für eine Weiterentwicklung eines attraktiven Bahnsystems und die Erreichung der Klima- und Verlagerungsziele dringend notwendig sind.

In diesem Zusammenhang fordert der Regierungsrat den Bund zudem zum Verzicht auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von CHF 1,7 Milliarden auf. Dadurch soll die Entschuldung der SBB finanziert werden. Die Entschuldung ist jedoch Sache des Eigners und darf deshalb nicht über den BIF erfolgen.

3.4 Massnahme «Lineare Kürzungen»

Neben den grösstenteils gezielten Massnahmen sieht der Bundesrat auch lineare Sparvorgaben bei den schwach gebundenen Ausgaben vor. Zu diesen gehört auch der regionale Personenverkehr (RPV). Die entsprechende Vorgabe gilt für den Voranschlag 2024 und soll in den Jahren 2025 und 2026 weitergezogen werden. Hierzu spricht sich der Regierungsrat wie auch die KdK und die Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) klar dagegen aus. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt (letztmals für die Periode 2022-2025). Diesem Kredit geht ein mehrmonatiger bis mehrjähriger Planungsprozess voraus. Auf diesen Prozess und die finanziellen Versprechungen müssen sich die Transportunternehmen verlassen können. Eine derart kurzfristige Kürzung könnte durch die Transportunternehmen finanziell nicht rechtzeitig aufgefangen werden. Somit müssten die Kantone die negativen finanziellen Auswirkungen kompensieren oder es käme zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr. Eine Budgetkürzung im RPV ist zudem aufgrund des erwarteten Bevölkerungs- und Verkehrswachstums und aufgrund der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen abzulehnen. Eine entsprechende Kostenverlagerung hin zu den Kantonen und / oder negative Auswirkungen auf das Angebot des RPV und damit einhergehend eine Verschlechterung der Erschließungsfunktion des ÖV sind daher nicht akzeptabel. Auf die Kürzung der Bundesmittel im RPV ist deshalb zu verzichten.

4. Weiteres

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass die im erläuternden Bericht gemachte Aussage, wonach mit der Vorlage keine «Leistungseinbussen für Unternehmen oder Privatpersonen» verbunden sind, seines Erachtens nicht zutrifft. So dürften insbesondere durch die linearen Kürzungsvorgaben bei den schwach gebundenen Ausgaben die Trägerschaften und Organisationen/Betriebe in den Bereichen Kultur, Landwirtschaft, Regionaler Personenverkehr, Umwelt, Standortförderung Beitragskürzungen erfahren, die sich durchaus auch auf die Angebotsseite auswirken.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme seiner Feststellungen sowie die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- sandra.balmer@efv.admin.ch
- aurelia.buchs@efv.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Fribourg, le 19 septembre 2023

2023-813

Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025 - procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

En date du 28 juin 2023, le Département fédéral des finances a mis en consultation le projet de loi mentionné en titre et le rapport explicatif qui l'accompagne. Nous vous remercions pour ces documents qui ont fait l'objet d'un examen approfondi par nos services et appellent les observations suivantes du Conseil d'Etat du canton de Fribourg.

D'une manière générale, tout en étant conscients de la situation financière délicate à laquelle se trouve confrontée la Confédération et de la nécessité pour elle de prendre des mesures afin de faire face aux déficits structurels élevés prévus pour les prochaines années, nous estimons que certaines des propositions formulées entraîneraient des conséquences excessives pour les cantons. Le Conseil d'Etat demande que ces propositions, qui sont commentées ci-dessous, soient abandonnées et que le programme d'allègement soit réexaminé, quant à son ampleur notamment, en tenant compte des premières extrapolations sur les résultats des comptes 2023 de la Confédération qui ont été publiées le 16 août 2023.

Le Conseil d'Etat s'oppose tout d'abord à l'idée de réduire la part des cantons à l'IFD à des fins de contre-financement du projet de pérennisation et d'extension des subventions fédérales dans le domaine de l'accueil extrafamilial de jour actuellement en discussion au sein des Chambres fédérales. La proposition de diminuer la part des cantons à l'IFD de 0,7 %, ce qui la porterait à 20,5 % et engendrerait une perte annuelle d'environ 200 million de francs pour les cantons, voire de 0,4 point de pourcentage supplémentaire au moins en fonction de l'évolution du coût du projet évoqué, nous paraît inacceptable. Fondamentalement, dans la mesure où ce ne sont pas les cantons en tant que tels qui ont demandé à la Confédération d'intervenir dans le domaine de l'accueil extrafamilial et où ils ne décideraient pas des types de soutien accordés, le contre-financement envisagé nous semble contraire au principe de l'équivalence fiscale ancré l'art. 43a de la Constitution fédérale. La part cantonale à l'IFD est une source de financement non liée importante pour les budgets cantonaux. Son niveau actuel a été fixé dans le cadre de la réforme fiscale et financement de l'AVS (RFFA) acceptée en votation populaire en mai 2019. Réduire la part cantonale à l'IFD reviendrait à revenir en partie sur ce qui a été convenu dans le cadre de la RFFA et entraînerait un déséquilibre financier au détriment des cantons.

Le Conseil d'Etat s'oppose également aux deux mesures envisagées dans le domaine des transports publics, à savoir l'application de réductions linéaires de 2 % aux indemnités versées pour le transport régional (TRV) et la diminution des contributions de la Confédération au fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF) d'au moins 150 millions de francs par an sur la période 2024-2026. En ce qui concerne les réductions linéaires dans le TRV, qui viennent d'ailleurs s'ajouter à la non-reconduction pour 2024 des crédits complémentaires qui avaient été octroyés pour les années 2022 et 2023, nous rappelons que les entreprises de transport ont planifié et planifient leur offre sur la base du crédit d'engagement pour l'indemnisation des prestations de TRV 2022-2025 adopté par le Parlement fédéral en automne 2021. Le Conseil d'Etat estime qu'il n'est pas concevable de diminuer ce crédit d'engagement en cours d'utilisation. Si elle n'était pas compensée par le canton, cette diminution entraînerait une réduction de l'offre de TRV. Cela nuirait à l'atteinte des objectifs de transfert modal et de réduction des émissions de CO₂ fixés tant au niveau cantonal que fédéral. En ce qui concerne la réduction de l'apport fédéral au FIF, nous soulignons que la raison principale de l'importante réserve dont dispose ce fonds réside, à nos yeux, dans un manque d'investissements de la Confédération dans les aménagements et le maintien de l'infrastructure ferroviaire. Or cette infrastructure, dans le canton de Fribourg et plus largement en Suisse occidentale, est vieillissante et saturée, ce qui nuit au maintien de qualité de l'offre. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat estime que le FIF doit continuer à être alimenté comme prévu lors de sa création.

En matière de formation, de recherche et d'innovation (FRI), le Conseil d'Etat s'oppose aussi bien à l'application de réductions linéaires de 2 % qu'à l'idée de ne plus budgétiser à partir de 2024 la contribution obligatoire que la Suisse aurait dû verser pour s'associer au programme-cadre de l'UE pour la recherche et l'innovation (Horizon Europe). Par rapport aux réductions linéaires, nous considérons que le domaine FRI constitue une priorité stratégique et devrait être épargné par la mesure. Compte tenu du renchérissement et de l'évolution démographique, le scénario actuel du Conseil fédéral concernant ce domaine correspond dans les faits à une quasi-stagnation par rapport à la période précédente. Cela ne nous paraît pas suffisant au vu notamment de l'importance cruciale de ce domaine pour la compétitivité et le développement économique du pays et du canton. Pour ce qui est d'Horizon Europe, tout en ayant pris note du fait qu'il est prévu de demander un crédit supplémentaire au Parlement fédéral au cas où la situation avec l'Union européenne évoluait de manière favorable dans l'intervalle, le Conseil d'Etat estime qu'il n'est pas adéquat de renoncer à budgétiser la contribution suisse. Au-delà du signal politique négatif qu'un tel renoncement donnerait à nos partenaires européens, nous sommes d'avis que les montants alloués par la Confédération aux mesures nationales transitoires de remplacement ne permettent pas de compenser intégralement les désavantages subis par les Hautes Ecoles en raison de la non-participation de la Suisse au programme-cadre européen. Il pourrait au final en découler des charges supplémentaires pour les cantons, dans la couverture des coûts indirects de la recherche (overhead) notamment.

Le Conseil d'Etat s'oppose enfin à l'application de réductions linéaires de 2 % dans le domaine de l'agriculture. Il tient notamment à rappeler à ce sujet que la part de l'agriculture dans les dépenses fédérales a déjà fortement diminué au cours de la dernière décennie. Alors qu'elle était encore de 6 % en 2012, elle n'est plus que de 4,1 % aujourd'hui. Les exigences envers les agriculteurs ont par contre tendance à augmenter constamment. Les prestations écologiques requises (PER), qui constituent une exigence de base pour les paiements directs, se sont ainsi par exemple renforcées avec chaque paquet d'ordonnances agricoles et les charges administratives continuent de croître. Suite aux changements climatiques, les conditions de production se détériorent et de gros investissements, par exemple au niveau des systèmes d'irrigation, seront nécessaires pour assurer l'autosuffisance minimale. Les agriculteurs subissent en outre une augmentation substantielle de leurs coûts de production (ex : énergie, engrais, céréales) en lien avec la guerre en Ukraine, tandis

que les prix de vente des produits agricoles sont sous pression en raison de l'inflation et de ses effets sur le pouvoir d'achat des consommatrices et consommateurs. Il faut aussi garder à l'esprit que les coupes envisagées impacteraient directement à la baisse le revenu des familles paysannes. Dans ce contexte, la marge de manœuvre pour une réduction des dépenses fédérales dans le domaine de l'agriculture nous semble épuisée.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et l'Administration des finances ;
à toutes les autres Directions ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 11 octobre 2023

Le Conseil d'Etat

6831-2023

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin KELLER-SUTTER
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025

Madame la Conseillère fédérale,

Nous faisons suite à la communication du 28 juin 2023 adressée aux gouvernements cantonaux relative à l'objet visé en marge, et vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur cet avant-projet de loi.

Notre Conseil a pris connaissance de la situation financière de la Confédération, marquée par d'importants déficits structurels liés à de nouvelles dépenses dont le contre-financement n'est pas assuré. Nous comprenons ainsi que la Confédération doive alléger son budget afin de respecter les exigences du frein à l'endettement.

Néanmoins, notre Conseil est d'avis qu'il est important que les mesures prises respectent les principes constitutionnels de subsidiarité et d'équivalence fiscale. A cet égard, nous sommes fermement opposés à la proposition de baisse de la part de l'impôt fédéral direct revenant aux cantons comme mesure de contre-financement à la mise en œuvre de l'iv. pa. 21.403 sur l'accueil extra-familial des enfants. En effet, la mise en œuvre de ce projet impliquerait d'attribuer à la Confédération un rôle permanent dans le domaine de l'accueil extra-familial des enfants et il convient donc qu'elle en assume pleinement les coûts.

Cette proposition nous paraît également inadéquate dans la mesure où la part cantonale à l'impôt fédéral direct constitue une source de revenus non affectée essentielle et que cette dernière avait été adaptée en 2020 dans le cadre de la mise en œuvre de la dernière réforme de l'imposition des entreprises avec pour objectif de rétablir l'équilibre des recettes entre la Confédération et les cantons suite à l'abolition des statuts fiscaux cantonaux. S'écarter de la part cantonale actuelle de 21.2% introduirait donc un déséquilibre en défaveur des cantons.

Par ailleurs, notre Conseil est également préoccupé par les mesures visant la réduction de l'apport au fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF), la coupe linéaire de 2% dans le trafic régional de voyageurs (TRV) et la fin de l'exonération sur les véhicules électriques.

S'agissant des deux premiers éléments cités, notre Conseil regrette de telles mesures qui vont à l'encontre d'une politique volontariste en matière d'investissements et de fonctionnement dans le domaine des transports publics, alors même que dans le contexte de l'urgence climatique, les alternatives attractives aux déplacements individuels motorisés doivent être massivement développées. Ces deux mesures vont à l'encontre des objectifs du Conseil fédéral qui avait annoncé son souhait d'une augmentation massive de la part modale du rail d'ici à 2050.

Ainsi, à l'instar de la position exprimée par la Conférence des gouvernements cantonaux et par la Conférence des directeurs cantonaux des transports publics, notre Conseil est disposé à accepter une réduction limitée dans le temps de l'apport au FIF de 450 millions de francs au maximum aux conditions suivantes :

- Le Conseil fédéral donne l'assurance que le financement des étapes d'aménagement décidées par le Parlement continuera à être garanti et que des liquidités suffisantes seront toujours à disposition pour assurer l'exploitation ainsi que le maintien de la qualité et le futur aménagement de l'infrastructure ferroviaire.
- Le Conseil fédéral abandonne totalement la baisse de 1,7 milliard de francs du prix des sillons prévue dans le Message sur le financement durable des CFF. Le désendettement des CFF étant l'affaire du propriétaire et ne saurait se faire aux dépens du FIF.
- La Confédération renonce à une coupe dans les fonds fédéraux alloués au transport régional de voyageurs. Au vu de la croissance démographique et de l'augmentation du trafic auxquelles il faut s'attendre pour ces prochaines années, ainsi que des objectifs de transfert modal fixés par la politique climatique de la Confédération et des cantons, il importe d'éviter impérativement de faire peser un double fardeau sur les transports publics ces prochaines décennies. Par ailleurs, il sied de relever que les indemnités versées par la Confédération sont fixées par le Parlement dans le cadre de crédits d'engagement de quatre ans, les derniers remontant à novembre 2021 pour la période 2022-2025. Les entreprises de transport établissent leurs offres sur cette base et ce processus de planification peut prendre plusieurs mois, voire plusieurs années. Par conséquent, les entreprises de transport ne sont pas en mesure de mettre en œuvre dans les délais impartis les économies communiquées à court terme par le Conseil fédéral. Dans ces conditions, les indemnités manquantes devraient être compensées par les cantons sinon elles se traduiraient par une dégradation de l'offre dans les transports publics.

S'agissant du troisième élément cité, comme notre Conseil a eu l'occasion de le formuler récemment dans le cadre de la consultation fédérale *ad hoc*, la suppression de l'exonération fiscale pour l'importation des véhicules électriques nous semble prématurée compte tenu de la faible part que représentent les véhicules électriques dans le parc des véhicules en Suisse. Les incitations fiscales sont déterminantes pour accompagner la mutation du parc et accélérer l'électrification des véhicules motorisés.

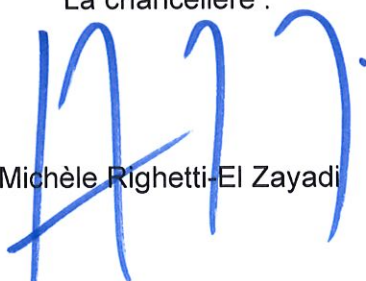
En conclusion, notre Conseil relève que les mesures d'économie prévues par la Confédération soulèvent la question des financements assurés conjointement par la Confédération et les cantons. Pratiquement, il n'existe aucun domaine de tâches qui ne fait pas l'obligation d'un financement commun et les mesures d'économie de la Confédération impactent les budgets cantonaux, directement ou indirectement. Nous sommes ainsi convaincus qu'il est nécessaire de désenchevêtrer la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons et que les travaux initiés en 2020 sur trois domaines de tâches

en ce sens doivent reprendre et être élargis à d'autres domaines de l'action publique (santé, migration, etc.) En effet, les finances cantonales seront confrontées à de nombreux défis dans les années à venir. A long terme, l'évolution démographique entraînera inmanquablement des besoins croissants dans les domaines de la santé et des soins de longue durée, que le système de financement actuel ne permettra pas d'assurer. Les cantons supportant la majeure partie des charges dans ces domaines, il est essentiel qu'ils puissent compter sur leurs sources de revenus et être en mesure de limiter la croissance des dépenses.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail

- sandra.balmer@efv.admin.ch
- aurelia.buchs@efv.admin.ch

Glarus, 3. Oktober 2023
Unsere Ref: 2023-951

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus anerkennt den Handlungsbedarf des Bundes für Entlastungsmassnahmen, um die Vorgaben der Schuldenbremse auch künftig einhalten zu können.

Die Entlastungsmassnahmen des Bundes müssen sich allerdings an den Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz orientieren. Namentlich gilt es aus Sicht des Kantons Glarus insbesondere die reine Verschiebung von finanziellen Lasten des Bundes auf die Kantone zu verhindern. Dies umso mehr, als die Kantone ebenfalls finanziell stark gefordert sind. Namentlich im Gesundheits- und Sozialbereich haben die Kantone aufgrund der demografischen Entwicklung stark steigende Kosten zu finanzieren. Ein grosser und weiter zunehmender Teil der Ausgaben ist dabei durch Bundesvorgaben gesetzlich vorgegeben, womit der Handlungsspielraum für Entlastungsmassnahmen für die Kantone auch deutlich geringer ist als auf Bundesebene.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus schliesst sich aus diesen Gründen der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 22. September 2023 an. Insbesondere die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wie auch die Kürzungen im Bereich des regionalen Personenverkehrs lehnt er dabei dezidiert ab.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir auch die Kürzung der Beiträge an Administrativhaftplätze um rund 10 Millionen Franken ablehnen. Die Kantone vollziehen in diesem Bereich Bundesvorgaben für welche sie auch angemessen zu entschädigen sind. In diesem Kontext ist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verweisen, welches die kantonalen Strukturen in der Vergangenheit als ungenügend bzw. bundesrechtswidrig taxierte, was zu weiteren Kostensteigerungen bei den Kantonen führte.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



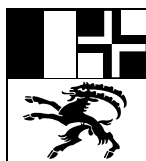
Benjamin Mühleemann
Landammann



Arpad Barany
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- sandra.balmer@efv.admin.ch
- aurelia.buchs@efv.admin.ch



Sitzung vom

10. Oktober 2023

Mitgeteilt den

10. Oktober 2023

Protokoll Nr.

796/2023

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word) an: sandra.balmer@efv.admin.ch und
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Kantone haben am 22. September 2023 anlässlich einer Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine konsolidierte Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Gesetzes über Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts verabschiedet. Die Bündner Regierung unterstützt diese KdK-Stellungnahme ohne Vorbehalte. Wir bitten Sie, sämtliche darin aufgeführten Hinweise und Einwände bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Der Bundeshaushalt weist gemäss aktueller Finanzplanung ab 2025 hohe strukturelle Defizite auf. Dementsprechend anerkennt die Regierungen den Handlungsbedarf des Bundes. Entlastungsmassnahmen erscheinen wohl unumgänglich, um die Schuldenbremse auch in den kommenden Jahren einhalten zu können. Gesunde Bundesfinanzen sind dabei auch für die Kantone von elementarem Interesse.

Die Kantone werden von der Haushaltsentwicklung des Bundes direkt und indirekt unweigerlich betroffen. Dies lässt sich beim bestehenden hohen Anteil an Aufgaben mit gemeinsamer Finanzierung nicht vermeiden. Die Problematik der Verbundfinanzierungen tritt bei erforderlichen Sparmassnahmen sehr deutlich zutage. Deshalb ist es von vorrangiger Bedeutung, dass sich die Entlastungsmassnahmen des Bundes an den Verfassungsgrundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz orientieren. Diese Grundsätze der Aufgabenteilung im föderalen Staat bilden eine zentrale Grundlage für laufende Entscheide und sichern einen effizienten Mitteleinsatz. Konsequenterweise abzulehnen sind dabei Massnahmen, die eine reine Lastenabwälzung auf die Kantone bewirken würden. Zu beachten ist schliesslich, dass auch die kantonalen Finanzhaushalte in den nächsten Jahren mit grossen Herausforderungen konfrontiert werden. So werden die Kantone bekanntlich durch die demografische Entwicklung am stärksten zusätzlich belastet.

Die **Hauptmängel** des Entlastungspaktes ortet die Bündner Regierung – in Übereinstimmung mit der KdK – in den beiden folgenden Massnahmenvorschlägen:

1. Die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (in Verbindung mit der Bundesfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung);
2. Die lineare Kürzung bei den schwach gebundenen Ausgaben mit Einbezug des Regionalen Personenverkehrs RPV.

II. Bemerkungen zu den zwei abzulehnenden Massnahmen

Zu den vorstehend genannten zwei Massnahmenvorschlägen macht die Regierung nachstehend besondere Hinweise.

Zur Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Im Zusammenhang mit einer vom Bundesparlament aktuell diskutierten dauernden Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

sieht das vorgelegte Bundesgesetz eine Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer vor. Über diesen Weg sollen sich die Kantone an der Finanzierung dieses Subventionsausbaus des Bundes beteiligen. Die Bündner Regierung lehnt sowohl den Ausbau der Krippenfinanzierung durch den Bund als auch die vorgesehene Kürzung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer entschieden ab. Damit würden sowohl das Subsidiaritätsprinzip als auch der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz in krasser Weise verletzt. Auf neue Verbund- und Anschubfinanzierungen ist generell zu verzichten. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine ordentliche, zentrale und zweckungebundene Staatseinnahme der Kantone und dient zur Finanzierung der gesetzlich definierten kantonalen Aufgaben sowie dem Vollzug der Bundesaufgaben. Diese Einnahme steht den Kantonen zu. Sie dient nicht dazu, neue Bundesaufgaben auf Kosten der bestehenden kantonalen Aufgaben zu finanzieren. Der Kantonsanteil wurde erst im Jahr 2020 im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform (STAF) auf die geltenden 21,2 Prozent erhöht, um das einnahmenseitige Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen nach der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus wiederherzustellen und den Kantonen finanzpolitischen Spielraum zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu verschaffen. Eine Kürzung dieses Kantonsanteils ist im gegebenen Umfeld nicht akzeptierbar.

Zur Ausgabenkürzung im Bereich des Regionalen Personenverkehrs RPV

Die Regierung lehnt auch die vom Bundesrat vorgesehene Kürzung beim RPV klar ab. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt, letztmals im November 2021 für die Periode 2022–2025. Die Transportunternehmen richten ihre Angebotsplanung beziehungsweise ihre Offerten auf diese Vorgaben aus. Der damit verbundene Planungsprozess hat eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten bis Jahren. Entsprechend können die Transportunternehmen die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben nicht fristgerecht umsetzen, was dazu führen würde, dass die fehlenden Bundesabgeltungen entweder von den Kantonen kompensiert werden müssten oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommen würde. Für die Jahre 2024 und 2025 ist mindestens das Niveau des Budgets 2023 (1'171,3 Mio. Franken, einschliesslich Nachtrag von 87 Mio. Franken) zu halten. Danach sollen sich die Mittel gemäss den üblichen Planungsparametern (Teuerung, Angebotsmassnahmen, Investitionen usw.) entwickeln.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

sandra.balmer@efv.admin.ch et aurelia.buchs@efv.admin.ch

Delémont, le 10 octobre 2023

Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025 : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur le dossier cité en titre et vous est reconnaissant pour le dialogue nécessaire que vous entretenez avec les cantons.

Le Gouvernement jurassien comprend la nécessité de lancer un programme d'allègement des finances fédérales ; le respect des règles budgétaires est essentiel pour la stabilité financière. Cependant, le principe de faire reporter sur les cantons des mesures d'économie pérennes alors que la Confédération connaît des difficultés financières liées à des situations ponctuelles ou conjoncturelles n'est pas justifié. En effet, le doublement du budget de l'armée, la nécessité d'amortir les dettes contractées durant la période COVID pour financer les mesures extraordinaires prises de la Confédération ou encore les dépenses annoncées pour la reconstruction de l'Ukraine le moment venu ne sauraient être considérées comme dépenses pérennes.

Par rapport au projet en consultation, le Gouvernement jurassien est aligné sur la prise de position de la Conférence des gouvernements cantonaux et souhaite faire part des remarques particulières suivantes.

1. Réduction de la part de l'impôt fédéral direct revenant aux cantons

Le Gouvernement jurassien s'oppose catégoriquement à une réduction de la part des cantons à l'impôt fédéral direct afin de les faire participer aux coûts d'un projet sectoriel (projet de subventionnement de l'accueil extrafamilial des enfants).

Non seulement la part cantonale à l'IFD est une source essentielle de revenus non affectés, mais celle-ci a été augmentée en 2020 dans le cadre de la mise en œuvre de la dernière réforme de l'imposition des entreprises (RFFA) avec l'objectif de rétablir l'équilibre des recettes entre la Confédération et les cantons suite à l'abolition des statuts fiscaux cantonaux.

Cette réforme visait par ailleurs à accorder aux cantons la marge de manœuvre financière suffisante pour rester compétitifs. En mai 2019, une nette majorité de la population a voté en faveur de la RFFA. Réduire la part cantonale à l'impôt fédéral direct reviendrait à revenir sur cette réforme et entraînerait un déséquilibre financier au détriment des cantons. Ces derniers doivent en plus rétrocéder un montant également aux communes par leur part à la hausse de l'IFD. Par conséquent, cette diminution aurait également des répercussions négatives pour les communes.

2. Réduction de l'apport fédéral au fonds d'infrastructure ferroviaire

Une autre mesure porte sur la réduction de l'apport fédéral au fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF). La Confédération estime que les réserves du fonds sont suffisantes, ce qui autorise une réduction des contributions sans menacer le développement ou l'exploitation de l'infrastructure. Les cantons sont prêts à accepter cette réduction temporaire, sous réserve des conditions soulevées dans la prise de position de la CdC. Cas échéant, le Gouvernement jurassien demande en plus que les cantons soient alors mis sur un pied d'égalité avec la Confédération. La réduction des versements cantonaux au FIF devrait être proportionnelle et avoir lieu à la même période, quand bien même cette mesure nécessiterait une modification législative. Il en va du respect de la clef de financement décidée à l'origine.

3. Coupes linéaires de 2%

Lors de sa séance du 15 février dernier, le Conseil fédéral a décidé d'opérer des coupes linéaires de 2 % dans les dépenses faiblement liées par rapport au plan financier de l'année précédente. Cette mesure, appliquée au budget 2024 et reconduite normalement en 2025 et 2026, concerne notamment le trafic régional de voyageurs (TRV) et l'agriculture.

Le Gouvernement jurassien s'oppose fermement à l'application de cette coupe dans ces deux secteurs. De manière générale, il regrette des coupes linéaires, sans distinction de thématiques prioritaires pour le Conseil fédéral.

• Trafic régional des voyageurs (TRV)

Pour le trafic régional des voyageurs (TRV), les indemnités versées par la Confédération sont fixées par le Parlement dans le cadre de crédits d'engagement de quatre ans, les derniers remontant à novembre 2021 pour la période 2022-2025. Les entreprises de transport planifient ou établissent leurs offres sur cette base et ce processus nécessite une préparation de plusieurs mois, voire de plusieurs années. Par conséquent, il n'est pas possible de mettre en œuvre dans les délais impartis les mesures d'économie communiquées à brève échéance par le Conseil fédéral. L'absence de versement des indemnités par la Confédération devrait être compensée par une contribution financière des cantons ou par une réduction de l'offre de transports publics.

Une détérioration de l'offre compromettrait gravement la réalisation des objectifs climatiques et l'augmentation visée de la part des transports publics dans la répartition modale. Une compensation cantonale de l'absence des indemnités versées par la Confédération doit également être rejetée, car la stabilisation du budget de l'État ne doit pas se faire au détriment des cantons.

Il est nécessaire que le budget des exercices 2024 et 2025 atteigne au moins le niveau de celui de 2023 (1171,3 mios de francs, incluant un supplément de 87 mios). La hausse tarifaire nationale de près de 4%, prévue dès décembre 2023, ne permettra pas non plus d'absorber les augmentations des salaires, des coûts de l'énergie et du matériel roulant.

- **Agriculture**

Les paiements directs seront réduits de 2,8% ce qui touchera directement les contributions versées aux agriculteurs. C'est sans compter qu'une décision avait déjà été prise au niveau du crédit-cadre 2026-2029 des paiements directs ! Face à cela, il faut relever que les prestations globales fournies par l'agriculture n'ont pas diminué ces dernières années. Au contraire, de nouvelles contraintes ont encore complexifié le travail et les coûts de production ont augmenté face à l'inflation. Le revenu agricole comparable reste très inférieur aux autres secteurs, en particulier en zone de montagne. De plus, les aides fédérales envers l'agriculture dans le budget de la Confédération sont restées au même niveau depuis plus de 20 ans. Il n'est donc pas justifié de procéder à une diminution des aides dans un domaine aux dépenses stables.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et il vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word und PDF):
sandra.balmer@efv.admin.ch und
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Luzern, 29. September 2023

Protokoll-Nr.: 1029

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Bundes hat. Stabile und gesunde Bundesfinanzen liegen auch im Interesse der Kantone. Der Kanton Luzern lehnt die Vorlage jedoch aus folgenden Gründen ab:

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine zentrale und zweckungebundene Einnahmequelle für die kantonalen Haushalte. Sie dient nicht dazu, neue Bundesaufgaben auf Kosten der bestehenden kantonalen Aufgaben zu finanzieren. Der Kanton Luzern lehnt die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und damit jegliche Anpassung von Art. 196 DBG entschieden ab.

Der Bundesrat betrachtet die Reserven des Bahninfrastrukturfonds (BIF) als ausreichend. Eine Senkung der Beiträge sei möglich, ohne den Ausbau oder den Betrieb der Infrastruktur zu gefährden. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vom Parlament bereits beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht. Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1,7 Milliarden Franken ist daher vollständig zu verzichten, zumal die Entschuldung der SBB Sache des Eigners ist und nicht über den – in einem austarierten System auch von den Kantonen alimentierten – BIF erfolgen darf.

Des Weiteren soll auf die Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr (RVP) verzichtet werden. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt, letztmals im November 2021 für die Periode 2022–2025. Die Transportunternehmen richten ihre Angebotsplanung beziehungsweise ihre Offerten auf diese Vorgaben aus. Die kurzfristig kommunizierten Sparvorgaben aufgrund der linearen Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben für den RPV können von den Transportunternehmen so fristgerecht gar nicht umgesetzt werden, da sie angesichts der Teuerung bereits erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um das bisherige Kosteniveau möglichst stabil zu halten. Eine Kürzung der Bundesbeiträge würde deshalb bedeuten, dass die fehlenden Abgeltungen von den Kantonen kompensiert werden müssen oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt. Die finanzielle Stabilisierung des Staatshaushaltes darf – was aber die Konsequenz wäre – nicht zulasten der Kantone gehen.

Darüber hinaus, schliesst sich der Kanton Luzern der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 22. September 2023 an.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme KdK vom 22. September 2023



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative aux mesures visant à alléger les finances fédérales

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir invité, dans votre courrier du 28 juin 2023, à participer à la consultation relative aux mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025.

Le canton de Neuchâtel comprend et soutient sur son principe la nécessité de veiller à un équilibre structurel entre les charges et les revenus de la Confédération. Néanmoins, il est important de rappeler que les cantons font eux-mêmes face à leurs propres défis financiers dans leurs domaines de compétence. Dans ce contexte, vous comprendrez que le canton de Neuchâtel est donc fermement opposé à tout transfert de charges de la Confédération au détriment des cantons et à tout transfert de revenus des cantons en faveur de la Confédération.

Globalement, Neuchâtel constate que l'accroissement voulu du budget de l'armée participe pour une part significative au déséquilibre budgétaire prévu par le Conseil fédéral. En ce sens, le canton de Neuchâtel est d'avis que l'augmentation du budget dédié à l'armée ne devrait pas se concevoir au détriment des moyens disponibles pour relever les défis importants auxquels le pays est confronté dans d'autres domaines de la responsabilité des cantons. De manière analogue, les dépenses nécessaires à la protection du climat, vu les défis gigantesques à relever dans ce domaine, et les charges liées au domaine de la santé, qui continueront de croître sensiblement pour des raisons démographiques, ne pourront être absorbées par le budget ordinaire de la Confédération et des cantons. Il est indispensable et urgent que, au-delà des nécessaires efforts de rationalisation et d'économies déjà envisagés, les politiques financières fédérales et cantonales définissent de nouvelles sources de financement pour les domaines précités sans prélever les ressources destinées à d'autres secteurs essentiels à la prospérité et à la cohésion du pays.

Neuchâtel est également d'avis qu'il convient de mieux distinguer dans les analyses ce qui relève d'évolutions pérennes des situations ponctuelles ou conjoncturelles. En particulier, les dépenses annoncées pour participer à la reconstruction de l'Ukraine ou l'amortissement des dettes contractées durant la période COVID pour financer les mesures extraordinaires de la Confédération ne sauraient être considérées comme des dépenses structurelles pérennes.

En ce qui concerne plus précisément les mesures prévues dans le projet mis en consultation, le canton de Neuchâtel prend position de la manière suivante :

- Refus catégorique de la privation des cantons d'une part du produit de l'impôt fédéral direct. Pour Neuchâtel, une telle réduction serait complètement opposée au principe de l'équivalence fiscale, puisqu'une décision du Parlement fédéral ne peut pas être financée par des ressources alimentant aujourd'hui les budgets cantonaux. Une telle approche créerait beaucoup d'instabilité dans les rapports entre la Confédération et les cantons, dès lors qu'admise une fois, elle pourrait ensuite être envisagée pour le développement d'autres prestations. Il convient également de rappeler que la restitution d'une part de l'impôt fédéral direct est destinée à couvrir les coûts administratifs de la taxation de l'impôt fédéral direct. Enfin, la dynamique de croissance des charges et des recettes concernées n'ont absolument rien de commun ;
- Maintien du projet voté par le Conseil national qui prévoit une contribution de la Confédération aux frais à la charge des parents pour l'accueil extrafamilial, ainsi que des conventions-programmes avec les cantons en vue de l'extension de l'accueil extrafamilial. Le canton de Neuchâtel a une politique en matière d'accueil extrafamilial largement proactive et offre aux parents neuchâtelois un barème parmi les plus attractifs de Suisse avec des effets positifs perceptibles sur l'emploi. Dans ce contexte la mesure envisagée apparaît très pénalisante et contre-productive face aux enjeux du vieillissement de la population et de la pénurie de main d'œuvre ;
- Refus de la réforme du régime des rentes de veuves telle qu'envisagée. Cette mesure ne tient pas compte des situations familiales délicates des veuves et des difficultés d'accès au marché du travail et à un salaire satisfaisant. Cette mesure touche des personnes déjà fragilisées et aura un impact pour le canton avec l'arrivée d'une partie de ces personnes à l'aide sociale. Si une réforme doit être menée pour assurer l'égalité entre hommes et femmes, principe qui n'est pas contesté sur le fond, il convient de tenir compte de ces éléments, à minima par des dispositions transitoires ;
- Refus catégorique d'un report de charge sur les cantons dans le cadre des coupes linéaires de 2% dans les dépenses faiblement liées, en particulier en matière de trafic régional de voyageurs ;
- Acceptation conditionnelle de la réduction temporaire de la participation de la Confédération au fonds de l'assurance-chômage, compte tenu de la situation actuelle du marché du travail et des importantes contributions fédérales à ce fonds durant la pandémie. Cette réduction devrait toutefois s'accompagner d'une condition supplémentaire, à savoir la garantie que les prestations du fonds ne pourront être réduites pendant une période s'étendant au moins à deux ans au-delà de celle durant laquelle la réduction des contributions fédérales sera effective ;
- Acceptation conditionnelle du nouvel impôt sur les véhicules électriques, sous réserve que son introduction ne soit envisagée que d'ici 2 à 3 ans plutôt qu'en 2024 ;
- Acceptation conditionnelle de la réduction provisoire de l'apport au fonds d'infrastructure ferroviaire. Nous relevons toutefois qu'il s'agirait d'une distorsion malheureuse du financement de ce fonds dès lors que la part des cantons ne serait pas réduite simultanément à celle de la Confédération. Pour ce motif, la mesure ne peut être acceptée au-delà de 3 ans et 450 millions de francs ;

- Pas d'opposition ni de remarques concernant les autres mesures.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 août 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. August 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie die Kantonsregierung ein, zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Ausgangslage

1.1

Der Bundeshaushalt weist ab 2025 hohe strukturelle Defizite auf. Ursache dafür sind neue, nicht gegenfinanzierte Ausgaben. Um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten, beschloss der Bundesrat lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben um 2 Prozent ab 2024. Zudem sollen Reserven wenn möglich abgeschöpft beziehungsweise nicht budgetiert werden. Zur Bereinigung der Finanzplanjahre ab 2025 schlägt der Bundesrat zusätzliche Massnahmen auf Gesetzesstufe bei den stark gebundenen Ausgaben vor. Diese betreffen den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und die Arbeitslosenversicherung (ALV). Am 28. Juni 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung eröffnet. Die Kantonsregierung nimmt dazu wie folgt Stellung.

1.2

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat grundsätzlich Verständnis für die anspruchsvolle finanzpolitische Lage des Bundes. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ist eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik von grosser Bedeutung. Gesunde Bundesfinanzen sind auch im Interesse der Kantone. Dementsprechend anerkennt der Kanton Nidwalden den Handlungsbedarf des Bundes, seinen Haushalt zu entlasten. Die Entlastungsmassnahmen des Bundes müssen sich allerdings an den Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz orientieren. Diese Grundsätze der Aufgabenteilung im föderalen Staat sind eine zentrale Grundlage auch für laufende Entscheide und sichern den effizienten Mitteleinsatz.

1.3

Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone in vielen Bereichen an ein vorgegebenes Leistungsniveau gebunden sind. Deshalb drohen den Kantonen bei Entlastungsmassnahmen des Bundes direkte oder indirekte Mehrbelastungen. Direkte Lastenüberwälzungen, die den Kantonen keinen Handlungsspielraum belassen, sind deshalb abzulehnen. Hier wird auch eine Grundproblematik von Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen ersichtlich. Sparmassnahmen des Bundes in solchen Bereichen wirken sich direkt oder indirekt auf die kantonalen Haushalte aus. Demgegenüber stärkt eine klare Zuordnung der Kompetenzen unter Vermeidung von Verbundfinanzierungen die finanzpolitischen Verantwortlichkeiten der Staatsebenen und schützt die andere Staatsebenen vor Lastenverschiebungen.

1.4

Im Folgenden nimmt der Kanton Nidwalden zu den Massnahmen Stellung, sofern seine Interessen oder übergeordnete staatspolitische Prinzipien berührt werden.

2 Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

2.1

Das Parlament berät derzeit eine parlamentarische Initiative zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die den Bund ab 2025 gegen 800 Millionen Franken pro Jahr kostet. Der Bundesrat lehnt die Vorlage ab und fordert, dass sich die Kantone an der Finanzierung dieses Subventionsausbaus beteiligen. Für den Fall einer hälftigen Reduktion des Bundesengagements schlägt er eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent vor. Dies entspricht rund 200 Millionen Franken pro Jahr. Zudem ist die Option auf eine Senkung um weitere 0,4 Prozentpunkte vorgesehen, wenn die Vorlage den Bund trotz Senkung des Kantonsanteils aufgrund der steigenden Kosten dereinst um mehr als 200 Millionen Franken belasten sollte. Falls der Bund durch die Vorlage stärker als rund 400 Millionen Franken belastet wird, droht der Bundesrat mit einer noch stärkeren Senkung des Kantonsanteils.

2.2

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gegenfinanzierung des Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mittels einer Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer verletzt das in Artikel 43a der Bundesverfassung verankerte Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Gemäss diesem Prinzip entscheidet das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, auch über diese Leistung. Dieser Grundsatz spielt eine zentrale Rolle bei der Zuweisung und Erfüllung von staatlichen Aufgaben. Wenn der Bund die parlamentarische Initiative mit Verweis auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen nicht umsetzen kann oder will, dann soll er konsequenterweise die Vorlage ablehnen und von jeglicher Regulierung auf Bundesebene absehen.

2.3

Ein gut funktionierender Bundesstaat setzt voraus, dass die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Staatsebenen möglichst klar abgegrenzt und Aufgaben und deren Finanzierung eindeutig zugewiesen sind. Klare Verantwortlichkeiten führen zu mehr Effizienz und Transparenz bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Eine umfassende Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen wurde zuletzt mit der Föderalismusreform von 2008 (NFA) vorgenommen. Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen können hingegen zu einer eingeschränkten Steuerbarkeit der Leistungen führen und verwischen die Verantwortung zwischen den Staatsebenen. Vor diesem Hintergrund sollte generell auf neue Verbundfinanzierungen und Anschubfinanzierungen verzichtet werden. Letztere erhöhen den Druck auf die

Kantone, früher oder später in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt.

2.4

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine zentrale und zweckungebundene Einnahmequelle für die kantonalen Haushalte. Der Kantonsanteil wurde erst 2020 im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform (STAF) erhöht, um das einnahmenseitige Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen nach der Abschaffung der kantonalen Steuerstaus wiederherzustellen und den Kantonen finanzpolitischen Spielraum zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu verschaffen. Im Mai 2019 wurde die STAF an der Urne mit deutlichem Mehr angenommen. Eine Senkung des Kantonsanteils würde die Steuerreform im Nachhinein verändern und ein finanzielles Ungleichgewicht zu Lasten der Kantone bewirken. Zudem wurden die Kantone bei der Umsetzung der STAF dazu verpflichtet, die Gemeinden angemessen an der Erhöhung des Bundessteueranteils zu beteiligen. Eine Kürzung desselben kann sich daher bis auf die Gemeindeebene negativ auswirken.

2.5

Es besteht das Risiko, dass künftig auch im Falle anderer ausgabenpolitischer Geschäfte mit Zentralisierungswirkung und einem stärkeren Engagement des Bundes in Kompetenzbereichen der Kantone der Ruf nach einer Gegenfinanzierung mittels Anpassung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ertönt. Ein solches Vorgehen würde das mit der NFA-Reform technisch und politisch aufwendig erarbeitete, finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen aus dem Lot bringen und wird deshalb strikt abgelehnt.

2.6

Aus obigen Gründen lehnt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden jegliche Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwecks Gegenfinanzierung des Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Nachdruck strikte ab.

3 Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

3.1

Die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) soll befristet für drei Jahre um mindestens 150 Millionen Franken pro Jahr gekürzt werden. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur nachhaltigen Finanzierung der SBB sollen die Mittel des Bundes aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe künftig vollständig in den BIF eingelegt werden, bis dessen Reserven mindestens 300 Millionen Franken erreichen. Die Kürzung der BIF-Einlage kann gestützt darauf daher nur umgesetzt werden, wenn die Vorgabe einer ausreichenden Reserve von 300 Millionen Franken erfüllt ist.

3.2

Die Reserven des BIF werden vom Bund als ausreichend betrachtet und würden eine Senkung der Beiträge erlauben, ohne den Ausbau oder den Betrieb der Infrastruktur zu gefährden. Der Kanton Nidwalden ist bereit, die befristete Kürzung der BIF-Einlage im Umfang von maximal 450 Millionen Franken unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.

- Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1,7 Milliarden Franken wird vollständig verzichtet. Die Entschuldung der SBB ist Sache des Eigners und darf nicht über den BIF erfolgen.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr (vgl. Kapitel 4 dieser Stellungnahme). Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerungs- und Verkehrswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden.

4 Lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben: Regionaler Personenverkehr

4.1

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 lineare Kürzungen von zwei Prozent gegenüber dem Finanzplan des Vorjahres bei allen schwach gebundenen Ausgaben beschlossen. Zu diesen gehört auch der regionale Personenverkehr (RPV). Die entsprechende Vorgabe gilt für den Voranschlag 2024 und soll in den Jahren 2025 und 2026 weitergezogen werden.

4.2

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden lehnt die Kürzung beim RPV klar ab. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt, letztmals im November 2021 für die Periode 2022–2025. Die Transportunternehmen richten ihre Angebotsplanung beziehungsweise ihre Offerten auf diese Vorgaben aus. Der damit verbundene Planungsprozess hat eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten bis Jahren. Entsprechend können die Transportunternehmen die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben nicht fristgerecht umsetzen, was dazu führen wird, dass die fehlenden Bundesabgeltungen entweder von den Kantonen kompensiert werden müssen oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt.

4.3

Eine Verschlechterung des Angebots ist im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele und die politisch geforderte Steigerung des öV-Anteils am Modal Split äusserst problematisch. Eine Kompensation der fehlenden Bundesabgeltungen durch die Kantone ist ebenfalls abzulehnen, weil die finanzielle Stabilisierung des Staatshaushaltes nicht zulasten der Kantone erfolgen darf.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- sandra.balmer@efv.admin.ch
- aurelia.Buchs@efv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Mail an:
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK:4703
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 27. September 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie die Kantonsregierungen dazu ein, sich zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 bis zum 12. Oktober 2023 zu äussern. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat Verständnis für die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes und gesunde Bundesfinanzen sind auch im Interesse des Kantons Obwalden. Wie der Bund sehen sich auch die Kantone u.a. aufgrund der demografischen Entwicklung mit wachsenden Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit und Langzeitpflege konfrontiert. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bildet dabei eine zentrale Einnahmequelle für die kantonalen Haushalte.

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wurde im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform (STAF) von 17 Prozent auf 21,2 Prozent im Jahr 2020 erhöht. Diese Erhöhung wurde vorgenommen, um den Kantonen den finanzpolitischen Spielraum zu bieten, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer würde die mit deutlichem Mehr an der Urne angenommene Steuerreform im Nachhinein verändern und ein finanzielles Ungleichgewicht zulasten der Kantone bewirken, was der Kanton Obwalden ablehnt.

Weiter sieht der Regierungsrat, anders als von Ihnen vorgebracht, eine Verletzung der in der Bundesverfassung vorgesehenen fiskalischen Äquivalenz. Der Bund hat die finanziellen Folgen für seine Entscheidungen selbst zu tragen und kann sie nicht mittels einer Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer gegenfinanzieren. Auch aus diesem Grund ist die Anpassung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer abzulehnen.

Eine weitere Massnahme betrifft die Reduktion des Bundesbeitrags an den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Die vorhandenen Reserven werden vom Bund als genügend gross betrachtet und erlauben daher eine Senkung der Bundesbeiträge, ohne den Ausbau oder den Betrieb der Infrastruktur zu gefährden. Dieser Massnahme wird zugestimmt, allerdings sollten aus Sicht des Kantons Obwalden die Kantonsbeiträge in Bezug auf die Kürzung der Fondseinlage analog zum Bund behandelt werden. Zur Einführung einer Automobilsteuer für Elektrofahrzeuge hat sich der Kanton Obwalden im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassung bereits zustimmend geäussert.

Den geplanten Änderungen bei der Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt, sofern die Vorlage für die Kantone tatsächlich keine Auswirkungen hat. Die Reduktion der Bundesbeiträge an die ALV darf nicht dazu führen, dass ungedeckte Kosten der kantonalen Vollzugsbehörden entstehen, welche dann wiederum direkt oder indirekt, z.B. über eine vom Bund entsprechend reduzierte Verwaltungskostenentschädigung, auf die Kantone überwälzt werden.

Zu den anderen Punkten haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

**Kanton Schaffhausen
Regierungsrat**

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat _____

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail:

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Schaffhausen, 3. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Bundeshaushalt weist gemäss Ihrer Finanzplanung ab 2025 hohe strukturelle Defizite auf. Wir haben daher grundsätzlich Verständnis, dass der Bund Entlastungsmassnahmen prüft. Diese müssen allerdings unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Kantone erfolgen. Direkte Lastenüberwälzungen, die den Kantonen keinen Handlungsspielraum belassen, lehnen wir ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenversicherung (ALV) erachten wir als zielführend und vertretbar. Auch die Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) akzeptieren wir, sofern der Ausbau und der Betrieb der Infrastruktur dadurch nicht gefährdet werden und auf die am 15. Februar 2023 beschlossene lineare Kürzung der Bundesmittel im Zusammenhang mit dem regionalen Personenverkehr verzichtet wird. Die fehlenden Bundesabgeltungen müssten entweder von den Kantonen kompensiert werden oder es käme zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr, was in einem gewissen Widerspruch zur klimapolitisch geforderten Steigerung des öV-Anteils steht. Ebenso entschieden lehnen wir eine Kürzung des Kantonsbeitrages an der direkten Bundessteuer ab. Der Kantonsanteil der direkten Bundessteuer ist eine zentrale und zweckgebundene Einnahmequelle für alle Kantone

und damit auch für den Kanton Schaffhausen. Im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform (STAF) im Jahr 2020 wurde der Kantonsanteil erhöht, um das einnahmeseitige Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen nach der Abschaffung der Kantonalen Steuerstatus wiederherzustellen. Eine Senkung würde ein Ungleichgewicht zulasten der Kantone bewirken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Dino Tamagni

Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Schwyz, 26. September 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 zur Vernehmlassung bis 12. Oktober 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat lehnt die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 grundsätzlich ab und unterstützt die zugehörige Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Unabhängig von der Stellungnahme der KdK betont der Regierungsrat, dass er einer Reduktion der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) nur zustimmen kann, wenn die Kantonsbeiträge im gleichen Mass gekürzt werden. Des Weiteren betont der Regierungsrat, dass eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zugunsten eines Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung absolut ausser Frage steht. Die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung ist klar auf kantonaler und kommunaler Stufe anzusiedeln. Die über den Kantonsanteil der direkten Bundessteuer sachfremd subventionierten Massnahmen des Bundes verstossen in mehrfacher Hinsicht gegen die verfassungsmässigen Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz und hebeln zudem den im Rahmen der STAF festgelegten, per Volksentscheid legitimierten, Kantonsanteil aus.

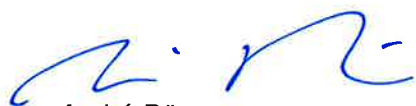
Obwohl der Regierungsrat – insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Bundesausgaben im Rahmen der Corona-Pandemie – Verständnis für die finanzpolitische Lage des Bundes hat, erachtet er den vorliegenden Entwurf für fehlgeleitet. Es kann nicht angehen, dass die finanzpolitischen Herausforderungen des Bundes auf die Kantone überwälzt werden. Im Fokus sollten vielmehr echte Aufwandreduktionen, Optimierungen und Aufgabenverzichte stehen. Zudem sollte den Prinzipien der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz wieder vollumfänglich Rechnung getragen werden. Seit mehreren Jahren ist eine unnötige Zentralisierung sowie übergeordnete Regulierung von Aufgaben

festzustellen. Um die Akzeptanz gewisser Massnahmen oder neuer Aufgaben zu erhöhen, werden zudem immer häufiger Anschubfinanzierungen eingesetzt. Dies ist für die Kantone auf den ersten Blick oftmals verlockend, da die mittel- bis langfristigen Kosten – welche vielfach in massgebender Höhe den Kantonen zufallen – vernachlässigt werden. In der langen Frist führen diese Anschubfinanzierungen zu einer Aufblähung der staatlichen Aufgaben und Überadministration. In diesem Sinne findet auch der Verwaltungsausbau bei neuen oder komplexeren Regulierungen oftmals zu wenig Beachtung. Vielfach lassen die Bundesvorgaben für die kantonale Umsetzung wenig Spielraum und sehen umfangreiche, übermässig detaillierte und komplizierte Verwaltungsabläufe über verschiedene Staatsebenen hinweg vor. Diese führen bei den Kommunen und den Kantonen zu hohen, gebundenen und nachhaltigen Verwaltungskosten. Darunter leidet insbesondere die Effizienz der Massnahmen, da ein relevanter Anteil der Aufwände nicht den Bürgern zukommt, sondern in den Reibungsverlusten von Verwaltung und Administration verloren geht.

Der Regierungsrat ist jederzeit und ohne Frage bereit, seinen Beitrag zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu leisten. Jedoch sollten diese Aufgaben nicht über die Hintertür und mittels Anschubfinanzierungen eingeführt, sondern sachgerecht entsprechend der fiskalischen Äquivalenz verortet und mit minimalem Verwaltungsaufwand ausgestaltet werden. Nur dies erlaubt einen optimalen, effizienten und sachgerechten Einsatz öffentlicher Mittel. Vor diesem Hintergrund regt der Regierungsrat an, die Diskussion über Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Projekts «Aufgabenteilung II» wiederaufzunehmen und unsachgemässe Verbundfinanzierungen aufzulösen. Nachhaltige finanzielle Entlastungen sind schlussendlich nur durch effiziente und schlanke Aufgabenerfüllung bzw. einen gezielten sowie sinnvollen Aufgabenverzicht zu erreichen. Reine Kostenverlagerungen bringen in der langen Frist nur Missgunst und politischen Unmut mit sich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Statsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bernertshof
3003 Bern

12. September 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir anerkennen, dass der Druck auf den Bundeshaushalt aus verschiedensten Gründen zugenommen hat. Auch können wir nachvollziehen, dass der Bundesrat deshalb Massnahmen ergreifen will, um die strukturellen Defizite in Milliardenhöhe, welche aus erhöhten Ansprüchen der Bevölkerung und des Parlamentes entstanden sind, insbesondere auch mit der durch die Legislative bewilligten Kostenbeteiligung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Initiative zum letzten erwähnten Bereich kam allerdings nicht von den Kantonen, sondern wurde vom Parlament angestossen. Den Link zwischen Kürzung des Anteils an der direkten Bundessteuer und der familienergänzenden Kinderbetreuung können wir deshalb so nicht nachvollziehen, weil der Bund sich in einem Bereich engagieren will, welcher eigentlich in der kantonalen Hoheit liegt. Wenn der Bund sich nicht an den Kosten dazu beteiligen möchte, muss er die Vorlage eben ablehnen. Es ist im Weiteren im Sinne der fiskalischen Äquivalenz sowieso nicht erstrebenswert, weitere Verbundaufgaben zu beschliessen.

Wir haben deshalb durchaus Verständnis für die Mehrzahl der im Erläuterungsbericht erwähnten Massnahmen, welche einen Beitrag zur Bekämpfung des strukturellen Defizits beitragen können.

Im Bereich der Massnahmen, welche zu keiner Gesetzesänderung führen werden, erachten wir die Kürzung in den Bahninfrastrukturfonds und die lineare Kürzung beim regionalen Personenverkehr allerdings als problematisch, letztere ist abzulehnen.

Es ist anzumerken, dass die Kantone ebenfalls mit erheblichen Mehrkosten namentlich im Gesundheitsbereich konfrontiert werden. Die Beiträge an die Spitäler nach KVG nehmen Jahr für Jahr in einem beträchtlichen Umfang zu, ebenso die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), um nur zwei Beispiele herauszugreifen. Auch in den Kantonen steigt die Erwartungshaltung an den Staat, was auch in anderen Bereichen (Bildung, Klimaschutz, Energie) zu Mehrkosten führt. Zudem sind die zukünftigen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) angesichts des wirtschaftlichen und geldpolitischen Umfeldes sehr unsicher. Der Ausfall dieser Zahlungen

trifft auch unseren Kanton beträchtlich.

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist für die Kantone eine zentrale, zweckungebundene Ertragsquelle. Im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform, welche vom Volk im Mai 2019 angenommen worden ist, wurde dieser Beitrag erhöht, um nach der Abschaffung des kantonalen Steuerstatus den finanziellen Spielraum zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Durch eine Senkung des Bundessteueranteils würde die angestrebte Umsetzung der STAF nachträglich verändert und zu Ungleichheiten zu Lasten der Kantone führen.

Mit der Kürzung des Bundessteueranteils würde auch ein Präjudiz geschaffen, dass in Zukunft jede Zentralisierung oder Teilübernahme kantonaler Aufgaben durch den Bund durch eine Kürzung des Anteils an der Bundessteuer kompensiert werden könnte. Das durch die STAF und durch den NFA erreichte finanzielle Gleichgewicht würde dadurch gefährdet, was nicht erstrebenswert ist.

Aus den genannten Gründen lehnen wir deshalb die beantragte Kürzung des Anteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 % ab.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Numero
4798

fr

0

Bellinzona
11 ottobre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Direttrice Dipartimento federale delle
finanze DFF
3003 Berna

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Consultazione del 30 giugno 2023 relativa alla legge federale concernente le misure di sgravio del bilancio della Confederazione applicabili dal 2025

Signora Consigliera federale,

con lettera del 28 giugno 2023, il Dipartimento federale delle finanze (DFF) ha avviato una procedura di consultazione relativa alla legge federale concernente le misure di sgravio del bilancio della Confederazione applicabili dal 2025. L'elaborazione del progetto di legge è motivata dagli elevati deficit strutturali previsti nei conti della Confederazione per i prossimi anni. Con piacere, prendiamo posizione sulla documentazione ricevuta.

Il nostro Cantone concorda sostanzialmente con i contenuti del progetto di posizione comune della Conferenza dei Governi cantonali (CGC) del 22 settembre 2023.

In particolare il Canton Ticino, pur comprendendo la difficile situazione finanziaria della Confederazione, respinge la proposta di riduzione della quota cantonale sulle entrate dell'imposta federale diretta di 0.7 punti percentuali e come conseguenza la modifica all'art. 196 LIFD. Questa misura rimetterebbe in questione l'equilibrio delle entrate tra Cantoni e Confederazione raggiunto solo un paio di anni orsono con la Riforma fiscale e il finanziamento dell'AVS (RFFA).

Per quanto attiene alle ulteriori singole misure, osserviamo quanto segue.

Riduzione temporanea del contributo al Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (FIF)

Benché l'ultimo rapporto sullo stato dei programmi di ampliamento per l'infrastruttura ferroviaria abbia evidenziato come il finanziamento complessivo sia assicurato e la disponibilità del fondo per le infrastrutture ferroviarie FIF sia sufficiente, lo scrivente Consiglio valuta la proposta di ridurre la sua dotazione, anche se temporaneamente, come un segnale negativo a fronte della necessità di andare oltre quanto realizzato nel

RG n. 4798 del 11 ottobre 2023

recente passato e con un cambio di paradigma puntare in modo molto deciso verso investimenti maggiori e risolutivi.

Ciò premesso, il Canton Ticino si allinea a quanto espresso dalla Conferenza dei Direttori cantonali dei trasporti pubblici (CTP/KöV) nella sua presa di posizione dello scorso 25 luglio e concorda con la proposta di ridurre temporaneamente il contributo al Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (FIF) a condizione tuttavia che:

- l'importo non ecceda i 450 milioni di franchi;
- il finanziamento delle fasi di ampliamento decise dal Parlamento resti assicurato e rimanga a disposizione sufficiente liquidità sia per la gestione e la manutenzione sia per future fasi di ampliamento dell'infrastruttura ferroviaria;
- venga abbandonata la misura della riduzione del prezzo della traccia con sgravio per le FFS di 1.7 miliardi di franchi prevista nel Messaggio per il finanziamento sostenibile delle FFS. Lo sdebitamento delle FFS deve essere compito del proprietario e non impattare sul FIF;
- la Confederazione rinunci al decurtamento dei fondi per il Traffico regionale di viaggiatori (TRV). Non è accettabile che il trasporto pubblico venga doppiamente gravato con misure di risparmio, tanto più che si tratta di un ambito confrontato con l'importante sfida dell'aumento della popolazione e della mobilità nei prossimi anni e dove Confederazione e Cantoni hanno enunciato importanti obiettivi di trasferimento modale.

Tagli di 10 milioni di franchi sui contributi di carcerazione amministrativa

Si rileva come nell'ambito della carcerazione amministrativa, la Confederazione da diverso tempo non ha aumentato il proprio contributo a favore dei Cantoni (che ammonta a CHF 200.00/giorno per persona). Tuttavia i costi per le Autorità cantonali sono cresciuti nell'ultimo periodo anche a seguito degli standard fissati dalle norme (europee e federali) e dalla giurisprudenza relativa alla carcerazione amministrativa.

I tagli prospettati nei prossimi anni da parte della Confederazione, se messi in rapporto con il numero di entrate in Svizzera nel contesto dell'asilo, potrebbero avere pertanto delle ripercussioni, anche di una certa rilevanza, per le finanze cantonali.

Ringraziandola anticipatamente per l'attenzione che vorrà rivolgere alle nostre considerazioni voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

RG n. 4798 del 11 ottobre 2023

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 22. August 2023
457

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025.

1. Allgemeine Bemerkungen

Ein finanziell gesunder Bundeshaushalt ist auch im Interesse der Kantone. Wir sind bereit, im Rahmen der föderalistischen Aufgabenteilung einen Beitrag zur Entlastung des Bundeshaushalts zu leisten. Allerdings verletzen einzelne Massnahmen das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Wir erachten dies als problematischen Präzedenzfall und lehnen daher diese Massnahmen entschieden ab.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (Art. 196 Abs. 1 bis Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11])

Eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwecks Gegenfinanzierung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung lehnen wir strikt ab.

Grundsätzlich liegt aus unserer Sicht die Zuständigkeit für die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung von Kindern primär bei den Kantonen und Gemeinden. Die vorgeschlagene Massnahme sieht, im Widerspruch zu dieser Einschätzung, eine Intervention des Bundes vor und auferlegt gleichzeitig die Kosten der Bundesbeiträge überwiegend den Kantonen. Somit liegt aus unserer Sicht sowohl eine Verletzung der föderalen Aufgabenzuweisung als auch ein innerer Widerspruch vor. Es ist abzulehnen, dass der Bund auf unsicherer Verfassungsgrundlage in die Kompetenzen der Kantone eingreift und die Kantone diesen Eingriff sodann mitfinanzieren müssen.

2/3

Wenn sich der Bund im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung engagieren will, sind die entsprechenden Kosten durch den Bund zu finanzieren.

Wir erachten das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als fundamental für ein funktionierendes Zusammenspiel der Staatsebenen im Bundesstaat. Gemäss diesem Prinzip entscheidet jenes Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, auch über die Leistung. Durch eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwecks Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung würde dieses Prinzip verletzt, da im Ergebnis der Bund die Kantone zur Finanzierung der Förderung der familienergänzenden Betreuung verpflichtet, indem er die Kosten des Bundesbeitrags den Kantonen überbürdet.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mit der Föderalismusreform von 2008 und der letzten Unternehmenssteuerreform von 2020 politisch und technisch austariert wurde. Dieses aufwendig erarbeitete finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen soll nicht ohne zwingenden Grund angetastet werden. Es geht nicht an, dass der Bund seine generellen finanziellen Herausforderungen zulasten der Kantone lösen will.

Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung (Art. 120b Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG; SR 837.0])

Eine auf fünf Jahre befristete Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung (ALV) unterstützen wir. Im vorgeschlagenen finanziellen Rahmen und unter dem Vorbehalt, dass eine solche Senkung keine Auswirkung auf die Kantone hat, betrachten wir diese Massnahme als vertretbar. Aufgrund des akuten Arbeits- und Fachkräftemangels und der voraussichtlich längerfristig tiefen Arbeitslosenquote dürften sich die jährlichen Einsparungen des Bundes kaum negativ auf das Eigenkapital der ALV auswirken. Die eingebaute Ventilklausele, die bei einer unerwartet starken Zunahme der Arbeitslosigkeit greifen soll, begrüssen wir.

3. Bemerkungen zu den Massnahmen in Bundeskompetenz

Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Wir unterstützen die Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Da die Kürzung befristet ist und der BIF über genügend Reserven verfügt, ist diese Massnahme vertretbar. Allerdings soll die Kürzung nur unter den folgenden Bedingungen erfolgen:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.

3/3

- Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1.7 Mia. Franken wird vollständig verzichtet. Die Entschuldung der SBB ist Sache des Eigners und darf nicht über den BIF erfolgen.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr. Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerung- und Verkehrswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : ID_23_COU_5768

Lausanne, le 11 octobre 2023

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale relative à un projet de loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a pris connaissance de la consultation citée en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

Le Conseil d'Etat comprend que la situation budgétaire de la Confédération est difficile et prend acte de la volonté du Conseil fédéral d'alléger son budget à partir de 2025.

Les mesures envisagées doivent cependant respecter les principes constitutionnels de subsidiarité et d'équivalence fiscale. La répartition des tâches au sein de l'Etat fédéral est fondamentale et garantit une affectation efficace des ressources. En outre, le niveau de prestations, dans de nombreux domaines, assuré par le Canton de Vaud doit être préservé. Il y a lieu de rejeter les transferts de charge directs qui ne laisseraient pas une marge de manœuvre suffisante pour le Canton de Vaud. Il est à constater que le contexte économique actuel réduit fortement notre marge de manœuvre, comme le démontre notre projet de budget 2024, qui affiche un déficit de 249 millions de francs.

Dans son communiqué de presse du 22 septembre 2023, la Conférence des Gouvernements Cantonaux (CdC) prend position sur les mesures d'allégement budgétaire prévues par la Confédération à partir de 2024 et 2025. Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud se rallie à cette prise de position tout en complétant avec le point ci-dessous.

Une des mesures proposées par le Conseil fédéral consiste à réduire la contribution de la Confédération à l'assurance-chômage (AC) à hauteur de 250 millions de francs par an durant 5 ans (2025-2029). Or, si la Confédération contribue en effet à l'assurance-chômage, les cantons également. Il serait donc justifié que ces derniers profitent également d'une réduction temporaire de leur contribution eu égard aux principes cités plus haut.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous prêterez à nos remarques, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER a.i.



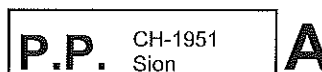
Christelle Luisier Brodard



François Vodoz

Copies

- sandra.balmer@efv.admin.ch et aurelia.buchs@efv.admin.ch
- SAGEFI
- OAE



Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références PAC/FT
Date 4 octobre 2023

Loi fédérale sur des mesures d'allégement budgétaire à partir de 2025 : réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du projet de loi sur des mesures d'allégement budgétaire à partir de 2025 et vous remercie de l'opportunité que vous lui offrez de se positionner.

Si la situation budgétaire de la Confédération est difficile, il ne faut pas oublier que celle des cantons, qui font aussi face à des dépenses en forte croissance et à d'importantes incertitudes quant à la perception de certaines recettes, l'est également. Cette situation doit être prise en compte dans le cadre de tout programme d'économies au niveau fédéral afin de ne pas ajouter de pression supplémentaire sur les finances cantonales. Si le Conseil d'Etat comprend la démarche poursuivie par la Confédération, il relève toutefois qu'elle doit viser une politique financière saine et durable et ce, pour l'ensemble des institutions suisses.

En premier lieu, il est essentiel que chacune des mesures d'allégement respecte les principes établis dans le cadre des précédentes réformes impliquant la Confédération et les cantons, à l'instar de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT). Dans ce sens, le Canton du Valais rejette fermement la réduction de la part cantonale à l'impôt fédéral direct dans le but de financer l'extension des subventions fédérales pour l'accueil extrafamilial des enfants. L'impôt fédéral direct représente une recette notoire pour les finances cantonales. La part cantonale à cet impôt a été revue récemment dans le cadre de la réforme fiscale des entreprises (RFFA) et ce, afin de rétablir l'équilibre financier de la réforme entre les différents niveaux institutionnels (Confédération, cantons, communes). Il est dès lors inconcevable de revenir sur cette modification sans aller à l'encontre des principes retenus au moment de ces différentes réformes institutionnelles. De même, il n'est pas acceptable que la Confédération propose de modifier cette répartition dans le seul but de trouver une solution de financement à un projet fédéral. Cette manière de procéder est dommageable, est de nature à créer un dangereux précédent et menacerait les relations financières et institutionnelles entre la Confédération et les cantons.

Dans le cadre de ces mesures d'allégement, une d'entre elles porte sur la réduction de l'apport fédéral au fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF). Même si une modification législative aurait été nécessaire, le Canton du Valais regrette qu'une réduction proportionnelle des versements cantonaux n'ait pas été proposée par la Confédération. En agissant ainsi, cette dernière fausse les équilibres financiers entre elle et les cantons. Dès lors, le Canton du Valais demande que la Confédération garantisse notamment le financement des étapes de développement fixées par le Parlement, de même que les liquidités nécessaires à l'exploitation et au développement de l'infrastructure ferroviaire, renonce aux mesures prévues dans le cadre du financement durable des CFF et revienne

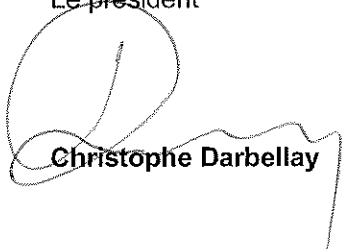
sur les réductions de ses contributions dans le trafic régional de voyageurs (TRV) dans l'intérêt des cantons, en particulier celui des cantons périphériques.

En sus de celle concernant le trafic régional de voyageurs, d'autres réductions de dépenses sont prévues comme par exemple pour les subventions de construction destinées aux installations sportives d'importance nationale ou les contributions aux places de détention administrative. Le Canton du Valais invite la Confédération à tenir ses engagements et demande que les coupes envisagées ne se traduisent pas par des transferts de charges vers les cantons. De même, la réduction de la participation de la Confédération à l'assurance-chômage pour une durée limitée comporte des risques financiers pour les différents partenaires liés à cette assurance sociale. Dans le cadre de l'ensemble de ces mesures, le Canton du Valais rejette tout report de charges de la part de la Confédération vers les cantons pour des questions budgétaires. Il restera dès lors attentif à ce que chacune des mesures envisagées, qui se traduirait concrètement en une modification des équilibres financiers entre la Confédération et les cantons, soit compensée dans les meilleurs délais.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à sandra.balmer@efv.admin.ch, aurelia.buchs@efv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 3. Oktober 2023 sa

**Entlastungsmassnahmen des Bundes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 12. Oktober 2023 eingeladen.

In Ergänzung zur Stellungnahme der Kantonsregierungen (KdK), verabschiedet an der Plenarversammlung vom 22. September 2023, nehmen wir wie folgt Stellung:

- Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 28. Juni 2023 wird in der Ausgangslage unter anderem festgehalten, in welchen Bereichen die Ausgaben steigen, und dass das ordentliche Einnahmenwachstum nicht genüge, um alle genannten Bedürfnisse zu finanzieren. Wir können aus Sicht des Bundes die geplanten Entlastungsmassnahmen nachvollziehen. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass es sich bei den steigenden Ausgaben nicht um Forderungen der Kantone handelt. Vielmehr sind es vom Bund geplante Ausgaben, weshalb es verständlich ist, dass die Kantone von den geplanten Entlastungsmassnahmen so stark betroffen sein sollen. Wenn das ordentliche Einnahmenwachstum nicht genügt, um alle Bedürfnisse zu finanzieren, so liegt es am Bund, seine Ansprüche zu reduzieren.
- Auf die geplante Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund (ca. 800 Millionen Franken) ist zu verzichten, denn es handelt sich bei der externen Kinderbetreuung klar um eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Sollte diese Forderung nicht mehrheitsfähig sein, soll der Bundesbeitrag halbiert werden, damit auf eine Reduktion des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern verzichtet werden kann. Der volle Subventionsbeitrag, kombiniert mit einer Gegenfinanzierung durch die Reduktion der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer, käme einer finanzkraft-basierten Finanzierung der Kinderbetreuung gleich. Die Einführung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im 2008 wurde insbesondere damit legitimiert, dass die Vielzahl von finanzkraft-basierten Zahlungen abgeschafft und über den NFA ausgeglichen werden. Nun würde zu

den erwähnten Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalen Äquivalenz auch noch dieser Grundsatz geschleift, was wir dezidiert ablehnen.

- Wir können die befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an der Arbeitslosenversicherung in Anbetracht der niedrigen Arbeitslosenquote nachvollziehen. Wir unterstützen demnach die temporäre Reduktion des Bundesbeitrags. Dabei ist zuberücksichtigen, dass der Bund aufgrund der Pandemie (primär Kurzarbeit) rund 16 Milliarden Franken mit Steuergeldern finanziert und so den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung massiv entlastet hat.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch, PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

23. August 2023 (RRB Nr. 982/2023)

**Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir haben Verständnis für die anspruchsvolle finanzielle Lage des Bundes. Gesunde Bundesfinanzen sind auch im Interesse der Kantone. Dementsprechend begrüssen wir grundsätzlich, dass Entlastungsmassnahmen ergriffen werden. Allerdings sind für Ausgaben des Bundes Gegenfinanzierungen innerhalb des Bundeshaushalts vorzusehen, die nicht zulasten der Kantone gehen. Die Ausgestaltung der Massnahmen hat sich an den Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz zu orientieren. Im Einzelnen haben wir folgende Anträge:

Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Die Vorlage sieht vor, mittels Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zu senken. Neben einer ersten Senkung des Kantonsanteils um 0,7 Prozentpunkte ist eine zusätzliche Senkung um weitere 0,4 Prozentpunkte vorgesehen, die mit der Entwicklung der Bundesausgaben zur Umsetzung des geplanten Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (VE-UKibeG) verknüpft ist. Der Erläuternde Bericht schätzt die Mindereinnahmen für den Kanton Zürich ab 2025 auf 38 Mio. Franken. Da die Senkung des Kantonsanteils an die ungewissen Umsetzungskosten für das UKibeG gekoppelt ist, wäre ein zusätzlicher Ertragsausfall möglich.

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine ordentliche Staatseinnahme des Kantons Zürich und dient zur Finanzierung der gesetzlich definierten kantonalen Aufgaben sowie dem Vollzug der Bundesaufgaben. Diese Einnahme steht dem Kanton Zürich zu. Sie dient nicht dazu, neue Bundesaufgaben auf Kosten der bestehenden kantonalen Aufgaben zu finanzieren. Sofern der Bund bei seinem Ansinnen der zusätzlichen Krippenfinanzierung bleibt und diese zu einer Bundesaufgabe machen will, hat er dafür eigenständig neue Finanzierungsquellen zu erschliessen.

Zudem wurde 2020 der Kantonsanteil im Rahmen der letzten Unternehmenssteuerreform (STAF) erhöht. Dies erfolgte als Ausgleichsmassnahme des Bundes insbesondere für die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften auf die Kantone und Gemeinden. Eine Senkung des Kantonsanteils würde diesen Ausgleich rückgängig machen. Der Kantonsanteil dient deshalb nicht als Manövriermasse bei selbstgewählten neuen Bundesaufgaben.

Aus vorgenannten Gründen lehnen wir die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer entschieden ab.

Antrag: Auf die vorgesehenen Anpassungen des DBG ist zu verzichten. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll unverändert bleiben.

Ausgabensenkung bei Verbundaufgaben

Im Rahmen der bereits beschlossenen linearen Kürzungen um 2% sollen auch die Bundesausgaben im Bereich des regionalen Personenverkehrs (RPV) gekürzt werden. Beim RPV handelt es sich um eine bedeutende öffentliche Aufgabe, die verbundfinanziert wird. Auch wenn die betreffenden Kürzungen formell nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage sind, sollte in den Vernehmlassungsunterlagen im Sinne der Transparenz darauf hingewiesen werden.

Aufgrund der kurzfristig kommunizierten Kürzungsvorhaben kann die Angebotsplanung nicht fristgerecht angepasst werden. In der Folge müssen die Kantone die fehlenden Beiträge kompensieren. Dies widerspricht einer ausgewogenen Aufgabenteilungsbilanz in den Verbundaufgaben. Deshalb lehnen wir die Kürzung beim RPV ab.

Antrag: Auf die Kürzung der Bundesausgaben im Bereich des RPV ist zu verzichten. Für das Jahr 2025 (wie auch 2024) ist mindestens das Niveau des Voranschlags 2023 (einschliesslich Nachtragskredit) zu halten. Danach sollen sich die Mittel gemäss den üblichen Planungsparametern (Teuerung, Angebotsmassnahmen, Investitionen usw.) entwickeln.

Weiter ist geplant, die Bundeseinlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) vorübergehend zu kürzen, womit ebenfalls ein vom Bund und von den Kantonen gemeinsam getragenes Instrument tangiert wird. Die Reserven des BIF werden vom Bund als ausreichend betrachtet und erlauben eine Senkung der Beiträge, ohne den Betrieb und Ausbau der Infrastruktur zu gefährden. Die Kantone sollten bezüglich der Kürzung der Fondseinlagen analog zum Bund behandelt werden.

Antrag: Die Kantonsbeiträge an den BIF sind in der gleichen proportionalen Grössenordnung zu senken, wie dies der Bund für seine Beiträge vorsieht.

Allgemein besteht bei Verbundaufgaben die Problematik, dass die Kantone beim Leistungsniveau kaum Spielraum haben. Entlastungsmassnahmen des Bundes in diesen Bereichen führen daher zumeist zu einer Höherbelastung der Kantone. Das vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen gemeinsam lancierte und zurzeit sistierte Projekt zur Überprüfung der Aufgabenteilung sollte deshalb rasch wieder aufgenommen werden, um die Autonomie bezüglich des Leistungsniveaus und der Finanzierung sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zu vergrössern.

Antrag: Das vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen lancierte Projekt «Aufgabenteilung II» ist rasch wieder aufzunehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Stellungnahme

Entlastungsmassnahmen des Bundes ab 2024 bzw. 2025

Plenarversammlung vom 22. September 2023

1. Ausgangslage

1 Der Bundeshaushalt weist ab 2025 hohe strukturelle Defizite auf. Ursache dafür sind neue, nicht gegenfinanzierte Ausgaben. Um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten, beschloss der Bundesrat lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben um 2 Prozent ab 2024. Zudem sollen Reserven wenn möglich abgeschöpft bzw. nicht budgetiert werden. Zur Bereinigung der Finanzplanjahre ab 2025 schlägt der Bundesrat zusätzliche Massnahmen auf Gesetzesstufe bei den stark gebundenen Ausgaben vor. Diese betreffen den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und die Arbeitslosenversicherung (ALV). Am 28. Juni 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung eröffnet. Die Kantonsregierungen nehmen dazu wie folgt Stellung.

2 Die Kantonsregierungen haben grundsätzlich Verständnis für die anspruchsvolle finanzpolitische Lage des Bundes. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ist eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik von grosser Bedeutung. Gesunde Bundesfinanzen sind auch im Interesse der Kantone. Dementsprechend anerkennen die Kantonsregierungen den Handlungsbedarf des Bundes, seinen Haushalt zu entlasten. Die Entlastungsmassnahmen des Bundes müssen sich allerdings an den Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz orientieren. Diese Grundsätze der Aufgabenteilung im föderalen Staat sind eine zentrale Grundlage auch für laufende Entscheide und sichern den effizienten Mitteleinsatz.

3 Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone in vielen Bereichen an ein vorgegebenes Leistungsniveau gebunden sind. Deshalb drohen den Kantonen bei Entlastungsmassnahmen des Bundes direkte oder indirekte Mehrbelastungen. Direkte Lastenüberwälzungen, die den Kantonen keinen Handlungsspielraum belassen, sind deshalb abzulehnen. Hier wird auch eine Grundproblematik von Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen ersichtlich. Sparmassnahmen des Bundes in solchen Bereichen wirken sich direkt oder indirekt auf die kantonalen Haushalte aus. Demgegenüber stärkt eine klare Zuordnung der Kompetenzen unter Vermeidung von Verbundfinanzierungen die finanzpolitischen Verantwortlichkeiten der Staatsebenen und schützt die andere Staatsebenen vor Lastenverschiebungen.

4 Im Folgenden nehmen die Kantone zu den Massnahmen Stellung, sofern ihre Interessen oder übergeordnete staatspolitische Prinzipien berührt werden.

2. Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

5 Das Parlament berät derzeit eine parlamentarische Initiative zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die den Bund ab 2025 gegen 800 Millionen Franken pro Jahr kostet. Der Bundesrat lehnt die Vorlage ab und fordert, dass sich die Kantone an der Finanzierung dieses Subventionsausbaus beteiligen. Für den Fall einer hälftigen Reduktion des Bundesengagements schlägt er eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent vor. Dies entspricht rund 200 Millionen Franken pro Jahr. Zudem ist die Option auf eine Senkung um weitere 0,4 Prozentpunkte vorgesehen, wenn die Vorlage den Bund trotz Senkung des Kantonsanteils aufgrund der steigenden Kosten dereinst um mehr als 200 Millionen Franken belasten sollte. Falls der Bund durch die Vorlage stärker als rund 400 Millionen Franken belastet wird, droht der Bundesrat mit einer noch stärkeren Senkung des Kantonsanteils.

6 Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gegenfinanzierung des Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mittels einer Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer verletzt das in Artikel 43a der Bundesverfassung verankerte Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Gemäss diesem Prinzip entscheidet das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, auch über diese Leistung. Dieser Grundsatz spielt eine zentrale Rolle bei der Zuweisung und Erfüllung von staatlichen Aufgaben. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine ordentliche Staatseinnahme der Kantone und dient zur Finanzierung der gesetzlich definierten kantonalen Aufgaben sowie dem Vollzug der Bundesaufgaben. Diese Einnahme steht den Kantonen zu. Sie dient nicht dazu, neue Bundesaufgaben auf Kosten der bestehenden kantonalen Aufgaben zu finanzieren. Sofern der Bund bei seinem Ansinnen der zusätzlichen Krippenfinanzierung bleibt und diese zu einer Bundesaufgabe machen will, hat er dafür eigenständig neue Finanzierungsquellen zu erschliessen. Wenn der Bund die parlamentarische Initiative mit Verweis auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen nicht umsetzen kann oder will, dann soll er konsequenterweise die Vorlage ablehnen und von jeglicher Regulierung auf Bundesebene absehen.

7 Ein gut funktionierender Bundesstaat setzt voraus, dass die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Staatsebenen möglichst klar abgegrenzt und Aufgaben und deren Finanzierung eindeutig zugewiesen sind. Klare Verantwortlichkeiten führen zu mehr Effizienz und Transparenz bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Eine umfassende Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen wurde zuletzt mit der Föderalismusreform von 2008 (NFA) vorgenommen. Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen können hingegen zu einer eingeschränkten Steuerbarkeit der Leistungen führen und verwischen die Verantwortung zwischen den Staatsebenen. Vor diesem Hintergrund sollte generell auf neue Verbundfinanzierungen und Anschubfinanzierungen verzichtet werden. Letztere erhöhen den Druck auf die Kantone, früher oder später in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt. Gleichzeitig sprechen sich die Kantonsregierungen dafür aus, das Projekt «Aufgabenteilung II» rasch wiederaufzunehmen.

8 Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine zentrale und zweckungebundene Einnahmequelle für die kantonalen Haushalte. Der Kantonsanteil wurde erst 2020 im Rahmen der Umsetzung der letzten Unternehmenssteuerreform (STAF) erhöht, um das einnahmenseitige Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen nach der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus wiederherzustellen und den Kantonen finanzpolitischen Spielraum zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu verschaffen. Im Mai 2019 wurde die STAF an der Urne mit deutlichem Mehr angenommen. Eine Senkung des Kantonsanteils würde die Steuerreform im Nachhinein verändern und ein finanzielles Ungleichgewicht zu Lasten der Kantone bewirken. Zudem wurden die Kantone bei der Umsetzung der STAF dazu verpflichtet, die Gemeinden angemessen an der Erhöhung des Bundessteueranteils zu beteiligen. Eine Kürzung desselben kann sich daher bis auf die Gemeindeebene negativ auswirken.

9 Es besteht das Risiko, dass künftig auch im Falle anderer ausgabenpolitischer Geschäfte mit Zentralisierungswirkung und einem stärkeren Engagement des Bundes in Kompetenzbereichen der Kantone der Ruf nach einer Gegenfinanzierung mittels Anpassung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ertönt. Ein solches Vorgehen würde das mit der NFA-Reform technisch und politisch aufwendig erarbeitete finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen aus dem Lot bringen und wird deshalb strikt abgelehnt.

10 Aus obigen Gründen lehnen die Kantone jegliche Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwecks Gegenfinanzierung des Subventionsausbaus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Nachdruck strikte ab.

3. Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

11 Die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) soll befristet für drei Jahre um mindestens 150 Millionen Franken pro Jahr gekürzt werden. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur nachhaltigen Finanzierung der SBB sollen die Mittel des Bundes aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe künftig vollständig in den BIF eingelegt werden, bis dessen Reserven mindestens 300 Millionen erreichen. Die Kürzung der BIF-Einlage kann gestützt darauf daher nur umgesetzt werden, wenn die Vorgabe einer ausreichenden Reserve von 300 Millionen Franken erfüllt ist.

12 Die Reserven des BIF werden vom Bund als ausreichend betrachtet und würden eine Senkung der Beiträge erlauben, ohne den Ausbau oder den Betrieb der Infrastruktur zu gefährden. Die Kantonsregierungen sind bereit, die befristete Kürzung der BIF-Einlage im Umfang von maximal 450 Millionen Franken unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.

- Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1,7 Milliarden Franken wird vollständig verzichtet. Die Entschuldung der SBB ist Sache des Eigners und darf nicht über den BIF erfolgen.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr (vgl. Abschnitt 4 dieser Stellungnahme). Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerungs- und Verkehrswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden.

4. Lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben: Regionaler Personenverkehr

13 Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 lineare Kürzungen von zwei Prozent gegenüber dem Finanzplan des Vorjahres bei allen schwach gebundenen Ausgaben beschlossen. Zu diesen gehört auch der regionale Personenverkehr (RPV). Die entsprechende Vorgabe gilt für den Voranschlag 2024 und soll in den Jahren 2025 und 2026 weitergezogen werden.

14 Die Kantonsregierungen lehnen die Kürzung beim RPV klar ab. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt, letztmals im November 2021 für die Periode 2022–2025. Die Transportunternehmen richten ihre Angebotsplanung beziehungsweise ihre Offerten auf diese Vorgaben aus. Der damit verbundene Planungsprozess hat eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten bis Jahren. Entsprechend können die Transportunternehmen die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben nicht fristgerecht umsetzen, was dazu führen wird, dass die fehlenden Bundesabgeltungen entweder von den Kantonen kompensiert werden müssen oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt.

15 Für die Jahre 2024 und 2025 ist mindestens das Niveau des Voranschlags 2023 (1'171,3 Mio. Franken, einschliesslich Nachtrag von 87 Mio. Franken) zu halten. Danach sollen sich die Mittel gemäss den üblichen Planungsparametern (Teuerung, Angebotsmassnahmen, Investitionen usw.) entwickeln.

16 Eine Verschlechterung des Angebots ist im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele und die politisch geforderte Steigerung des öV-Anteils am Modal Split äusserst problematisch. Eine Kompensation der fehlenden Bundesabgeltungen durch die Kantone ist ebenfalls abzulehnen, weil die finanzielle Stabilisierung des Staatshaushaltes nicht zulasten der Kantone erfolgen darf.

5. Assoziierung Horizon

17 Der Bundesrat wird den Pflichtbeitrag, der für eine Assoziierung an das europäische Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe notwendig gewesen wäre, ab 2024 nicht mehr budgetieren. Stattdessen sollen Gelder für nationale Übergangsmassnahmen vorgesehen werden, so dass der Forschung kein Geld entzogen wird.

18 Unabhängig von den Entlastungsmassnahmen erwarten die Kantonsregierungen vom Bundesrat, dass er sich weiterhin für das vorrangige strategische Ziel der Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe 2021–2027 einsetzt.



Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 21. September 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 Stellung zu nehmen. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern. Relevant für unseren Verband ist einzig die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), das heisst, die geplante Senkung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation des vorgesehenen Bundesengagements in der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie im [erläuternden Bericht](#) ausgeführt, zeigt der Finanzplan 2024 bis 2026 grosse strukturelle Defizite. Daher anerkennt kibesuisse die Bemühungen des Bundesrats, den Bundeshaushalt zu stabilisieren, wie zum Beispiel die im Frühjahr beschlossenen Entlastungsmassnahmen von 2 Milliarden Franken. Es ist jedoch wichtig, sich vor Augen zu führen, dass nicht der Bund den Löwenanteil der Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung trägt. Mit 80 Prozent sind es nach wie vor die Eltern, Kantone und Gemeinden. Aus Sicht von kibesuisse ist es unverständlich, dass der Bund gerade hier sparen will, wo andere bereits die grösste Last tragen. Dies umso mehr, als er eine Mitverantwortung trägt, diese auch wahrnehmen muss und deshalb auch zahlen soll (vgl. Kapitel «Die Subsidiarität bleibt gewahrt»).

Handlungsbedarf in Bezug auf den Fachkräftemangel ist unbestritten

In Zeiten der ausgabenpolitischen Zurückhaltung gilt es, jede Investition auf Herz und Nieren zu prüfen, ob sie es auch wert ist. Umso mehr ist kibesuisse darüber erstaunt, dass der Bundesrat an der Wirkung des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) zu zweifeln scheint. **Im Gegensatz zu anderen Ausgaben ist hier die Rendite klar ausgewiesen: Für jeden investierten Franken gibt es fünf Franken zurück.** Dies ist die wichtigste Erkenntnis aus der [Studie von Büro BAK Economics](#). Das Modell geht davon aus, dass 21'000 neue Betreuungsplätze geschaffen und die Elternbeiträge vergünstigt werden. Die Kosten liegen mit 794 Millionen Franken pro Jahr leicht über dem Betrag von 770 Millionen Franken, der im UKibeG vorgesehen ist. Das Resultat: Das Schweizer Bruttoinlandsprodukt erhöht sich um rund 0,5 Prozent, was umgerechnet rund 3,4 Milliarden Franken entspricht.

Diese Investition ist angesichts des bereits akuten Fachkräftemangels auch dringend nötig. Bis 2030 dürfte es eine Lücke von rund 270'000 Arbeitskräften geben (vgl. [Artikel in «20 Minuten»](#)). Die im UKibeG vorgesehene Senkung der Elterntarife sowie Ausbau und Qualitätsentwicklung der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind die Voraussetzung, damit Eltern bereit sind, ihre Kinder öfter als bisher institutionell betreuen zu lassen und ihr Pensum wieder aufzunehmen beziehungsweise aufzustocken. Der Bundesrat selber anerkennt in seinem Ende Juni 2023 verabschiedeten [Bericht «Wiedereinstieg und Verbleib in der Erwerbstätigkeit von](#)

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

[Frauen mit Kindern](#)», dass **die bestmögliche Ausschöpfung des inländischen Arbeits- und Fachkräftepotenzials weiterhin zentral bleibt**. Dies impliziert eine «möglichst hohe Erwerbsbeteiligung von Eltern und insbesondere von Müttern, die familiäre Verpflichtungen mit beruflichen Aufgaben vereinbaren müssen» (s. S. 9).

In diesem Zusammenhang spielen die Betreuungskosten eine Schlüsselrolle. Parallel zum vorher erwähnten Bericht hat der Bundesrat beim Beratungs- und Forschungsbüro Ecoplan eine [Studie](#) zu demselben Thema in Auftrag gegeben. Die Autorinnen und Autoren weisen nach, dass die Bezahlbarkeit der familienergänzenden Bildung und Betreuung von den Frauen als ungenügend angesehen wird. So kann sich jede dritte erwerbstätige Frau eine Erhöhung des Pensums beziehungsweise jede dritte nicht erwerbstätige Frau die (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorstellen, wenn die familienergänzende Bildung und Betreuung günstiger wäre (s. S. 42). In der Studie heisst es deshalb unmissverständlich: «Diese Resultate zeigen, dass hier ein klarer Handlungsbedarf besteht» (s. S. 31).

Taugliche Vorlage für Gegenwart und Zukunft

Nachdem sich der Bundesrat bereits in seiner [Stellungnahme vom 15. Februar 2023](#) grundsätzlich gegen das UKibeG ausgesprochen hatte, bleibt er auch bei der vorliegenden Vernehmlassung bei seinem Nein. **kibesuisse beurteilt diese Ablehnung aus zwei Gründen als kurzfristig:** Einerseits in Bezug auf die unmittelbare Gegenwart, denn gerade jetzt müsste der Bundesrat konkrete Lösungen wie den Gesetzesentwurf unterstützen und nicht mit der schlechten Finanzlage argumentieren. Eine Finanzlage notabene, die vor einem Jahr noch düsterer aussah: Gemäss der ersten Hochrechnung 2023 rechnet der Bund mit einem Finanzierungsdefizit von 1,5 Milliarden Franken anstelle der ursprünglich budgetierten 4,8 Milliarden, das heisst, es sind 3,3 Milliarden Franken weniger (vgl. [Medienmitteilung vom 16. August 2023](#)).

Andererseits ist es auch kurzfristig in Bezug auf die Zukunft, denn die Schweiz hat erwiesenermassen dringenden Nachholbedarf in drei Punkten: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Chancengerechtigkeit von Kindern sowie Zugänglichkeit, Qualität und Bezahlbarkeit der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Beim letzten Punkt schneidet die Schweiz im Vergleich zu den anderen OECD-Ländern besonders schlecht ab: Sie bildet das Schlusslicht gemeinsam mit den USA, Australien, Zypern und der Slowakei. Dies hat die internationale Vergleichsstudie des Unicef-Forschungsinstituts Innocenti [«Where do rich countries stand on childcare?»](#) aus dem Jahr 2021 ergeben.

Gemäss dem Bericht [«Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife»](#) der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) aus dem Jahr 2021 gibt die öffentliche Hand in der Schweiz weniger Geld für Kitas und Tagesfamilien aus als alle anderen Länder der OECD, nämlich 0,4 Prozent des Brutto-Inlandprodukts (BIP). Der OECD-Durchschnitt liegt bei derweil bei 0,8 Prozent. Die Schweiz übernimmt im Vergleich auch den geringsten Anteil an den Betreuungskosten: Im Schnitt sind es 40 Prozent, Die anderen OECD-Länder gewähren 65 bis 98 Prozent. **Umso naheliegender ist es deshalb, den UKibeG zu unterstützen: Er bietet einen optimalen Hebel, um alle drei genannten Punkte zu verbessern.**

Die Subsidiarität bleibt gewahrt

kibesuisse ist erstaunt darüber, dass der Bundesrat neben der Finanzlage auch die Subsidiarität anführt, um das UKibeG abzulehnen. Mittlerweile herrscht Einigkeit, dass der Bund eine wichtige subsidiäre Rolle in Bezug auf die familienergänzende Bildung und Betreuung einnimmt, die

weiterhin in der Kompetenz der Kantone und Gemeinde liegt. Mit anderen Worten: Die Vorlage rüttelt nicht an der bisherigen Aufteilung. **Verfassungsrechtler Prof. Pascal Mahon hat in einem [Rechtsgutachten](#) gezeigt, dass der Bund gemäss Bundesverfassung in einer Mitverantwortung steht und dieser Verantwortung bis anhin nicht genügend Rechnung getragen hat.** Art. 116 Abs. 1 der Bundesverfassung verleiht dem Bund die Kompetenz, Massnahmen Dritter zur Förderung der Familie zu unterstützen, Art. 67 Abs. 2 die Kompetenz, in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Das UKibeG ist auch konform mit dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a und 43a Abs. 1, vgl. S. 21 im [erläuternden Bericht](#)): Der Bund übernimmt hier eine Aufgabe, welche die Kraft der Kantone übersteigt. Er profitiert aber ebenso wie die Kantone und Gemeinden von den positiven Effekten dieser Vorlage wie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies gilt auch für die Bekämpfung des Fachkräftemangels, deren Auswirkungen schweizweit zu spüren sind und nicht bloss auf lokaler oder regionaler Ebene, wie es fälschlicherweise im [erläuternden Bericht](#) heisst (vgl. S. 21). **Damit wird auch der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz gemäss Art. 43 Abs. 2 BV eingehalten:** Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten. Entsprechend ist es gerechtfertigt, dass sich alle drei politischen Ebenen an der Finanzierung beteiligen. Kleine Randnotiz: Immerhin ist der Bundesrat zum Schluss des [erläuternden Berichts](#) ehrlich und lässt den Grund für seine Ablehnung bzw. Unzufriedenheit durchschimmern: «Besser würde dem Grundsatz «wer zahlt, befiehlt» mit einer deutlichen Redimensionierung des E-UKibeG Rechnung getragen» (vgl. S. 21).

Vorgehen des Bundesrats ritzt an der Gewaltenteilung

Fragwürdig ist nicht nur das Verständnis, das der Bundesrat in Bezug auf die Ausgestaltung der Vorlage an den Tag legt. Bedenklich ist auch das bundesrätliche Vorgehen bei dieser Vernehmlassung als solches. Erstens ist die hier vorgeschlagene Änderung des DBG im Wortlaut deckungsgleich mit dem bundesrätlichen Vorschlag vom 15. Februar 2023, der am 1. März vom Nationalrat mit 108 zu 85 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt wurde. Es grenzt an Zwängerei, den identischen Vorschlag nochmals zu bringen, um den Beschluss des Nationalrats umzustossen. Die grosse Kammer hat einen Entscheid getroffen, den es zu respektieren gilt, auch wenn der Bundesrat ganz offensichtlich nicht damit einverstanden ist.

Zweitens ist es für das Verständnis der Demokratie und der Institutionen höchst problematisch, wenn sich der Bundesrat mit der vorliegenden Vernehmlassung in ein laufendes Geschäft des Parlaments einmischt – und das, noch bevor beide Räte entschieden haben. **Es ist ein unzulässiger Eingriff in die Gewaltenteilung, wenn der Bundesrat dem Entscheid der Legislative vorzugreifen beziehungsweise ihn zu beeinflussen versucht.** Die Bundesverfassung regelt unmissverständlich die Aufgaben von Legislative (Art. 163 Abs. 1) und Exekutive (Art. 182 Abs. 2).

Drittens schiebt der Bundesrat die heisse Kartoffel den Kantonen zu, wenn er sie in dieser Vernehmlassung dazu auffordert, alternative kantonale Gegenfinanzierungen oder Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die Vorlage der geltenden Aufgabenteilung besser Rechnung tragen kann (vgl. S. 13 im [erläuternden Bericht](#)). Die Kantone haben bereits ihre Verantwortung im Rahmen der Vernehmlassung zum UKibeG im Sommer 2022 wahrgenommen und sich zur Thematik geäussert. 23 von 26 Kantonen unterstützten dabei die Vorlage – wie im Übrigen auch 8 von 10 nationalen Parteien, 8 von 10 Verbänden der Wirtschaft sowie rund 200 weitere Organisationen (vgl.

Vernehmlassungsbericht). **Kurz: Die Vorlage ist nicht nur für wenige Akteure von Belang, sondern politisch enorm breit abgestützt.**

Bedenkliche bis falsche Verwendung der Begrifflichkeiten

Damit fällt auch das Argument weg, dass die Vorlage auf die «Ausbauwünsche» des Nationalrats zurückgeht (vgl. S. 2 im erläuternden Bericht). **Nicht nur hier ist die gewählte Begrifflichkeit befremdlich, sondern in den gesamten Vernehmlassungsunterlagen.** «Wünsche» lässt den Eindruck entstehen, es handle sich um eine Petitesse oder der Nationalrat hätte aus einer plötzlichen Laune oder Allüre heraus die Vorlage erarbeitet. Nichts liegt ferner von der Realität: Bei dieser wohl durchdachten und breit getragenen Vorlage steht viel auf dem Spiel. Tief blicken lässt auch der Begriff «Mehrausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung» (vgl. S. 7 im erläuternden Bericht). Er klingt so, wie wenn Kinder bloss ein Kostenfaktor wären – und nicht die Zukunft dieses Landes, wie die Politikerinnen und Politiker im Bildungsland Schweiz landauf, landab bei jeder Gelegenheit betonen.

Fragwürdig und bedenklich ist zuletzt, dass in einem offiziellen Dokument das UKibeG als «Kinderkrippenvorlage» bezeichnet wird (vgl. S. 2 der FAQ). Dies ist gleich doppelt falsch, sowohl terminologisch als auch inhaltlich. Zum einen ist der Begriff «Krippe» überholt bzw. ungenau, weil er in der Schweiz uneinheitlich verwendet wird. Zudem ist er auf die Zeit vor dem Kindergarten beschränkt. Die Branche spricht stattdessen von «Kindertagesstätten» bzw. «Kitas». Als Sammelbegriff umfasst er Kinderkrippen und Tagesstrukturen und ist trotzdem präziser, weil er sowohl den Vorschul- als auch den Schulbereich meint. Zum anderen will das UKibeG nicht allein die Kitas fördern. Das Gesetz findet Anwendung auf die gesamte institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Art. 2 Bst. a). Diese institutionelle Betreuung wird dann näher definiert (Art. 3 Bst. b) als «regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind.»

Schluss mit den Lippenbekenntnissen

Zu guter Letzt hat der Bundesrat die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie als eines der Legislaturziele definiert. Auch in den Vernehmlassungsunterlagen wird davon gesprochen, dass die Mehreinnahmen aufgrund der OECD-Mindeststeuer für Standortförderungsmassnahmen verwendet werden könnten, zu denen explizit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gezählt wird (vgl. S. 3 der FAQ). Das pfannenfertige UKibeG ist genau eine solche Massnahme. Der Bundesrat müsste diese Vorlage deshalb unterstützen, anstatt ihr mit dem vorliegenden «Entlastungspaket 2025» Steine in den Weg zu legen und sie so zu beschneiden, dass sie ihre Wirkung nicht entfalten kann. Anders gesagt: **Der Bundesrat hat mit dem UKibeG die Gelegenheit zu beweisen, dass die Förderung der familienergänzenden Bildung und Betreuung nicht bloss ein Lippenbekenntnis ist, sondern dass es ihm ernst damit ist und den Worten auch Taten folgen lässt.**

Fazit: Aus all diesen Gründen spricht sich kibesuisse klar gegen die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) aus, das heisst, gegen die geplante Senkung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation des vorgesehenen Bundesengagements in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Stattdessen schlägt der Verband vor, vertieft die Frage zu analysieren, ob es auch andere Entlastungsmassnahmen gibt, um den Bundeshaushalt zu stabilisieren. Es

erweckt nämlich den Eindruck, als hätte sich der Bundesrat auf das UKibeG eingeschossen und andere Möglichkeiten gar nicht in Erwägung gezogen.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; 642.11)

Ziff. I Art. 196 Abs. 1–1ter

Wie bereits in den grundsätzlichen Anmerkungen ausgeführt, lehnt kibesuisse eine Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ab. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherigen Formulierungen bei Art. 196 Abs. 1 und 1bis beizubehalten.

Ziff. II Abs. 2

Wie bereits in den Grundsätzlichen Anmerkungen ausgeführt, lehnt kibesuisse eine Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ab. Deshalb beantragt kibesuisse, Ziff. II Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

~~2 Ziffer I/1 tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom [Datum]5 über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern in Kraft.~~

~~2 Ziffer I/2 tritt unter Vorbehalt von Absatz 4 am [Datum] in Kraft.~~

~~3 Ziffer I/2 tritt nicht in Kraft, wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals Ende 2024 2,5 Milliarden Franken unterschreitet.~~

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

sandra.balmer@efv.admin.ch

aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 25. Juli 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Der Bundeshaushalt weist ab 2025 hohe strukturelle Defizite aus. Ursache dafür sind neue, nicht gegenfinanzierte Ausgaben. Zur Bereinigung der Finanzplanjahre ab 2025 schlägt der Bundesrat im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nun auch Massnahmen bei den stark gebundenen Ausgaben vor. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) nimmt nachfolgend nur zu den Massnahmen Stellung, die den öffentlichen Verkehr betreffen:

1. Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Die Reserven des BIF werden vom Bundesrat als ausreichend betrachtet. Eine Senkung der Beiträge sei möglich, ohne den Ausbau oder den Betrieb der Infrastruktur zu gefährden. Der Vorstand der KöV ist bereit, eine befristete Kürzung der BIF-Einlage in Umfang von maximal 450 Millionen Franken unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.
- Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1,7 Milliarden Franken wird vollständig verzichtet. Die Entschuldung der SBB ist Sache des Eigners und darf nicht über den BIF erfolgen.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr (vgl. Kapitel 2 dieser Stellungnahme). Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerungs- und Verkehrswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden.

2. **Lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben: Regionaler Personenverkehr (RVP)**

Die KöV lehnt die vorgesehenen Kürzungen für den RVP klar ab. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt, letztmals im November 2021 für die Periode 2022–2025. Die Transportunternehmen richten ihre Angebotsplanung beziehungsweise ihre Offerten auf diese Vorgaben aus. Der damit verbundene Planungsprozess hat eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten bis Jahren. Entsprechend können die Transportunternehmen die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben nicht fristgerecht umsetzen, zumal sie angesichts der Teuerung bereits erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um das bisherige Kostenniveau möglichst stabil zu halten. Eine Kürzung der Bundesbeiträge würde deshalb bedeuten, dass die fehlenden Abgeltungen von den Kantonen kompensiert werden müssen oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt.

Eine Verschlechterung des Angebots ist im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele und die politisch geforderte Steigerung des öV-Anteils am Modal Split äusserst problematisch. Eine Kompensation der fehlenden Bundesabgeltungen durch die Kantone ist ebenfalls abzulehnen. Die finanzielle Stabilisierung des Staatshaushaltes darf nicht zulasten der Kantone gehen.

Die KöV fordert deshalb vom Bundesrat, auf lineare Kürzungen bei den Bundesabgeltungen für den RVP zu verzichten und für die Jahre 2024 und 2025 mindestens das Niveau des Voranschlags 2023 zu halten (1'171.3 Millionen Franken inklusive Nachtrag von 87 Millionen Franken).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV

Der Präsident



Laurent Favre

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

- Mitglieder der KöV
- BR. A. Rösti
- R. Mayer und T. Minger, KdK
- P. Mischler, FDK
- Y. Bichsel und S. Schürer, GS UVEK
- P. Füglistaler, BAV

Eidg. Finanzverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an:

sandra.balmer@efv.admin.ch

aurelia.buchs@efv.admin.ch

Basel, 12. Oktober 2023
Telefon direkt 061 317 92 60
stella.jegher@pronatura.ch

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Stellungnahme von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die **untenstehende Stellungnahme**.

In Kürze:

Wir lehnen bei den Elementen der Vorlage ohne Gesetzgebungsbedarf den Vorschlag des Bundesrates ab, das geplante Wachstum bei den schwach gebundenen Ausgaben generell einmalig um ca. 2 Prozentpunkte zu reduzieren (ca. 450 Mio. CHF pro Jahr). Diese Kürzungen dürfen in der aktuellen Situation auf keinen Fall auf Kosten der Bekämpfung der Biodiversitäts- und der Klimakrise gehen.

Die Botschaft zur Vernehmlassungsvorlage erwähnt: «**Auch im Bereich Klimaschutz und Biodiversität sind jährliche Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich geplant (indirekter Gegenvorschlag Gletscherinitiative; CO2-Gesetz; indirekter Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative).**» Nachdem der indirekte Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative vom Volk angenommen wurde und der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative, der Mehrausgaben von 96 Millionen Franken vorsieht, in der parlamentarischen Beratung weit fortgeschritten ist, müssen die entsprechenden Mehrausgaben im Budget berücksichtigt werden. Alle damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben sind von der generellen Kürzung um 2 Prozentpunkte auszunehmen.

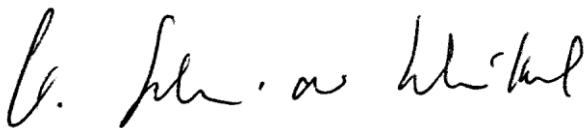


Ausserdem nehmen wir Stellung zu weiteren Elementen im Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz, dem Bahninfrastrukturfonds und der Aufhebung der Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Stella Jegher
Leiterin Politik und Internationales

Vernehmlassungsantwort Pro Natura

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

1. Biodiversitätsverlust und Klimawandel haben höchste Priorität

«Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt stellen eine Bedrohung für die Menschheit dar. Beide Krisen hängen zusammen, verstärken sich gegenseitig und müssen darum auch gemeinsam angegangen werden. Dafür ist eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Vorgehensweisen sowie systemisches Denken und Handeln nötig. Massnahmen gegen Klimawandel und Biodiversitätsverlust können sich gegenseitig unterstützen. Ohne Abstimmung besteht hingegen das Risiko, dass unbeabsichtigte Wirkungen und Zielkonflikte die Krisen noch verschärfen. Am wirkungsvollsten sind Massnahmen gegen die grundsätzliche Ursache beider Krisen: unsere nicht nachhaltige Lebensweise. Dies bedingt einen grundlegenden Wandel hin zu einem Ressourcenverbrauch, der die Belastbarkeitsgrenzen der Erde respektiert. Die Schweiz trägt im In- und Ausland überdurchschnittlich zu beiden



Krisen bei, leidet aber auch stark unter deren Folgen. Sie hat deshalb nicht nur eine grosse internationale Verantwortung, sondern auch ein hohes Eigeninteresse, beim Schutz des Klimas und der Biodiversität voranzugehen.» Dies zeigt die Akademie der Naturwissenschaften scnat in ihrem Faktenblatt «Klimawandel und Biodiversitätsverlust gemeinsam angehen», das auf dem aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Forschung basiert, deutlich auf.

2. Dramatischer Verlust der biologischen Vielfalt

Die Biodiversität ist für uns von unschätzbarem Wert. Intakte Ökosysteme sichern Nahrung, saubere Luft, Trinkwasser und fruchtbare Böden. Sie sind unsere Lebensgrundlage. Sie bieten aber auch Schutz vor Naturgefahren, wie zum Beispiel der Bergwald bei Lawinen. Und nicht zuletzt dienen sie unserer Erholung: Grünräume verbessern die physische, psychische und soziale Gesundheit.

Zahlreiche Wirtschaftszweige, von der Nahrungsmittelproduktion über die Pharmaindustrie und die Holzwirtschaft bis hin zum Tourismus, sind auf eine intakte Biodiversität angewiesen. Unser Wohlergehen und unsere Lebensqualität hängen unmittelbar vom Zustand der Biodiversität ab.

«Die biologische Vielfalt in der Schweiz hat seit 1900 deutlich abgenommen. Die Wissenschaft, die Verwaltung sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Europäische Umweltagentur (EUA) weisen darauf hin, dass die bisherigen Instrumente und Massnahmen zwar teilweise erfolgreich, aber längst nicht ausreichend sind. Der Verlust an Lebensräumen und Artenvielfalt sowie die Verschlechterung der Lebensraumqualität konnte nicht gestoppt werden. Der ungenügende Zustand zeigt sich auf allen Ebenen der Biodiversität: bei den Lebensräumen, den Arten, der genetischen Vielfalt und ihren Wechselwirkungen. Die Biodiversität und ihre Leistungen – die so genannten Ökosystemleistungen – sind die Grundlage des Lebens auf dieser Erde. Ihr Verlust bedroht die Existenzgrundlage der Menschen und die Wirtschaftsleistung eines Landes.» All dies ist auf der Website des Bundesamts für Umwelt BAFU zu lesen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fordern, dass der Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf rund einem Drittel der Fläche der Schweiz Vorrang hat. Ein Teil dieser Fläche muss als Schutzgebiet ausgeschieden werden. Die anderen Flächen können weiterhin bewirtschaftet werden, vorausgesetzt sie fördern die Biodiversität oder schaden ihr zumindest nicht. Gleichzeitig muss die Fläche der Schutzgebiete deutlich wachsen. In der Schweiz stehen gerade einmal 5,9 Prozent der Landesfläche unter strengem Schutz. Damit ist die Schweiz europäisches Schlusslicht. Vor diesen Hintergründen wird deutlich: Der Verlust unserer Lebensgrundlage ist bedrohlich für die Schweiz. Die Massnahmen, die zur Biodiversitätserhaltung getroffen werden müssen, sind nicht gratis. Für die Biodiversitätserhaltung sind deshalb zusätzliche Investitionen nötig, und Kürzungen würden in die komplett falsche Richtung gehen.

3. Temperaturanstieg und Klimawandel

Die Zahlen zum Klimawandel, etwa zum Temperaturanstieg, sind bekannt. So heisst es auf der Website von MeteoSchweiz: «In der Schweiz waren die letzten zehn Jahre (2013-2022) bereits 2,5°C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt 1871-1900. Seit den 1960er Jahren war jedes Jahrzehnt wärmer als das vorherige. Die sieben wärmsten Jahre wurden zudem allesamt nach 2010 gemessen. 2022 war mit einer Abweichung von 3,5 °C zur vorindustriellen Periode das deutlich wärmste Jahr.»



Der Bundesrat schrieb selbst im Abstimmungsbüchlein zum Klima- und Innovationsgesetz: «Die Schweiz als Alpenland ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Massnahmen gegen die Klimaerwärmung sind deshalb von grosser Bedeutung. Die Schweiz hat sich 2017 im Übereinkommen von Paris gemeinsam mit 192 weiteren Staaten und der EU verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren.»

Die Klimaschäden führen in der Schweiz zu Kosten in Milliardenhöhe. Je länger wir warten, desto teurer werden diese Schäden. Wenn wir heute in den Klimaschutz investieren, sparen wir künftig viel Geld. Insofern ist es komplett verkehrt, jetzt den Sparhammer beim Klimaschutz anzusetzen.

4. Finanzplan 2025-2027

Im Finanzplan 2025-2027 des Bundes sind strukturelle Defizite von bis zu einer Milliarde vorgesehen. Deshalb hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 in die Vernehmlassung gegeben.

Im Erläuternden Bericht zur Botschaft macht der Bundesrat folgende Aussage: *„Auch im Bereich Klimaschutz und Biodiversität sind jährliche Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich geplant (ind. Gegenvorschlag Gletscherinitiative; CO₂-Gesetz; ind. Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative).“*

Während beim Klimaschutz grosse Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe vorgesehen sind, sind jene für die Biodiversität vergleichsweise gering, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	Betrag in CHF	Wo
2021	98'755	Rechnung
2022	99'578	Rechnung
2023	99'084	Voranschlag
2024	97'173	Voranschlag
2025	137'512	Finanzplanung
2026	157'453	Finanzplanung
2027	179'028	Finanzplanung

Die zusätzlich vorgesehenen Finanzen betragen bis 2027 gut 80 Mio. Franken (Werte für 2027 minus Werte für 2024). Ein zusätzlicher Finanzbedarf ist seit Jahren als wichtig und dringend anerkannt, um die stark im Rückgang befindliche Biodiversität der Schweiz und damit unsere Lebensgrundlage zu sichern.

5. Mittelbedarf auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (NHG)

Auf Grund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sind deutlich höhere Mittel nötig, als dies der Bundesrat nun in die Finanzplanung aufgenommen hat. Gemäss der Botschaft zur NHG-Revision vom 4. März 2022 berechnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2017 eine **Finanzierungslücke für den gesetzeskonformen Schutz nationaler Biotopie von rund 126 Millionen Franken pro Jahr gegen-**



über 108 Millionen Franken heute (Zusatzkosten von 18 Mio. Fr.) sowie einer einmaligen Investition über rund 1.6 Milliarden Franken für Sanierungsmassnahmen.

Wird der grosse Sanierungsbedarf der nationalen Biotope in sieben Jahren bis 2030 umgesetzt, sind neben der Aufstockung des jährlichen Unterhalts von 18 Mio. Fr. auch Investitionen von 228 Mio. Fr. pro Jahr nötig, **total also zusätzlich 246 Mio. Fr. pro Jahr.**

Diese Zahlen betreffen wie oben aufgezeigt nur einen sehr beschränkten Teil der Naturschutzaufgaben gemäss bestehendem Gesetz, nämlich die Mittel an die Kantone für die seit den 1990er-Jahren bestehende Verpflichtung zum Schutz und zum fachgerechten Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung, die nur gerade 2,2% der Landesfläche ausmachen. Vom Mittelbedarf von 246 Mio. Fr. pro Jahr wird mit den im Finanzplan bis 2027 vorgesehenen Mitteln (80 Mio. Fr.) ein Drittel gedeckt. Alle anderen nötigen Mittel, zum Beispiel für die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung, für die Artenförderung, für die Grundlagenarbeit und Information sowie weitere wichtige Aufgaben werden damit weiterhin nicht ausreichend gedeckt.

Mit der aktuellen NHG-Revision, wie sie der Bundesrat beantragt, der Nationalrat beschlossen hat, der Ständerat nicht eingetreten ist und der Nationalrat Festhalten am Eintreten beschlossen hat, sollen die nötigen zusätzlichen Mittel beschlossen werden. Der Bedarf besteht aber unabhängig von einer NHG-Revision und betrifft auch bereits die Umsetzung des heutigen Gesetzes. Unabhängig von der Entwicklung betreffend NHG-Revision sind die Mittel dringend nötig, um die Naturjuwelen der Schweiz, die Biotope von nationaler Bedeutung, zu sichern. Da die vom Bundesrat bis 2027 vorgesehene Anpassung nur einen Drittel des Bedarfs für die nationalen Biotope vorsieht, werden die Sanierung und der fachgerechte Unterhalt nicht bis 2030 möglich sein, sondern bis gegen 2050 verzögert.

6. Mittelbedarf auf Grund der geplanten NHG-Revision

Im neusten Vorschlag des BAFU **zu einer NHG-Revision wird mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von 96 Mio. Fr. gerechnet:** Davon sind 43 Mio. Fr. pro Jahr für die Sanierungsmassnahmen der Biotope von nationaler Bedeutung vorgesehen. Das entspricht nur 17% des Bedarfs für diese Biotope. Damit würden sich die Sanierung und der fachgerechte Unterhalt der nationalen Biotope bis etwa ins Jahr 2075 verzögern.

Immerhin ist im Vorschlag zur NHG-Revision auch die Qualitätsförderung weiterer Schutzgebiete, namentlich der regionalen und lokalen Biotope, mit 8 Mio. Fr. pro Jahr vorgesehen. Hinzu kommt im Vorschlag die Förderung der biologischen Vielfalt in Siedlungsräumen mit zusätzlich 25 Mio. Fr. pro Jahr. Dazu gibt es bereits seit 1988 im NHG die Verpflichtung für die Kantone in Art. 18n: *„In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.“* Diese Gesetzesbestimmung ist in der Landwirtschaft längst umgesetzt mit den Biodiversitätsförderflächen, die mit jährlich über Fr. 400 Mio. gefördert werden. Im Siedlungsraum steht die Umsetzung am Anfang. Sie soll mit der NHG-Revision zusätzlich betont werden.

7. Bahninfrastrukturfonds

Der Vorschlag des Bundesrates auf Seite 5 im erläuternden Bericht soll durch eine andere Reform (Änderung des SBB-Gesetz) gleich aufgehoben werden. Während diese Vorlage die LSVA-Einlage in den Bahninfrastrukturfonds BIF für drei Jahre gegenüber heute um 150 Mio.



Fr. pro Jahr kürzen will, will die Änderung des SBB-Gesetzes die LSVA-Einlage leicht auf zwei Drittel der LSVA-Einnahmen erhöhen. Mit der Änderung des SBB-Gesetzes werden gemäss Botschaft des Bundesrates vom September 2023 Mindereinnahmen durch eine Senkung der Trassenpreise kompensiert. In der Botschaft zum SBB-Gesetz schrieb der Bundesrat kürzlich die Erhöhung auf 2/3 des Reinertrags der LSVA sei nötig, um die Liquidität des BIF sicherzustellen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, [S.3](#)).

Die beiden Reformen widersprechen sich offensichtlich. Mit der hier vorgeschlagenen Kürzung wird vom ursprünglichen Ziel abgerückt und die Trassenpreissenkung wird doch nicht so umgesetzt, dass dem BIF keine Mindereinnahmen im Vergleich zu vor der Trassenpreissenkung entstehen, obwohl dies im Rahmen der Vernehmlassung zum SBB-Gesetz von «der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern» unterstützt worden ist

([Ergebnisbericht Vernehmlassung S.3](#)).

Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zu verzichten. Beim Bahninfrastrukturfonds BIF fällt der Finanzbedarf für bereits von Parlament und implizit auch von einer Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände beschlossenen Ausbauprojekte des Ausbaus 2025 höher aus als damals anlässlich der Parlamentsberatung 2012 und 2013 und der Volksabstimmung 2014 erwartet. Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) und weitere Organisationen haben zu Gunsten dieses indirekten Gegenvorschlags (Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur FABI) die öV-Initiative zurückgezogen. Die Nichtrealisierung des Ausbaus zu Vollknoten in Lausanne und St. Gallen durch die Beschaffung mangelhafter Rollmaterials (nicht einsatzfähige Wankkomposition WAKO) und statische Probleme beim Ausbau des Bahnhofs Lausanne führen zu Mehrkosten und massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Fertigstellung des Ausbaus 2025. Hinzu kommen gemäss Botschaft des Bundesrats ein finanzieller Zusatzbedarf für den Ausbau der Bahnhöfe Genf Cornavin und Zürich Stadelhofen, deren Ausbau ebenfalls Teil des Ausbaus 2025 war, der mit der FABI-Reform von Parlament, Volk und Ständen legitimiert ist (siehe [Botschaft des Bundesrates vom 16. August 2023](#)).

Zudem hat das Bundesparlament in der Zwischenzeit weitere Entscheide getroffen, die zu beträchtlichen Mehrausgaben führen (Vollausbau Lötschberg-Basistunnel im Rahmen des Ausbaus 2023 durch Annahme der Motion Bregy; Grimseltunnel).

Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Es ist Aufgabe der Politik die finanziellen und planerischen Ressourcen bereitzustellen, um politisch beschlossene Ausbauprojekte mit möglichst geringer zeitlicher Verzögerung zu erstellen. Wenn sich abzeichnet, dass Mehrkosten entstehen, die nicht vom Gesetzgeber sondern von Dritten verursacht worden sind, sind die finanziellen Mittel sicher nicht zu kürzen. Zumal in den nächsten Jahren erneut anspruchsvolle Projektierungsarbeiten anstehen, wo bei Planungsmängel langfristig erneut Mehrausgaben entstehen könnten (z.B. Ausbauten auf den Strecken Lausanne-Bern und Winterthur-St. Gallen, Grimseltunnel).

Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf, unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wurde eine Reserve von 500 Millionen Fr. garantiert ([Art 13 Abs 4 Bst a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf 500 Millionen Fr. statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen festzusetzen. Die BIF-Ausgaben sind aufgrund der oben beschriebenen, bei den politischen Ausbauentscheidungen nicht erwarteten Zusatzkosten mindestens so hoch wie beim NAF.



Schliesslich machen wir noch darauf aufmerksam, dass weitere Gesetzgebungsprozesse im Gang sind, die verkehrspolitisch von grosser Relevanz sind (Gütertransportgesetz und Verpflichtungskredit öffentlicher Regionalverkehr). Zusätzliche Einnahmen können mit der LSV- Reform generiert werden, die der Bund bald in die Vernehmlassung schicken will.

8. Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Wir begrüssen die geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge und andere Antriebe ohne CO₂-Ausstoss von der Automobilsteuer (siehe auch separate Vernehmlassung). Die Steuerbefreiung stellt aus unserer Sicht eine nicht zielführende Förderung des motorisierten Individualverkehrs dar.

Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage weniger stark reduziert werden (130-150 Mio./Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio./Jahr) entstehen. So wird nur ein Teil der Entlastungswirkung für den Bundeshaushalt realisiert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Finanzbedarf des NAF offensichtlich deutlich tiefer ist als bei der NAF-Reform 2017 angenommen. Die damals vom Parlament und implizit auch von der Stimmbevölkerung und Stände beschlossene Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags um 4 Rappen pro Liter Diesel und Benzin ist mangels Bedarf noch immer nicht umgesetzt, obwohl sie gemäss Angaben des Bundesrates im Abstimmungskampf ab 2020 nötig sei. Ohne Gesetzesänderung dem NAF-Zusatzeinnahmen zu verschaffen, obwohl demokratisch legitimiert bereits Zusatzmittel aus einer anderen klimaverträglicheren Finanzquelle beschlossen worden sind, lehnen wir klar ab. Der Mineralölsteuerzuschlag ist auch aus Sicht der Kostenwahrheit im Verkehr die vorteilhaftere Finanzquelle der Strassenfinanzierung, entstehen durch fossil betriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor doch deutlich höhere Klimafolgekosten.

Schliesslich möchten wir bemerken, dass die trotz der im erläuternden Bericht erwähnte Annäherung der Kaufpreise an die höheren Neuwagenpreise einer der Gründe ist, weshalb sich Käufer gegen ein mit seinen bei durchschnittlichem Verbrauch bzgl. CO₂-Bilanz und Energieeffizienz vorteilhaftes Elektrofahrzeug entscheiden. Ab 2026 oder 2027 werden Fahrzeuge mit Elektroantrieb beim Neuwagenkauf nicht mehr teurer sein als die entsprechenden Fahrzeugmodelle mit Benzin- und Dieselmotor [Bloomberg/NEF 2021](#).

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass die Zweckbindung der Automobilsteuer für den Nationalstrassenfonds aufgehoben werden sollte, so dass die Einnahmen der Automobilsteuer wie andere Verbrauchssteuern auf den Kaufpreis wie vor 2018 wieder in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Wir sind uns jedoch bewusst, dass dies im Rahmen dieser Vorlage nicht geändert werden kann.

Keine Stellung nehmen wir zu den Elementen der Vorlage mit Gesetzgebungsbedarf, die in der Vorlage enthalten sind. Weder die Änderungen am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer noch jene am Arbeitslosenversicherungsgesetz betreffen Tätigkeitsfelder der in der Umweltallianz zusammengeschlossenen Verbände.

9. Fazit für Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 / Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Die in der Botschaft zu diesem Bundesgesetz genannten zusätzlichen Mittel für die Biodiversität sind dringend nötig. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel sind das absolute



Minimum. Es deckt nicht einmal den Mittelbedarf für die Sanierung und den fachgerechten Unterhalt der national bedeutenden Biotope ab, sondern entspricht nur etwa einem Drittel. Die Mittel im Kredit „Natur und Landschaft“ gehen zum grössten Teil an die Kantone für die Verbundaufgabe Naturschutz und Biodiversität und werden zu 40 % für die Landwirtschaft, zu 40 % an KMU-Unterhalts- und Forstbetriebe und KMU-Planungsbüros und zu 20 % an Bauunternehmen vergeben.

Natur- und Heimatschutz: Im Gegensatz zum Verweis in der Botschaft auf die NHG-Revision als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative besteht dieser - Finanzbedarf auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen ohnehin. **In den Erläuterungen soll deshalb der Verweis „ind. Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative“ gestrichen werden.**

Gemäss der Botschaft zur NHG-Revision vom 4. März 2022 berechnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2017 eine **Finanzierungslücke für den gesetzeskonformen Schutz nationaler Biotope von rund 126 Millionen Franken pro Jahr gegenüber 108 Millionen Franken heute (Zusatzkosten von 18 Mio. Fr. pro Jahr) sowie einer einmaligen Investition über rund 1.6 Milliarden Franken für Sanierungsmassnahmen.** Wird der grosse Sanierungsbedarf der nationalen Biotope in sieben Jahren bis 2030 umgesetzt, sind neben der Aufstockung des jährlichen Unterhalts von 18 Mio. Fr. auch Investitionen von 228 Mio. Fr. pro Jahr nötig, **total also zusätzlich 246 Mio. Fr. pro Jahr.** Im neusten Vorschlag des BAFU **zu einer NHG-Revision wird mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von 96 Mio. Fr. gerechnet.**

Bahninfrastrukturfonds: Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zu verzichten. Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus schritt 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wurde eine **Reserve von 500 Millionen Fr.** garantiert ([Art 13 Abs 4 Bst a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf **500 Millionen Fr.** statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen festzusetzen.

Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge: Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage **weniger stark reduziert werden (130-150 Mio./Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio./Jahr) entstehen.**





Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement

3003 Bern

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 29. September 2023
TE / B16

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Zusammenfassung:

Die SAB lehnt die linearen Kürzungen im Bundeshaushalt ab. Ebenso lehnt die SAB die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ab. Hingegen ist die SAB mit einer Reduktion der Einlage in den ALV-Fonds einverstanden. Diverse weitere bereits vom Bundesrat beschlossene Sparmassnahmen werden von der SAB abgelehnt. Die SAB wird diesbezüglich ihre Haltung im Rahmen der Budgetberatungen einbringen.

Die Berggebiete und ländlichen Räume haben ein Interesse an einem gesunden und ausgeglichenen Bundeshaushalt. In der aktuellen Legislaturperiode 2019 – 2023 scheinen bezüglich der Ausgabenpolitik jedoch alle Dämme gebrochen zu sein. Während in der vorangehenden Legislatur in den Budgetdebatten teilweise noch um fünfstelligen Beträge gestritten wurde, wurden in der aktuellen Legislatur plötzlich Ausgaben in mehrstelliger Milliardenhöhe bewilligt. Dazu gehören etwa die finanziellen Mittel zur Bewältigung der Corona-Krise ebenso wie der Rettungsschirm für die Stromwirtschaft (10 Mrd. Fr.) und die Staatsgarantie zur Rettung der Credit-Suisse (109 Mrd. Fr.). Es ist klar, dass es sich dabei jeweils um ausserordentliche Situationen handelte, die eine sofortige Intervention mit

ausserordentlichen Massnahmen erforderten. Dass nun aber im Gegenzug in Bereichen gespart werden muss, die mit diesen Krisensituationen keinen materiellen Zusammenhang haben, ist mehr als störend. Ebenso störend ist das krasse Missverhältnis der Grössenordnungen. Während für die Bewältigung der Krisen Milliardenbeträge ausgegeben oder in Aussicht gestellt wurden, sollen nun insbesondere durch die linearen Kürzungen von 2% bei den schwach gebundenen Ausgaben verhältnismässig kleine Beträge eingespart werden, die aber für den jeweilig betroffenen Bereich durchaus eine grosse Bedeutung haben.

Die SAB hatte sich deshalb dafür eingesetzt, dass für die Rückzahlung der Kosten für die Bewältigung der Corona-Krise im ausserordentlichen Haushalt eine Verrechnung mit den aufgelaufenen Erträgen aus der Vergangenheit stattfindet. Die SAB bedauert, dass sich das Parlament nicht für diesen Weg entschieden hat. Mit diesem Weg wäre der Druck zur Entlastung des Haushaltes deutlich geringer gewesen.

Der Bundesrat hat mit Beschlüssen vom 15. Februar 2023 und vom 28. Juni 2023 bereits Entlastungsmassnahmen in Bereichen beschlossen, die keine Gesetzesanpassung erfordern. Dazu gehören insbesondere das reduzierte Wachstum bei den Armeeaussgaben, die Streichung des Pflichtbeitrages an Horizon Europe, das Verbuchen der Ausgaben für Schutzsuchende aus der Ukraine auf dem ausserordentlichen Haushalt, die Kürzung der Einlagen in den NAF und in den BIF sowie lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben. Zu diesen Massnahmen wurde keine Vernehmlassung durchgeführt und somit eine breite politische Diskussion verunmöglicht. Aus Sicht der SAB wäre es angebracht gewesen, sämtliche Massnahmen in einem Paket in die Vernehmlassung zu geben. So hätte eine breite politische Diskussion aller Massnahmen stattfinden können. Beim vom Bundesrat gewählten Vorgehen bleibt für die oben erwähnten Massnahmen nur noch die Möglichkeit, diese im Rahmen der Budgetberatung im Parlament zu diskutieren.

Aus Sicht der SAB sind die oben erwähnten Kürzungsmassnahmen differenziert zu betrachten. Die Streichung des Pflichtbeitrages an Horizon Europe ist angesichts der Blockade der bilateralen Verhandlungen mit der EU materiell gerechtfertigt (0,6 Mrd. Fr.). Ebenso ist es gerechtfertigt, die Kosten für die Schutzsuchenden aus der Ukraine über den ausserordentlichen Haushalt zu verbuchen, da es sich um ein ausserordentliches Ereignis handelt (0,5 Mrd. Fr.). Hingegen ist die Kürzung der Einlage in den NAF nicht gerechtfertigt (0,2 Mrd. Fr.). Das Parlament hat in der Herbstsession 2023 weitere Projekte für den Ausbauschnitt 2023 zur Strasse beschlossen. Die SAB unterstützt auf der anderen Seite eine möglichst rasche Aufhebung der Befreiung von Elektrofahrzeugen von der Importsteuer und auch eine Neuregelung der Mineralölsteuer, damit auch E-Fahrzeuge zur Finanzierung der Strasseninfrastruktur beitragen. Die SAB ist im Übrigen der Überzeugung, dass für den Substanzerhalt und die Erneuerung der Bahninfrastruktur (laufende Vernehmlassung) im Zeitraum 2025 – 28 mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, als vom Bundesrat vorgeschlagen. Zudem werden im Bereich des Schienengüterverkehrs für die Weiterführung des Einzelwagenladungsverkehrs (Vernehmlassung Winter 2022/23) zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sein.

Abgelehnt werden von der SAB die linearen Kürzungen von 2% bei den schwach gebundenen Ausgaben (0,5 Mrd. Fr.). Diese linearen Kürzungen führen dazu, dass in den einzelnen Bereichen zwar auf den ersten Blick kleine Beträge reduziert werden, diese haben aber für den jeweiligen Bereich durchaus eine erhebliche Bedeutung. Zudem ist zu beachten, dass die Vorgabe einer linearen Kürzung von 2% in einigen Bereichen wie z.B. dem regionalen Personenverkehr (-7,8%) in Tat und Wahrheit zu einer noch viel stärkeren Kürzung führt. Derartige Kürzungen können den Fortbestand einiger Regionalverkehrslinien gefährden und damit die Erschliessung der betroffenen Gebiete. Unverständlich ist beispielsweise auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung der Einlage in den Fonds für Regionalentwicklung. Die Einlage des Bundes in den Fonds betrug in den beiden vergangenen Achtjahresperioden jeweils 230 Mio. Fr. Trotzdem nahm der Fonds in seinem Bestand ab, da mehr Mittel ausgegeben wurden als dem Fonds zuflossen. In der neuen Achtjahresperiode sollen die

Einlagen nun auf 217,3 Mio. Fr. gekürzt werden. Mit der Kürzung von umgerechnet 1,5 Mio. Fr. pro Jahr wird der Bundeshaushalt nicht gerettet. Andererseits wird aber die über 50 Jahre hinweg geleistete Aufbauarbeit des Fonds für Regionalentwicklung aufs Spiel gesetzt und ein äusserst negatives politisches Signal für die Berggebiete und ländlichen Räume ausgesendet. Genauso sind die Querschnittkürzungen im Bereich des Zahlungsrahmens für die Landwirtschaft abzulehnen.

Die SAB bedauert wie bereits erwähnt, dass diese Massnahmen nicht ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassung und damit einer Gesamtbetrachtung sind. Die vorliegende Vernehmlassung bezieht sich formell nur auf zwei Massnahmen, welche Gesetzesanpassungen erfordern. Nämlich die Reduktion der Einlage in den ALV-Fonds (0,25 Mrd. Fr.) und die Reduktion des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer als Gegenfinanzierung zur derzeit im Parlament beratenen Finanzierung der Kinderkrippen (0,3 Mrd. Fr.).

Die SAB kann sich mit der Reduktion der Einlage in den ALV-Fonds einverstanden erklären, da hierbei einerseits ein materieller Zusammenhang zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie besteht und andererseits die Leistungen der ALV wegen der Kürzung der Fondseinlage nicht gefährdet sind.

Die SAB lehnt demgegenüber die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ab. Die SAB hat sich in der Vernehmlassung klar für die zeitlich unbefristete Weiterführung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgesprochen. Diese familienergänzende Kinderbetreuung liegt nicht nur im Interesse der Kantone, sondern, auch des Bundes. Sie ist eine wichtige Massnahme zur Förderung der Standortattraktivität der Schweiz und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, da die Erwerbsquote der Frauen gesteigert werden kann. Zudem gilt es die Kompetenzzerteilung zwischen Bund und Kantonen zu respektieren. Es kann nicht sein, dass der Bund neue Ausgaben beschliesst, die Kantone diese dann aber finanzieren müssen. Das vom Bund vorgeschlagene Vorgehen mit der Kompensation über die direkte Bundessteuer verletzt das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, wie es in Art. 43a der Bundesverfassung festgelegt ist.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - s'oppose aux coupes linéaires prévues dans le cadre du budget fédéral. De même, le SAB est contre la réduction de la part des cantons à l'impôt fédéral direct. En revanche, le SAB accepte une réduction du versement au fonds de l'assurance-chômage. Diverses autres mesures d'économies, déjà décidées par le Conseil fédéral, sont aussi rejetées par le SAB. Le SAB fera part de sa position à ce sujet dans le cadre des discussions sur le budget.

Per Mail an:

Sandra.balmer@efv.admin.ch

Aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2023

**Stellungnahme vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH)
zum «Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025
– Kürzung Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das SAH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushalts ab dem Jahr 2025 soll der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung um 1.25 Milliarden CHF über fünf Jahre gekürzt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) soll dafür mit einem Artikel (Art.120) ergänzt werden.

Das Netzwerk des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk, mit zehn SAH-Regionalvereinen und einem nationalen Sekretariat, ist seit Jahrzehnten führend in der beruflichen und sozialen Integration tätig. Das SAH lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

- Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90% durch Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Vermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 90 AVIG).
- Das SAH befürchtet, dass eine Kürzung des Bundesbeitrags zu geringeren Beiträgen des Bundes an die Vermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen führen könnte, was entsprechende Leistungsreduktionen und Programmschliessungen nach sich ziehen würde. Dies ist unseres Erachtens unbedingt zu vermeiden, denn die arbeitsmarktlichen Massnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Wiedereingliederung von arbeitslosen Stellensuchenden in den regulären Arbeitsmarkt. Sie verbessern die Vermittlungsfähigkeit, fördern die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, vermindern das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung und bieten die Möglichkeit, Berufserfahrung zu sammeln.
- Der Schweizer Arbeitsmarkt ist durch einen ständigen Strukturwandel geprägt. Wichtige Treiber sind der technische und der demographische Wandel sowie die zunehmende Globalisierung. Die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung werfen Fragen nach der Zukunft der Arbeit auf und nach den Herausforderungen, die damit auf die Unternehmen und die Beschäftigten zukommen.
- In den kommenden Jahren wird der Bedarf an (hoch-)qualifizierten Arbeitskräften in der Schweiz voraussichtlich weiter ansteigen, wobei der demographische Wandel den Wettbewerb um Fachkräfte zusätzlich verschärfen wird. In dieser Situation nehmen

arbeitsmarktliche Massnahmen bereits heute eine essenzielle Rolle ein und können auch zukünftig einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des inländischen Fachkräftepotenzials leisten. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine mögliche Kürzung der Mittel für solche Massnahmen als nicht zielführend.

- Wir Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen bereits jetzt vor der Herausforderung von Budgetkürzungen und Programmschliessungen aufgrund des Rückgangs der Arbeitslosenzahlen. In diesem Zusammenhang erweist sich das Finanzierungsmodell der Massnahmen als unzureichend, da es starken Konjunkturschwankungen unterliegt und den Bedürfnissen der Anbieter nicht gerecht wird. Obwohl die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind und die Teilnehmerzahlen in den Programmen abnehmen, verringert sich der Betreuungsaufwand nicht in gleichem Masse. Es ist zu beobachten, dass vermehrt Personen betreut werden müssen, die aufgrund komplexer Problemlagen einen höheren Unterstützungsbedarf haben. Die Struktur- und Bereitstellungskosten, die für die Organisationen unabhängig von der konjunkturellen Lage anfallen, werden nicht vollständig abgedeckt, und uns Anbietern fehlen die Mittel, beispielsweise durch die Bildung von Reserven und Rückstellungen, um diese Zeiten zu überbrücken, ohne Leistungen zu reduzieren oder Personal zu entlassen. Dies ist besonders beunruhigend, da bereits Anzeichen für einen bevorstehenden konjunkturellen Abschwung und somit steigende Arbeitslosenzahlen erkennbar sind.
- Wir Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen sind bemüht, trotz dieser erschwerten Rahmenbedingungen, ihrer wichtigen Aufgabe für die Gesellschaft und Wirtschaft nachzukommen. Weitere Kürzungen würden schwerwiegende Auswirkungen haben und die strukturelle Arbeitslosigkeit erhöhen, was mittel- und langfristig zu einer Mehrbelastung der Sozialwerke in der Schweiz führen würde.

Abschliessend vertreten wir die Auffassung, dass die erheblichen Schwankungen in der Konjunktur und die damit einhergehende Volatilität der arbeitsmarktlichen Lage sowie der Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung oft unterschätzt werden. Ein Anstieg der Arbeitslosenquote in den kommenden Jahren könnte schnell zu einem negativen Eigenkapitalstand führen, gefolgt von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen, wie sie in der Vergangenheit bereits beobachtet wurden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk



Caroline Morel
Leiterin Nationales Sekretariat



Samuel Bendahan
Präsident

Kontakt für Rückfragen: caroline.morel@sah-schweiz.ch



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Département fédéral des finances
Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter
3003 Berne

Brougg, le 28 septembre 2023/cbl/ac

**Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025:
Prise de position de l'Union suisse des paysannes et des femmes rurales USP**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et messieurs,

L'Union suisse des paysannes et des femmes rurales USP prend position dans le cadre de cette consultation sur les mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025 et vous remercie de l'attention que vous porterez à la présente.

Depuis 1932, l'USP est active en faveur des femmes et des familles de l'espace rural. La mission principale de notre association est de représenter les intérêts et de défendre les besoins de ses membres, près de 50'000 au total, sur le plan professionnel, économique et social. Les membres de l'USP se répartissent entre femmes de l'agriculture, y compris les paysannes, et femmes rurales, et ses buts portent donc logiquement tant sur les aspects agricoles que sur les questions féminines.

Dans la lettre d'accompagnement de la consultation, nous pouvons lire que le projet de loi mis en consultation est né de la nécessité de faire face aux déficits structurels élevés prévus pour ces prochaines années et que le Conseil fédéral a déjà pris plusieurs mesures d'allègement en adoptant une approche aussi large que possible de manière à ce que chaque groupe de tâches, administration fédérale comprise, participe aux efforts d'économie.

Nous constatons une augmentation constante des dépenses de la Confédération particulièrement ces dernières années. Nous relevons en revanche que le budget accordé à l'agriculture est resté stable ces 20 dernières années et que cette dernière, ainsi que les familles paysannes, ne sont en aucun cas responsables de cette augmentation. Au contraire, les prestations qu'elles doivent accomplir et les exigences prescrites croissent sans cesse alors que leur revenu est déjà significativement plus faible que la moyenne des revenus comparables. Leurs productions et leur contribution au système alimentaire servent cependant à l'ensemble de la population et sont essentielles au fonctionnement de celui-ci, cela s'est d'ailleurs confirmé dans les périodes de crise de ces dernières années.



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



L'ajout d'exigences nouvelles entraînant une augmentation des prestations à fournir et la hausse des prix de la production, qui ne peut pas être complètement répercutée sur les prix de vente, suffiraient déjà en soi à justifier de renoncer à la réduction des finances fédérales prévue pour l'agriculture. Il convient toutefois encore d'ajouter qu'une telle réduction aura également des répercussions importantes sur les aspects sociaux de la politique agricole, en particulier la couverture sociale introduite en faveur des conjoints.

Par conséquent, nous demandons instamment que le budget agricole ne fasse pas partie des mesures d'économie prévues. Dans les réflexions sur les domaines pouvant supporter des coupes, il serait indiqué de se diriger vers les secteurs dont les dépenses ont fortement augmenté, en évitant toutefois d'impacter les mesures qui permettent de réaliser des progrès nécessaires et attendus en matière d'égalité et de conciliation travail-famille.

Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Meilleures salutations

Union suisse des paysannes et des femmes rurales USP

Anne Challandes
Présidente

Corina Blöchlinger
Présidente politique agricole

A propos:

Ensemble. Nous sommes le réseau des femmes de l'espace rural. Nous donnons une voix à plus de 50'000 paysannes et femmes rurales de tous les cantons et régions linguistiques.

Compétentes. Nous nous engageons en faveur d'une formation de la paysanne attractive, nous encourageons les femmes de l'espace rural et soutenons les compétences concernant le management du ménage et des tâches quotidiennes.

Engagées. Depuis 1932, nous nous engageons en faveur de la position professionnelle, économique et sociale des paysannes et des femmes de l'espace rural.



Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Brugg, 21. August 2023

3003 Bern

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Für den Schweizer Bauernverband (SBV) ist in Sachen Finanzplanung wichtig, dass das Agrarbudget nicht Teil der geplanten Sparmassnahmen ist. Die Ausgaben für die Landwirtschaft betragen seit rund 20 Jahren konstant 3.6 Milliarden Franken, was anteilmässig zu den steigenden Gesamtausgaben des Bundes einen immer kleineren Anteil ausmacht. Zudem tragen diese Ausgaben erheblich zur Versorgung der inländischen Bevölkerung mit Lebensmitteln bei, was gerade in Krisenzeiten wie in den letzten Jahren von grosser Bedeutung war.

Der SBV unterstützt die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025. Für eine effektive Entlastung des Bundeshaushaltes reichen diese Massnahmen aber noch nicht aus. Der SBV erwartet deshalb, dass auch bei weiteren gebundenen Ausgaben, für die gemäss Finanzplanung ein Wachstum vorgesehen ist, das Ausgabenwachstum substantiell eingeschränkt wird. Der Bundeshaushalt ist über diese Vorgehensweise ins Lot zu bringen und nicht über Mittelkürzungen in Bereichen, bei denen die Ausgaben seit Jahren stabil sind.

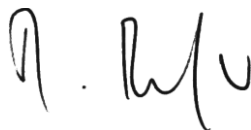
Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Rufer Martin
Direktor



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch

Simon Burgunder
Direkt +41 31 357 57 24
Mobil +41 76 603 57 93
simon.burgunder@sev-online.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 33
3003 Bern

Per Mail an:

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 11. September 2023
MAH/SIB

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025: Stellungnahme SEV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Haushaltsentlastungsmassnahmen. Gerne nimmt der SEV, die Gewerkschaft des Verkehrspersonals, die Gelegenheit wahr, sich zu den vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere zur vorübergehenden Kürzung der Einzahlungen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und zu den linearen Kürzungen im regionalen Personenverkehr (RPV) zu äussern.

1. Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Der SEV lehnt die befristete Kürzung der Einzahlungen in den BIF um mindestens 150 Millionen Franken pro Jahr, bzw. 450 Millionen Franken insgesamt, aus folgenden Gründen klar ab:

- Der SEV ist der Ansicht, dass es dauerhaft mehr Mittel für den BIF braucht, wenn Personen und Güter im grossen Umfang auf die Schiene verlagert werden sollen. Nur wenn es gelingt, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr markant zu steigern, ist eine nachhaltige Reduktion der CO₂-Emissionen realistisch. In diesem Sinne ist der öffentliche Verkehr wichtiger Teil des Kampfs gegen den Klimawandel. Das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf die Eisenbahn, ist mit allen zu Gebote stehenden Massnahmen zu fördern, wenn bis 2050 das Ziel von Netto-Null-Emissionen tatsächlich erreicht werden soll. Deshalb ist es notwendig, den Schienenverkehr weiter auszubauen und zu fördern. Aus kurzfristigen Sparüberlegungen den dringend nötigen Ausbau der Bahninfrastruktur zu verzögern, halten wir darum für fatal. Mit diesem Vorgehen wird die grundsätzliche und erfolgreiche Finanzierung der Bahninfrastruktur ohne Not infrage gestellt. Wie wichtig ein langfristiger Substanzerhalt und eine hochwertige Bahninfrastruktur für ein zuverlässig funktionierendes, leistungsfähiges Schienennetz sind, zeigen sowohl die Auswirkungen des Unfalls im Gotthard-Basistunnel als auch ein Blick nach Deutschland.

2. Lineare Kürzungen beim regionalen Personenverkehr

Der SEV lehnt die bereits im Haushalt 2024 vorgesehenen Kürzungen im RPV aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Erstens ist die Sparvorgabe an die betroffenen Transportunternehmen (TU) nicht umsetzbar. Zu erwarten, in einer Branche, die durchschnittlich lediglich 50% der anfallenden Kosten aus selbst erwirtschafteten Einnahmen finanzieren kann, könnten auf einen Schlag 7.8% der Kosten oder rund 92 Millionen Franken eingespart werden, scheint völlig unrealistisch. Wird der Anteil der Kantone mitgerechnet, denn die Abgeltung der ungedeckten Kosten wird je hälftig von Bund und Kantonen finanziert, dann müssen bei den TU gegenüber 2023 insgesamt sogar 184 Millionen Franken eingespart werden. Dass nämlich die Kantone bereit sind, mehr als 50% an der Abgeltung der ungedeckten Kosten zu übernehmen, oder vielleicht sogar einen Teil der gekürzten Bundesbeiträge zu kompensieren, scheint unwahrscheinlich. Wird weiter in Betracht gezogen, dass die Offerten im Rahmen des Bestellverfahrens bereits heute knapp kalkuliert sind, dass mit zusätzlichen Kosten für die TU aufgrund des teuerungsbedingten Anstiegs der Treibstoffpreise zu rechnen ist und dass der wirtschaftliche Handlungsspielraum der TU durch die gesetzlichen Vorgaben begrenzt ist, ist es uns schleierhaft, wo Kosten eingespart werden könnten.
- Zweitens: Werden die Bundesbeiträge an den RPV, wie vorgeschlagen, 2024 um 7.8 Prozent und danach bis auf Weiteres um 2 Prozent gekürzt, bzw. mit der ebenfalls vorgesehenen Senkung der Wachstumsraten der Verpflichtungskredite für 2026 bis 2029 sogar noch mehr gekürzt, wird dies sowohl eine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im RPV als auch einen einschneidenden Abbau des Angebots im RPV zur Folge haben. Denn nur beim Personal und beim Angebot besteht überhaupt Spielraum für kurzfristige Einsparungen. Ein voller Teuerungsausgleich für das Personal, was volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gerechtfertigt und sinnvoll wäre, oder gar Lohnerhöhungen scheinen so illusorisch. Schon heute sind viele TU mit Personalmangel konfrontiert. Die vom BR beschlossenen Kürzungen werden den Personalmangel weiter verschärfen. In Anbetracht der grossen Herausforderung, dass viele TU in den kommenden Jahren als Folge der demografischen Entwicklung einen Grossteil ihres derzeitigen Personals pensionieren müssen, setzt der BR aus kurzfristigen finanzpolitischen Überlegungen das langfristige Funktionieren des ÖV-Systems der Schweiz aufs Spiel. Denn ohne ausreichendes, gut ausgebildetes und motiviertes Personal kann der ÖV nicht funktionieren. Was das RPV-Angebot anbelangt, ist zu befürchten, dass hauptsächlich dort ausgedünnt oder eingespart werden wird, wo die ungedeckten Kosten hoch sind. Also in überwiegend ländlichen, finanzschwachen Regionen, die bereits heute schon schlecht durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Die Kürzungen sind daher ungerecht, wenn sie vor allem die Menschen, die für den ÖV arbeiten oder auf den ÖV angewiesen sind, treffen.
- Drittens wirken sich Sparmassnahmen beim ÖV immer auch negativ auf die Sicherheit aus. Denn kurzfristige finanzielle Einsparungen bedeuten immer Personaleinsparungen, anders ist es gar nicht möglich im RPV sofort substantiell Geld einzusparen. Die vom BR beschlossenen Kürzungen im RPV bewirken, dass sich sowohl die Sicherheit des Personals als auch der Passagiere verschlechtert, weil als Folge der Einsparungen weniger Personal auf den Zügen und an den Bahnhöfen präsent sein wird. Wird bei der Zugbegleitung gespart, fehlt im Fall von Störungen oder Notfällen qualifiziertes Personal, das rasch und kompetent eingreifen könnte. Zudem sinkt das subjektive Sicherheitsempfinden der

Passagiere, wenn kein Personal mehr auf den Zügen oder an den Bahnhöfen präsent ist. Es ist deshalb naheliegend, setzen BLS und SBB in ihren jeweiligen Sicherheitskonzepten auf die Präsenz des Zugpersonals, des Sicherheitsdiensts und der Transportpolizei als dissuasive Massnahmen. Der SEV findet es richtig, wenn Sicherheit als Teil der Kundenpflege verstanden wird. Denn nur wenn sich die Passagiere im ÖV sicher fühlen, werden sie diesen auch benutzen. Fährt im ÖV ausreichend Personal mit, kann die Kundenfrequenz erhöht werden, was sich wiederum positiv auf die Billetterlöse auswirkt. Die Präsenz des Personals wirkt sich nicht nur auf die Sicherheit alleine, sondern auf die Qualität des ÖV insgesamt positiv aus. Als Auskunft- und Ansprechpersonen erbringt das Personal wichtige Dienstleistungen und gibt den TU ein menschliches Gesicht.

- Viertens sind die Kürzungen auch aus klimapolitischer Sicht falsch. Anstatt das Umsteigen auf den ÖV zu fördern, indem das Angebot verbessert wird, bewirkt dieser Entscheid exakt das Gegenteil. Die Kürzungen im RPV erschweren es die Klimaziele erreichen zu können, insbesondere die Klimaneutralität bis 2050. Zudem unterminiert der Sparabschluss, die langfristige Bahnstrategie „Perspektive BAHN 2050“.
- Fünftens schliesslich ändert der Entscheid, die Bundesgelder für den RPV bereits im Haushalt 2024 zu kürzen, die Rahmenbedingungen während des laufenden Verpflichtungskredits 2022 bis 2025. Dieses Vorgehen ist unlauter. Noch im erläuternden Bericht zum Verpflichtungskredit 2022 bis 2025 hielt der Bundesrat fest, dass der Kreditrahmen ungeachtet der Finanzlage des Bundes gesichert sei.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass aus Sicht des SEV die vorgesehen Entlastungsmassnahmen beim BIF und im RPV falsch und schädlich, unrealistisch, ungerecht und unlauter sind. Deshalb fordern wir den Bundesrat auf, sowohl auf die befristete Kürzung der Einzahlungen in den BIF als auch auf die Kürzungen im RPV zu verzichten.

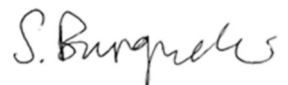
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SEV – Gewerkschaft
des Verkehrspersonals



Matthias Hartwich
Präsident SEV



Simon Burgunder
Koordinator Politik

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:

- sandra.balmer@efv.admin.ch
- aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 7. September 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Über die vergangenen Monate hinweg hat der Bundesrat eine Reihe von einschneidenden finanzpolitischen Entscheiden gefällt. Mit linearen Querschnittskürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben von 2 Prozent bereits im Haushalt 2024, mit der Senkung der Wachstumsraten der mehrjährigen Finanzbeschlüsse sowie mit den im Rahmen dieser Vernehmlassung teilweise unterbreiteten weitergehenden Kürzungen bei den stark gebundenen Ausgaben verfolgt der Bundesrat neuerdings auf allen Ebenen eine rigide Sparpolitik. Diese hätte für die Bevölkerung längerfristig gravierende Konsequenzen.

Der SGB hat bereits im Frühjahr festgehalten, dass dieser Sparkurs volkswirtschaftlich falsch und angesichts des allgemeinen Zustands der öffentlichen Finanzen unnötig ist. So verfügt die öffentliche Hand heute über ein Reinvermögen von mehr als 400 Milliarden Franken, was mehr als der Hälfte der gesamten jährlichen Wirtschaftsleistung entspricht. Zudem häuft der Bund mit Ausgabenunterschreitungen in der Rechnung seit Jahren Vermögenswerte an, die unproduktiv in der Schuldenbremse "verschwinden" bzw. nun bis auf Weiteres für den Abbau der Corona-Schulden blockiert sind. Die für die Periode 2005-2021 gemessenen Budgetunterschreitungen betragen jährlich durchschnittlich 2.6 Milliarden Franken, was fast exakt dem vom Bundesrat beabsichtigten gesamten Sparvolumen von jährlich 2.7 Milliarden Franken entspricht. Alleine dieser Vergleich zeigt, dass die Sparmassnahmen nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern auch finanzpolitisch obsolet sind.

Vor dem Hintergrund der vor Kurzem vom Bundesrat präsentierten ersten Hochrechnung 2023 erhärtet sich diese Feststellung. Denn gemäss Letzterer wird für 2023 ein negativer Finanzierungssaldo von nur noch 1.5 Milliarden Franken erwartet – gegenüber 4.8 Milliarden Franken im Voranschlag. Zwar ist ein wesentlicher Teil dieser Differenz auf letztlich buchhalterische Anpassungen zurückzuführen, doch werden etwa auch zusätzliche Einnahmen

von 900 Millionen Franken aus der direkten Bundessteuer und Minderausgaben von gesamthaft über einer Milliarde Franken erwartet.

Die neue Berechnung des Konjunktur-Faktors der Schuldenbremse über einen Potenzialoutput ist ein Fortschritt gegenüber dem früheren Verfahren. Ungelöst ist aber das Problem der Teuerung: Denn die Bundeseinnahmen hängen nicht nur von der realen Wirtschaftsentwicklung, sondern auch von der Teuerung ab. Die heutige Methode berücksichtigt das grundsätzlich nicht. In der Phase der Nullteuerung war dieses Problem weniger bedeutend. Doch seit 2022 liegt die Teuerung in der Schweiz wieder bei 2 Prozent oder mehr. Die Defizitschätzung, welche dem Entlastungsprogramm zugrunde liegt, dürfte daher verzerrt sein.

Im Weiteren nimmt der SGB Stellung zu den beiden konkret im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Sparmassnahmen.

Sparmassnahme ALV

Der SGB lehnt die Kürzung des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenversicherung um 250 Millionen Franken pro Jahr für die Jahre 2025 bis 2029 (insgesamt 1.25 Milliarden Franken) ab. Die Arbeitslosenversicherung erbringt für den Bundesbeitrag entsprechende Leistungen. Mit den Beiträgen des Bundes und der Kantone werden insbesondere die Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen bezahlt, die namentlich auch Personen zugutekommen, die wenig oder gar keine ALV-Beiträge bezahlt haben (Flüchtlinge usw.). In der Arbeitslosenversicherung gibt es eine Finanzierungs- und Aufgabenteilung zwischen den Sozialpartnern und dem Bund und der Kantone. Mit den Beiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber werden die Versicherungsleistungen bezahlt. Mit den öffentlichen Beiträgen werden hingegen die Nichtversicherungsleistungen finanziert. Wenn sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht, müssen Arbeitnehmende und Arbeitgeber diese öffentlichen Leistungen bezahlen. Das wäre eine implizite Steuererhöhung, die der SGB ablehnt.

Sparmassnahme UKiBeG/DBSt

Der SGB ist der Ansicht, dass das UKiBeG (Kita-Gesetz) ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung der Geschlechter in der Schweiz darstellt. Es ersetzt bislang stets befristete Lösungen und schafft eine dauerhafte und stabile Lösung. Der SGB setzt sich dafür ein, dass der Bund die Rahmenbedingungen für eine kohärente, nationale Familienpolitik setzt. Kinderbetreuung ist eine öffentliche Aufgabe und muss als Service public organisiert werden. Die Koordination einer nationalen Familienpolitik braucht auch ein entsprechendes und stetiges finanzielles Engagement des Bundes. Die Kantone und Gemeinden müssen bei der Bewältigung dieser wichtigen öffentlichen Aufgaben angemessen finanziell unterstützt werden.

Bislang fehlt es in der Schweiz im europäischen Vergleich an einem ausreichenden Angebot an Kinderbetreuung. Ausserdem ist die Kinderbetreuung in der Schweiz zu teuer. Die mangelnde öffentliche Finanzierung zeigt sich auch in den Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals, das häufig überlastet ist. Zudem führen die niedrigen Löhne zu einer hohen Personalfuktuation. Sowohl das Angebot als auch die Kosten und die Qualität der Betreuung sind lokal sehr unterschiedlich. In Folge reduzieren vor allem Frauen ihre Erwerbsarbeit, um unbezahlt Kinder zu betreuen, wenn Betreuungsplätze fehlen oder die Familien sich keine Betreuungsplätze leisten können. Dies hat wiederum zur Folge, dass Frauen weniger Einkommen erzielen und

Schwierigkeiten haben, eine existenzsichernde Rente zu erhalten. Um die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen, braucht es einen Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote. Hierfür braucht es eine ausreichende und stetige öffentliche Finanzierung auf Bundesebene sowie Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals. **Der SGB ist der Auffassung, dass sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden einen Teil zur Finanzierung beitragen müssen und spricht sich daher gegen jegliche Kürzungen und gegen eine Abweichung des Finanzierungsmodells von der Vorlage des Kita-Gesetzes gemäss den Beschlüssen der zuständigen Nationalratskommission** aus.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



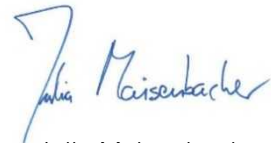
Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Sekretariatsleiter



Reto Wyss
Zentralsekretär



Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidg. Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

sandra.ballmer@efv.admin.ch

aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidg. Finanzdepartement EFD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Die Gemeinden und Städte sind von der Vorlage über die Kantone indirekt und über verschiedene Politikbereiche direkt von möglichen Massnahmen betroffen, weshalb wir uns erlauben, Ihnen eine entsprechende Antwort zukommen zu lassen:

1.

Der SGV anerkennt die angespannte finanzpolitische Lage des Bundes und die damit einhergehende Überprüfung von verschiedenen staatlichen Ausgaben. Solche finanzpolitischen Herausforderungen kennen alle staatlichen Ebenen. Der föderale Staat und die damit verbundene Subsidiarität im Bereich der Aufgabenerfüllung verlangt von der jeweiligen staatlichen Stufe eine eigenverantwortliche, nachhaltige Finanz- und Ausgabenpolitik. Diese stellt in der Regel auf den eigens vorhandenen Aufgaben und Kompetenzen/Befugnisse ab. Heute gibt es im Staat viele gemeinsame (Verbund-)Aufgaben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen umgesetzt werden. Hier gibt es finanzielle Interdependenzen, die nicht einseitig betrachtet werden können. Aus Sicht des SGV ist es deshalb wichtig, dass Aufgaben und Finanzen immer zusammen analysiert werden. Ansonsten finden einseitige Lastenverschiebungen statt, welche die eine Ebene (Bund) zwar entlasten, die anderen Ebenen (Kantone und Gemeinden) jedoch belasten. **Der SGV lehnt solch einseitige Entlastungsmassnahmen ganz grundsätzlich ab.** Hier hat der Bund (Bundesrat und nationales Parlament) eine besondere Verantwortung.

2.

Der SGV lehnt eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ab.

Einerseits grundsätzlich, weil es sich hier um eine strategische und zweckgebundene Finanzquelle für die Kantone und indirekt auch für die Gemeinden handelt. Die kantonalen und kommunalen Haushalte werden ihrerseits in den nächsten Jahren in verschiedenen Bereichen, in denen sie die finanzielle Hauptlast tragen, mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sein (u.a. Gesundheit und Langzeitpflege). Andererseits können solche grundsätzlichen Eingriffe in den staatlichen Finanzfluss nur mit einer umfassenden Aufgabenüberprüfung einhergehen.

Der Bundesrat schlägt eine solche Senkung aber im Einzelfall zusammen mit der neuen Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vor. Es ist hier dezidiert darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Vorlage des nationalen Bundesparlaments handelt und dementsprechend auch die finanzielle Verantwortung zu sehen ist. In diesem Zusammenhang unterstützt der SGV politisch nach wie vor eine Variante, die bei der Neufinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung einen wesentlichen Bundesbeitrag einfordert. Von einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf profitieren alle Staatsebenen; der Bundesrat hat dies u.a. als Auftrag in seinen Legislaturzielen festgelegt. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist nicht alleine kantonale und kommunale Aufgabe, sondern in der Verantwortung über alle Staatsebenen hinweg zu sehen. Entsprechend soll der Bund auch finanzpolitische Verantwortung übernehmen.

3.

Eine befristete Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds kann aus Sicht des SGV nur dann akzeptiert werden, wenn der Bundesrat sicherstellen kann, dass die Umsetzung der durch das nationale Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet werden. Zudem haben genügend finanzielle Mittel für den Betrieb und Unterhalt vorhanden zu sein, um die Sicherheit im öffentlichen Verkehr gewährleisten zu können.

4.

Bezüglich der ebenso befristeten, linearen Kürzung beim Regionalen Personenverkehr bleibt zu vermerken, dass die Ankündigung des Bundesrats (von Feb. 2023) mit Blick auf die Umsetzung zu kurzfristig erfolgt ist. Die Abgeltungen des Bundes werden durch mehrjährige Verpflichtungskredite durch das nationale Parlament festgelegt. Die Angebotsplanung wird in der Folge nach Treu und Glauben dementsprechend ausgerichtet. Für die Jahre 2022 bis 2026 ist dieser Prozess bei den Transportunternehmen bereits erfolgt. Eine spontane Kürzung für die Jahre 2024 bis 2026, wie sie der Bundesrat vorschlägt, wird negative Auswirkungen auf das Angebot haben. Die Gemeinden und ihre Bevölkerung wären über den öffentlichen Regional- bis hin zum Ortsverkehr direkt betroffen. Wenn schon Kürzungen erfolgen, dann sollten diese dem Umsetzungssystem gerecht werden und nicht einseitig kurzfristig beschlossen werden.

5.

Der öffentliche Personenverkehr ist durch das vorliegende Entlastungsprogramm mehrfach tangiert, was der politischen Bedeutung im Zusammenhang mit der Umsetzung der

Energiestrategie des Bundesrats sowie des anhaltend hohen Bevölkerungswachstums und den Auswirkungen auf das Mobilitätsbedürfnis in keiner Weise gerecht wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie z.K. an: Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Städteverband SSV

Office fédérale des contributions
Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Berne, le 5 octobre 2023 usam-MH/nf

Réponse à la procédure de consultation :
Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025

Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 28 juin 2023, le Département fédéral des finances nous a conviés à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025.

L'usam salue les quelques efforts d'économie entrepris par la Confédération. L'usam demande principalement de rétablir l'équilibre budgétaire et de ne pas prélever d'impôts supplémentaires.

I. Contexte

Les solutions proposées par la Confédération sont les suivantes : économiser environ 2 milliards de linéaires sur le budget et le plan financier; les dépenses armée devraient atteindre 1% du PIB en 2035 au lieu de 2030; la contribution à Horizon est remplacée par les mesures transitoires; l'exonération de taxe à l'importation des véhicules électriques est supprimée et réduction de l'apport annuel au fonds d'infrastructure ferroviaire FIF; la part des cantons au produit de l'impôt fédéral direct est réduite; et 250 millions de contributions à l'assurance chômage seront supprimés.

Malgré toutes ces mesures, le frein à l'endettement ne sera toutefois plus respecté à partir de 2025. Le déficit structurel augmentera jusqu'en 2027 pour atteindre 1,2 milliard. De plus, le plan financier ne tient pas encore compte d'éventuelles charges supplémentaires dues à divers projets (p. ex. accord avec l'UE, projets de numérisation, initiative d'allègement des primes, reconstruction de l'Ukraine, etc.).

II. Appréciation de l'usam

Deux mesures proposées dans la Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025 posent des problèmes à l'usam. D'abord, en ce qui concerne la contribution à l'assurance-chômage, l'usam estime qu'une réduction de la contribution fédérale de 250 millions de francs par an est inappropriée. Le financement de l'assurance-chômage repose sur un accord entre les partenaires sociaux. S'il s'avérait que les moyens devaient augmenter pour financer un taux de chômage plus élevé, l'accord entre les partenaires sociaux risquerait d'être menacé. Ensuite, l'Union suisse des arts et métiers usam soutient l'assujettissement des véhicules électriques à l'impôt sur les automobiles à condition que la suppression de l'exonération soit dégressive, afin d'éviter des répercussions négatives sur la branche de l'importation automobile. L'usam rejette catégoriquement la réduction supplémentaire prévue du versement de l'impôt sur les huiles minérales dans le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA).

D'après le budget 2024, les dépenses ordinaires sont soumises à une pression croissante en raison des dépenses liées, et des intérêts de la dette. Aucune solution n'a encore été trouvée pour les dépenses liées, qui représentent 60% des dépenses (50 milliards), bien que le problème soit depuis au moins dix ans clairement reconnu. Concrètement, cela signifie que les intérêts de la dette obligent à augmenter les dépenses, ce qui conduit à un déficit qui est compensé par des dettes, ce qui va accroître les intérêts de la dette qui, à leur tour, renforcent le déficit public, et ainsi de suite. Il est clair qu'il y a un problème à résoudre. La Confédération a environ 80 milliards de francs de dettes sur le marché de l'argent et des capitaux. Avec la hausse des taux d'intérêt qui risque de se prolonger pour contrer l'inflation, cela va coûter encore plus cher à la Confédération.

Les éventuelles charges supplémentaires feraient bien de trouver des compensations à l'interne dans le budget. L'usam rappelle qu'il est important de considérer que si les administrations publiques suisses ont un taux d'endettement peu élevé en comparaison avec la zone euro, l'endettement privé et public de la Suisse atteint 280% du PIB, alors que la zone euro n'atteint un endettement privé et public que de 250% du PIB. Cela signifie que la société suisse dans son ensemble n'a pas autant de marge de manœuvre pour de nouvelles dettes. Le frein à l'endettement doit absolument être maintenu dans sa forme initiale.

De plus, l'usam demande que des mesures soient prises contre l'augmentation du personnel fédéral ou de ses salaires déjà trop élevés. Pour rappel, les dépenses de personnel prévues pour 2024 représentent 6,4 milliards de francs. La Confédération doit aussi fournir des efforts pour compenser les nombreux départs à la retraite par des optimisations impliquant entre autres la transformation digitale.

III. Conclusion

En ce qui concerne les finances fédérales, l'usam demande de mettre tout en œuvre pour rétablir l'équilibre budgétaire par des mesures d'économie supplémentaires; maintenir le frein à l'endettement; trouver rapidement une solution à l'augmentation des dépenses liées; ne pas prélever d'impôts supplémentaires.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Kurt Gfeller
Vice-directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
3003 Bern

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Grundsätzliche Erwägungen

Die SP Schweiz lehnt den vorliegenden Mantelerlass ab. Dieser enthält zwei Massnahmen, die Gesetzesänderungen erfordern, um die gebundenen Ausgaben zu kürzen und den Haushalt ab 2025 entlasten zu können. Die SP hat an einer Medienkonferenz vom 8. September 2023 ihre Kritik an der bundesrätlichen Abbau- und Finanzpolitik öffentlich dargelegt und Vorschläge für eine zukunftsgerichtete Haushaltspolitik aufgezeigt.¹ Wir haben an diesem Anlass kritisiert, dass der Rotstift ausgerechnet dort angesetzt wird, wo finanzielle Ressourcen dringend nötig wären. Dabei wäre gerade jetzt vielmehr eine kluge und zukunftsfähige Interpretation der Schuldenbremse gefragt: Denn die Schweiz hat eine der weltweit tiefsten Schuldenquoten. Eine klug interpretierte, anstatt restriktiv eingesetzte Schuldenbremse liesse denn auch wesentlich mehr finanzpolitischen Spielraum zu. Namhafte Ökonom:innen und selbst eine vom Bund beauftragte Expertengruppe sowie die OECD oder der IWF empfehlen der Schweiz schon lange, die Schuldenbremse endlich zu lockern und in erster Linie die Schulden im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum zu stabilisieren, statt immer weiter abzubauen. So könnte die Schweiz garantieren, dass die Schuldenquote tief bleibt und trotzdem die notwendigen Investitionen in die Zukunft tätigen. Das würde auch dem Verfassungsauftrag besser gerecht, die Schulden seien zu «stabilisieren» - und nicht unnötig und volkswirtschaftlich fragwürdig weiter zu reduzieren. Ein wesentlicher Konstruktionsfehler der Finanzpolitik der letzten 20 Jahre ist, dass vergangene Defizite zwar kompensiert werden müssen, aber Überschüsse nicht genutzt werden dürfen, um Zukunftsinvestitionen zu tätigen. Entsprechend hat die SP mit der [Motion 23.3729](#) die Schaffung eines «Zukunftsfonds» vorgeschlagen²: Überschüsse auf dem sogenannten Ausgleichskonto sollen neu zu einem Teil für die Finanzierung zukunftsgerichteter Ausgaben genutzt werden dürfen: Investitionen in bezahlbare Kita-Plätze, in die Energiewende oder in gute Renten, sowie für den Wiederaufbau der Ukraine.

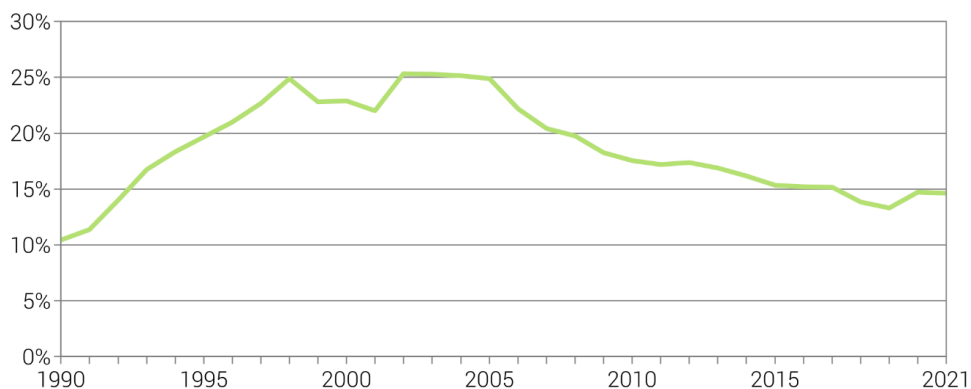
¹ <https://www.sp-ps.ch/artikel/ein-zukunftsfonds-als-alternative-zur-unsinnigen-buergerlichen-finanzpolitik/>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233729>

Fazit: Wir sind der Auffassung, dass sich dank der niedrigen Schuldenquote des Bundes moderate strukturelle Defizite besser eignen, um genügend finanziellen Spielraum für Investitionen in grundlegende Aufgaben zu haben, als den Gürtel auf kontraproduktive Art und Weise enger zu schnallen, indem Ausgaben und Investitionen, die unseren gegenwärtigen und zukünftigen Wohlstand garantieren, gekürzt werden. Die folgenden Grafiken veranschaulichen die oben getätigten Aussagen:

Schuldenquote des Bundes

Bruttoschulden des Bundes im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt



Quelle: EFV – Finanzberichterstattung

© BFS 2022

Der Vergleich mit anderen vergleichbaren europäischen Ländern zeigt, welchen erheblichen ungenutzten finanziellen Spielraum die Schweiz hat.

Die Schweiz

steht im Vergleich gut da

Schuldenquoten ausgewählter Länder, Bruttoschulden aller Staatsebenen in Prozent des BIP, neuste Zahlen

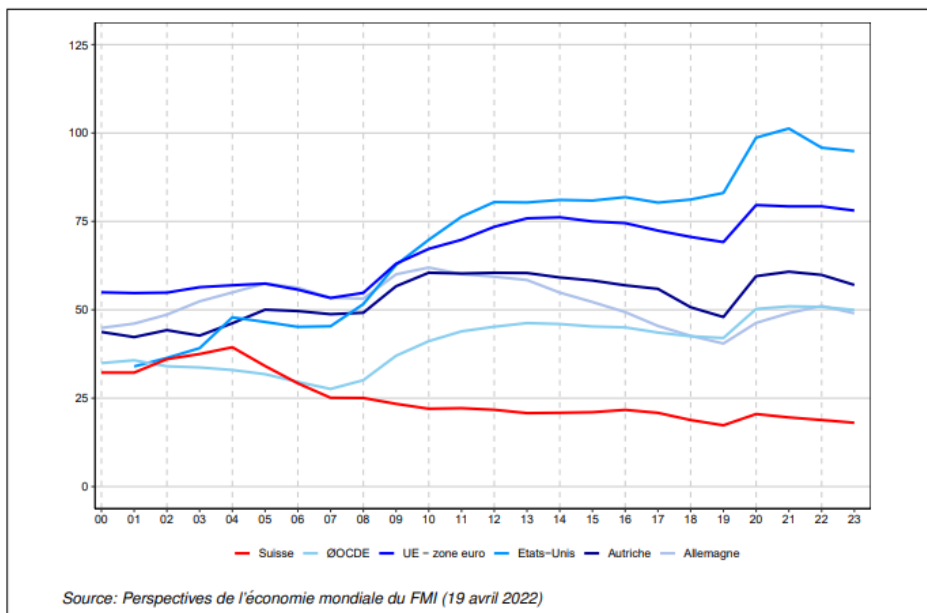


QUELLE: EidG. FINANZVERWALTUNG

NZZ / frib.

Betrachtet man die Entwicklung der Nettoschuldenquote (in % des nominellen BIP) in verschiedenen Regionen und Ländern, zeigt sich noch anschaulicher und deutlicher, wie die äusserst restriktive Auslegung der Schuldenbremse in der Schweiz in eine Sonderentwicklung mündet, die nicht zuletzt zu einer permanenten

und zunehmend problematische Aufwertung des Schweizer Frankens führt und es zunehmend schwieriger macht, eine Sparpolitik volkswirtschaftlich zu rechtfertigen.



Daraus folgt, dass sich die Schweiz in den kommenden Jahren deutlich höhere Defizite leisten kann und genügend Spielraum für hohe Ausgaben und Investitionen in die Zukunft für grundlegende Aufgaben besteht (wie Bildung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Infrastruktur, insbesondere die Energiewende). Daher sollten Sparmassnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Zum Mantelerlass und den beiden beantragten Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)

a) Beantragte Neuregelung im DBG. Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der von der WBK-N vorgelegten und vom Nationalrat am 1. März 2023 mit wenigen Änderungen angenommenen Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403) im Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG). Der Bundesrat argumentiert, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine kantonale Aufgabe sei, und ist der Ansicht, dass die geschätzten Kosten von 800 Millionen pro Jahr nicht vom Bund zu finanzieren seien. Sollte das Parlament dennoch auf die Vorlage eintreten, beantragt er, diese stark zu redimensionieren (Halbierung des Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern). Zudem sollen sich die Kantone massgeblich an der Finanzierung beteiligen. Dafür beantragt der Bundesrat eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 %. Dies würde zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 200 Millionen Franken jährlich führen. Zudem sieht er die Option auf eine weitere einmalige Senkung um 0,4 Prozentpunkte vor, wenn die Vorlage den Bund trotz Senkung des Kantonsanteils aufgrund der steigenden Kosten dereinst um mehr als 200 Millionen belasten sollte. Falls das Parlament dem Antrag des Bundesrats folgen sollte, würden die Kantone mit diesen Senkungen durchschnittlich zwei Drittel der Kosten tragen.

Die SP Schweiz hat sich klar für die Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung ausgesprochen³ und lehnt deshalb diesen Antrag des Bundesrates ab. Die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund rechtfertigt sich dadurch, dass es sich dabei um eine nationale Aufgabe des Service public handelt und die Vorlage von einer parlamentarischen Kommission stammt. Diese hat die Notwendigkeit erkannt, die finanzielle Unterstützung durch den Bund zu verankern und die befristeten Programme zu beenden. Vor dem Hintergrund einer ungünstigen demografischen Entwicklung, die den Arbeitskräftemangel verschärft, ist eine starke und konstante Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund eine entscheidende Massnahme, um es Eltern und insbesondere Müttern zu ermöglichen, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben oder nach einer allfälligen familienbedingten Karrierepause wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Für die SP Schweiz stellt die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf nationaler Ebene ein wichtiges und prioritäres Element für die Gleichstellung der Geschlechter dar. Entsprechend hat die SP Schweiz im Juli 2023 die Kita-Initiative eingereicht⁴. Diese fordert, dass die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung nicht mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens betragen dürfen. Familien in der ganzen Schweiz sollen Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung haben⁵.

Diverse Studien (Universität Neuenburg, Infras) haben die Flexibilität des beruflichen Engagements von Müttern im Zusammenhang mit den Kosten für die Kinderbetreuung belegt: Die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt hängt von den Kosten für die Kinderbetreuung ab. Die Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung, die von den Eltern getragen werden, sind in der Schweiz zu hoch, was ein Hindernis für das berufliche Engagement der Eltern, insbesondere der Mütter, darstellt. Ausserdem variieren sie je nach Kanton und Region sehr stark, was gegen die Gleichbehandlung der Eltern verstösst. Daher braucht es eine dauerhafte finanzielle Unterstützung durch den Bund. Vergleicht man zudem die öffentlichen Ausgaben der Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden) für die frühe Förderung von Kindern mit denen der Nachbarländer, so gibt die Schweiz dreimal weniger aus als der Durchschnitt der OECD-Länder. Die öffentlichen Ausgaben für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren machen 15% der öffentlichen Ausgaben und Familienleistungen aus (der Durchschnitt der OECD-Länder liegt bei 26 %). Unser Land hinkt bei der finanziellen Unterstützung von Betreuungsinfrastrukturen für Kinder deutlich hinterher.

b) Befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (Änderung AVIG)

Als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushalts ab 2025 soll der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung über fünf Jahre um 1,25 Milliarden Franken gesenkt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) muss zu diesem Zweck um einen Artikel (Art. 120) ergänzt werden. Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90 % durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 90 AVIG). Die Bundesbeiträge werden einerseits gewährt, weil sie Leistungen ermöglichen, die nicht nur arbeitslosen Stellensuchenden zugutekommen, und andererseits, weil sie darauf abzielen, Defizite in der Berufsbildung zu beheben. Es geht also um die Finanzierung von Leistungen, die nicht über die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden getragen werden sollen.

Die Kürzung des Bundesbeitrags bewirkt tiefere Bundesbeiträge für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Dies kann zu einem Leistungsabbau führen, unter anderem bei den Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräfte-

³ <https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/09/SP-Stellungnahme-Pa.Jv.-21.403-WBK-NR-Anstossfinanzierung.pdf>

⁴ <https://www.sp-ps.ch/artikel/die-kita-initiative-ist-eingereicht-ein-wichtiges-puzzlestueck-auf-dem-weg-zu-mehr-gleichstellung/>

⁵ <https://www.sp-ps.ch/ja-zur-kita-initiative/> und https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/03/220303_sps_kita_argumentarium_a4_de_ohne Fussnoten.pdf

potenzials. Eine teilweise Kompensation der Einsparungen des Bundes durch die Kantone, die eine Einstellung von Programmen vermeiden wollen, ist zudem nicht ausgeschlossen. Wenn kein Leistungsabbau erfolgt, würde ein Teil der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nun für Leistungen verwendet, die nicht von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern getragen werden sollten, da diese Leistungen den Beitragszahlenden nicht direkt zugutekommen. Die Kürzung des Bundesbeitrags wird deshalb entweder zu einem Leistungsabbau oder zu einer Quersubventionierung der Bundesleistungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge führen.

Die Kürzung der Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung wird zudem durch die ausserordentlichen pandemiebedingten Entschädigungen bei Kurzarbeit gerechtfertigt. Unterschiedliche Bundesbeiträge werden so in unzulässiger Weise vermischt. Die vom Parlament beschlossene pandemiebedingte Kurzarbeit in Höhe von 16 Milliarden Franken wurde aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, um die Einkommen und die Konjunktur mithilfe eines bestehenden Sozialversicherungssystems zu stabilisieren. Ein Antrag auf Rückerstattung von Bundesmitteln für ausserordentliche pandemiebedingte Kurzarbeitsentschädigungen hat daher nichts zu tun mit dem Bundesbeitrag für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Ein Antrag auf teilweise Rückerstattung der ausserordentlichen pandemiebedingten Kurzarbeitsentschädigungen würde den Entscheidungen des Parlaments während der Pandemie zuwiderlaufen und hätte im Falle einer Annahme potenziell weitreichende Folgen.

Die Lehren aus früheren Kürzungen ziehen

Darüber hinaus ist die Kürzung der Bundesbeiträge im Rahmen der Programme des Bundes zur Haushaltsentlastung nicht neu – die Schweiz hat keine guten Erfahrungen damit gemacht: Das Entlastungsprogramm 2004 hatte den Bundesbeitrag für die Jahre 2006, 2007 und 2008 von 0,15% auf 0,12% der beitragspflichtigen Lohnsumme gesenkt, um über drei Jahre 212 Millionen Franken einzusparen. Da sich die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung während der Konjunkturerholung nach der Dotcom-Krise und dank der dritten AVIG-Revision rasch verbessert hatte, schien die Senkung des Bundesbeitrags damals ein gutes und risikoarmes Mittel zu sein. Diese Einschätzung hat sich bereits 2007/2008, nach dem Ausbruch der Finanzkrise, als irreführend erwiesen. Der rasche Anstieg der Zahl der Stellensuchenden (von 143'000 auf 236'000 zwischen August 2008 und Januar 2010) hat gezeigt, wie schnell sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung ändern kann. Das Kapital des Arbeitslosenversicherungsfonds schrumpfte sehr schnell und bereits Ende 2010 wies das Eigenkapital des Fonds einen Negativsaldo von 6,26 Milliarden auf. Die vierte AVIG-Revision führte zu einer Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und zu teilweise schmerzhaften Leistungskürzungen, insbesondere für junge Stellensuchende.

Die Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung ist also keine neue und keine gute Idee. Allerdings gehen die gegenwärtigen Kürzungsvorschläge weit über diejenigen des Entlastungsprogramms 2004 hinaus. Mit der vorgeschlagenen Kürzung um 1,25 Milliarden Franken über fünf Jahre wird der Arbeitslosenversicherung ein deutlich höherer Beitrag entzogen als vor 20 Jahren. Einmal mehr unterschätzt der Bundesrat die enorme Volatilität, der die Einnahmen und die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ausgesetzt sind. Deshalb sollte auf eine Kürzung der Beiträge ausserhalb der bestehenden gesetzlichen Grundlagen verzichtet werden.

Zumal die Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung im Rahmen einer Studie derzeit die technischen Annahmen bezüglich der konjunkturalen Arbeitslosenquote untersucht. Die Prognosen zur finanziellen Entwicklung des Fondsniveaus können beträchtliche Anpassungen erfahren. Beitragsanpassungen sollten sich - wenn schon - auf die Ergebnisse dieser Analyse stützen und sie nicht vorwegnehmen. Die Kürzung des Bundesbeitrags kommt daher auch aus diesem Grund zum falschen Zeitpunkt.

Die SP Schweiz lehnt deshalb den Mantelerlass mit den beiden vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, um den Haushalt ab 2025 entlasten, als unnötig und unzweckmässig ab.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail:

sandra.balmer@efv.admin.ch

aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 03. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband kann die finanzpolitischen Zukunftssorgen des Bundes nachvollziehen. Alle staatspolitischen Ebenen, also auch die Kantone sowie die Städte und Gemeinden, stehen in den kommenden Jahren vor grossen finanziellen Herausforderungen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Ausgaben mit Blick auf die Schuldenbremse in den kommenden Jahren analysiert und priorisiert werden sollen. Die vorgeschlagene Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wird jedoch aus mehreren Gründen als Mittel zur Haushaltsentlastung des Bundes abgelehnt. So soll nicht zuletzt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) durch die Vorlage nicht gefährdet werden, welche für die Städte und die Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung eine zentrale Rolle einnimmt. Nachfolgend werden die konkreten Massnahmen aus Sicht des Städteverbandes beurteilt.

Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Es ist zwar zu begrüessen, dass der Bundesrat die zu erwartenden Kosten aufgrund des UKibeG bereits in seinem Bundeshaushalt berücksichtigt. Es ist aber aufgrund der aktuellen politischen Debatte noch unklar, wie hoch die finanzielle Beteiligung des Bundes für die UKibeG ausfallen wird. Aus Sicht



des Städteverbandes ist klar die Variante des Nationalrates zu bevorzugen, welche einen substanziellen Bundesbeitrag vorsieht. Der Städteverband lehnt deshalb eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer entschieden ab. Erst vor kurzem wurde der Kantonsanteil im Rahmen der STAF-Massnahmen per 1. Januar 2020 von damals 17 % auf aktuell 21,2 % erhöht. Dies explizit unter dem Titel «Föderalismus respektieren» und in der Absicht, den Kantonen Mittel für Kompensationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Städte und Gemeinden berücksichtigt werden sollten (Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018, BBl 2018 2527, 2529). Es ist auch an die Ausführungen in der damaligen Botschaft zu erinnern, wonach die finanzielle Unterstützung der Kantone im finanziellen Eigeninteresse des Bundes liege. Eine ausgewogene, nachhaltige Verteilung der Reformlasten zwischen den Staatsebenen wurde damals als zentral anerkannt: «Da die mit der Senkung der Gewinnsteuerbelastung verbundenen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden dauerhafter Natur sind, soll der vertikale Ausgleich ebenfalls dauerhaft sein» (BBl 2018 2527, 2555). An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Eine Reduktion des Kantonsanteils derart rasch nach seiner Erhöhung steht in direktem Widerspruch zum unlängst noch avisierten dauerhaften vertikalen Ausgleich und wird klar abgelehnt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorgehen ein Präjudiz geschaffen wird und dass die Höhe des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zum Spielball föderalistischer Finanzierungsaueinandersetzungen wird und entsprechend oft Anpassungsdebatten entstehen.

Gewisse Mitglieder weisen zudem darauf hin, dass die durch die UKibeG entstehenden Kosten als Investition für die Gesellschaft und Wirtschaft zu betrachten sind und insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Fachkräftemangels sowie zur Gleichstellungspolitik leisten.

Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Der Städteverband ist bereit, diese befristete Kürzung der BIF-Einlage im Umfang von maximal 450 Millionen Franken unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr. Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerung- und Verkehrswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden.

Lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben: Regionaler Personenverkehr

Der Städteverband lehnt die Kürzung beim Regionalen Personenverkehr ab. Den Transportunternehmen ist es nicht möglich, die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben fristgerecht umzusetzen. Dies wird dazu führen, dass es zu einer Beeinträchtigung der Förderung des öffentlichen Verkehrs oder sogar zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt. Beides wäre nicht wünschenswert.



Anträge

Art. 196 Abs. 1–1^{ter}

~~¹ Die Kantone liefern 79,5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.~~

^{1bis} ~~Die Kantone liefern dem Bund 79,9 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge ab, sofern die Bundesbeiträge nach den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom [Datum]³ über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern abzüglich 0,7 Prozentpunkten der bei den Kantonen eingegangenen Beträge im Rechnungsjahr den Betrag von 200 Millionen Franken überschreiten. Die Erhöhung tritt auf das zweite Jahr nach dem Rechnungsjahr, in dem dieser Betrag überschritten wird, in Kraft.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2023

Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es ist richtig, dass die Ausgaben mit Blick auf die Schuldenbremse in den kommenden Jahren analysiert und priorisiert werden sollen. Die vorgeschlagene Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wird jedoch aus mehreren Gründen als Mittel zur Haushaltsentlastung des Bundes abgelehnt.

II. Beurteilung der Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der Bundesrat beantragt mit der Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von aktuell 21,2 % auf neu 20,5 % eine kantonale Gegenfinanzierung der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG). Konkret wird die Höhe der Reduktion des Kantonsanteils an die Höhe der Belastung des Bundeshaushaltes durch das UKibeG gekoppelt. So behält sich der Bundesrat eine weitere Senkung um 0,4 % vor und erwähnt schliesslich für das Szenario, dass der Ständerat an der Vorlage des Nationalrats festhält, gar eine Senkung des Kantonsanteils um 1,6 %, mithin von aktuell 21,2 % auf neu 19,4 %.

Mit anderen Worten soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer aufgrund einer einzelnen Gesetzesvorlage reduziert werden. Damit würde der Kantonsanteil zum politischen Spielball von Ausgleichsinteressen. Dies ist zu abzulehnen. Ein schwankender Kantonsanteil ist der Stabilität, Kontinuität und Vertrauensbildung abträglich. Der Bundesrat führt aus, der

Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer könne aus Vollzugsgründen nicht jährlich angepasst werden. Erst vor Kurzem wurde der Kantonsanteil im Rahmen der STAF-Massnahmen per 1. Januar 2020 von damals 17 % auf aktuell 21,2 % erhöht. Dies namentlich unter dem expliziten Titel «Föderalismus respektieren» in der Absicht, den Kantonen Mittel für Kompensationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Städte und Gemeinden berücksichtigt werden sollten (Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018, BBI 2018 2527, 2529). Es ist auch an die Ausführungen in der damaligen Botschaft zu erinnern, wonach die finanzielle Unterstützung der Kantone im finanziellen Eigeninteresse des Bundes liege. Eine ausgewogene, nachhaltige Verteilung der STAF-Reformlasten zwischen den Staatsebenen wurde damals als zentral erkannt: «Da die mit der Senkung der Gewinnsteuerbelastung verbundenen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden dauerhafter Natur sind, soll der vertikale Ausgleich ebenfalls dauerhaft sein» (BBI 2018 2527, 2555). An dieser Ausgangslage hat sich in der ausgesprochen kurzen Zwischenzeit nichts geändert. Eine Reduktion des Kantonsanteils derart rasch nach seiner Erhöhung steht in direktem Widerspruch zum unlängst noch avisierten dauerhaften vertikalen Ausgleich und wird abgelehnt. Auch wird der Anschein erweckt, dass mit der vorliegenden Vorlage abermals versucht wird, den im Rahmen der Steuervorlage 17 ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Kantonsanteil von 20,5 % zu erreichen. Bereits damals forderte indes eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine stärkere Beteiligung des Bundes an den Reformlasten, woraufhin der aktuelle Kantonsanteil von 21,2 % festgesetzt wurde. Mit der vorliegenden Vorlage soll dieser damals demokratisch erzielte Wert kurz nach seiner Einführung bereits wieder verändert werden, was abgelehnt wird.

Entgegen dem Erläuternden Bericht würden die aus der Reduktion des Kantonsanteils resultierenden Mindereinnahmen für Kantone von mind. CHF 200 Mio. auch Gemeinden und Städte finanziell treffen. Verminderte Einnahmen auf kantonaler Ebene wirken sich indirekt zwangsläufig auf der Gemeindeebene aus. In gewissen Kantonen (z.B. Bern) ist der Anteil der Gemeinden am Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer explizit definiert. Wie die Gemeinden und Städte bei der Erhöhung des Kantonsanteils im Rahmen der Steuervorlage 17 aufgrund ihrer zu tragenden Reformlasten auch berücksichtigt wurden, wären diese durch eine Reduktion des Kantonsanteils wiederum finanziell negativ betroffen.

Schliesslich ist die Höhe der Defizite mit grundlegenden Unsicherheiten verbunden und können sich zwischen Planung und Umsetzung von Vorlagen erhebliche Änderungen hinsichtlich

Höhe und Zeitpunkt der Ausgaben ergeben. Hinsichtlich der für die Reduktion des Kantonsanteils massgebenden potentiellen Mehrausgaben des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung ist zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt, in welchem Umfang der Bundeshaushalt tatsächlich belastet sein wird. So schlägt nun die ständerätliche Bildungskommission (WBK-S) vor, anstelle des durch den Bund finanzierten Unterstützungsbeitrags bei den Familienzulagen als neues Element eine Betreuungszulage einzubauen. Damit ist aktuell unklar, ob und in welcher Höhe der Bund tatsächlich einen finanziellen Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung leisten wird. Vor diesem Hintergrund wird eine Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer «auf Vorrat» abgelehnt.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Präsident Städtische Steuerkonferenz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:

sandra.balmer@efv.admin.ch ; aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes. Sie fordert jedoch ein deutlich niedrigeres Ausgabenwachstum, eine Priorisierung der Aufgabengebiete und die strikte Einhaltung der Schuldenbremse. Die Aufstockung des Armeebudgets auf 1 Prozent des Bruttoinlandproduktes bis 2030 muss umgesetzt werden. Beim Bundespersonal und der Entwicklungshilfe sind höhere Entlastungsanstrengungen vorzunehmen. Generell ist eine Reduktion der Bundesausgaben auf 65 Milliarden Franken pro Jahr anzustreben. Die stetige Aufnahme neuer Aufgabengebiete für den Bund muss gestoppt werden.

Die Bundesausgaben sind in den letzten Jahren enorm gewachsen, für das laufende Jahr 2023 sind Ausgaben von über **80 Milliarden Franken** budgetiert. Die Entlastung des Bundeshaushaltes zur Einhaltung der Schuldenbremse ist alternativlos. Darüber hinaus sind weitere Entlastungen vorzunehmen. Insbesondere beim **Eigenbedarf der Bundesverwaltung** besteht viel Potenzial. Die SVP fordert eine Begrenzung des Bundespersonals auf 35'000 Vollzeitäquivalente und die Abschaffung der Privilegien der Bundesangestellten. Weiter soll die **Entwicklungshilfe** auf 2 Milliarden Franken jährlich begrenzt werden. Perspektivisch sollen die Bundesausgaben **65 Milliarden Franken im Jahr** nicht übersteigen.

Die SVP kritisiert die **fehlende Priorisierung** bei den vorgeschlagenen Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes. Vor allem soll bei jenen Bereichen angesetzt werden, wo in den letzten Jahren das stärkste Wachstum stattgefunden hat, insbesondere in den Bereichen Asyl und Migration, Kultur sowie Bildung und Forschung. Die SVP fordert einen **Aufgabenverzicht** in diesen Bereichen. Zudem braucht es eine **Entflechtung der Kompetenzen** zwischen Bund und Kantonen, etwa bei den Kindertagesstätten oder der Regionalpolitik. Das Projekt Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen ist sofort zu reaktivieren. Die

Kantonsautonomie ist zu respektieren. Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierungen sollen wieder dort gelöst und dorthin verschoben werden, wo die grösste Wirksamkeit und Effizienz erzielt werden kann.

Asyl und Migration: Die Sozialhilfequote bei Afrikanern liegt heute bei 34,6 Prozent. Jeder dritte Afrikaner, der arbeiten könnte, lebt also auf Kosten der Steuerzahler. Sie werden kaum in ihr Herkunftsland zurückgeschafft. Die SVP fordert eine konsequente Rückschaffung aller abgewiesenen Asylbewerber sowie Asylverfahren in sicheren Drittstaaten. Damit wird der Bundeshaushalt nachhaltig entlastet.

Kultur ist grundsätzlich keine Staatsaufgabe. Jährlich fallen Kosten von ca. 250 Millionen Franken alleine im Bundesamt für Kultur an. Hier fordert die SVP einen Aufgabenverzicht in der Höhe von 50 Prozent in den nächsten 4 Jahren, was einer Reduktion der Ausgaben um eine halbe Milliarde Franken entspricht.

In der **Bildung und Forschung** braucht es eine klare Priorisierung der Ausgaben. Mittlerweile bietet bald jede Hochschule jedes Fach an. Hier braucht es Vorgaben des Bundes und einen Stopp des Wachstums bei der Administration. Zudem sollen Gelder von den Universitäten an die Berufsbildung und höhere Berufsbildung umverteilt werden, die Schweiz ist auf mehr gute Berufsleute angewiesen.

Die dringende und sicherheitsrelevante **Erhöhung des Armeebudgets** hat angesichts der instabilen Weltlage oberste Priorität. Das Abflachen des Wachstumspfad es ist für die SVP inakzeptabel, die Armeeaussgaben sollen bis 2030 die Höhe von 1 Prozent des Schweizer BIP erreichen, wie dies vom Parlament bereits beschlossen wurde. Dies ist angesichts des desolaten Zustandes der Schweizer Armee verhältnismässig.

Die **Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung** lehnt die SVP grundsätzlich ab, womit sich eine Mitfinanzierung durch die Kantone erübrigt. Die SVP setzt sich im Parlament für die Ablehnung der entsprechenden Vorlage ein, wodurch deutlich grössere Einsparungen für den Bund erzielt werden können, rund **800 Millionen Franken** im Jahr. Aus Sicht der SVP ist die familienergänzende Kinderbetreuung keine Aufgabe des Bundes.

Die Einführung der **Automobilsteuer für Elektrofahrzeuge** (4% des Fahrzeugwertes bei der Einfuhr) lehnt die SVP ebenfalls ab, vielmehr soll die Automobilsteuer gänzlich aufgehoben werden, also für alle Antriebsarten. Die SVP fordert eine faire Entlastung aller Autofahrerinnen und Autofahrer! Dies ist mehr als gerechtfertigt, denn jährlich 40 Prozent der **Mineralölsteuer** (rund 1 Milliarde Franken) werden heute zweckentfremdet und fliessen in die allgemeine Bundeskasse statt in den Unterhalt und Ausbau der Strasseninfrastruktur.

Zahlreichen Entlastungen stimmt die SVP zu: Der Streichung des Pflichtbeitrages von jährlich 600 Millionen Franken für das Forschungsprogramm **Horizon Europe**, der Reduktion der Einlagen in den **Bahninfrastrukturfonds** um jährlich 150 Millionen Franken, dem **Verzicht auf den Teuerungsausgleich** bei den Sach- und Betriebsausgaben im Budgetzyklus 2024, der Kürzung des Bundesbeitrages an die **Arbeitslosenversicherung** um jährlich 250 Millionen Franken sowie der Gleichstellung der **Witwen- und Witwerrente** in der Höhe von 100 Millionen Franken jährlich.

Schliesslich wehrt sich die SVP vehement **gegen die Erschliessung von stetig neuen Aufgabengebieten** für den Bund. Beispielsweise kann der Wiederaufbau der vom Kriege versehrten Ukraine aus dem laufenden Budget der Internationalen Zusammenarbeit (IZA) finanziert werden. Die zunehmende Ideologisierung der Geschlechter und die Schaffung neuer Stellen für LGBTQ-Themen im Eidg. Büro für Gleichstellung ist zu unterbinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

[Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE](http://www.tcs.ch)

Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des finances (DFF)
3003 Berne

Envoi électronique : sandra.balmer@efv.admin.ch; aurelia.buchs@efv.admin.ch

Vernier/Genève, le 10 octobre 2023

Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025 : impôt automobile sur les véhicules électriques et réduction de l'apport au FORTA

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Pour faire face aux déficits structurels annoncés de la caisse générale, le Conseil fédéral envisage, entre autres mesures, de supprimer l'exonération dont bénéficient les véhicules électriques du côté de l'impôt automobile (4 % de la valeur à l'importation). Selon le Conseil fédéral, la suppression de cette incitation pourrait engendrer des recettes supplémentaires de 180 millions dès 2024. L'impôt automobile étant entièrement affecté au Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), il deviendrait alors possible de retirer de ce fonds au profit de la caisse générale un apport de 130 à 150 millions de francs issu de l'impôt sur les huiles minérales et censé alimenter « en règle générale » ce même Fonds FORTA.

Remarque introductive

À la suite de l'examen du projet du Conseil fédéral, le TCS est d'avis qu'il convient de dissocier la question de la suppression de l'exonération fiscale des véhicules électriques de celle de la ponction des 10% de la taxe de base sur les huiles minérales dans le FORTA. En effet, dans le premier cas, il s'agit de la suppression d'une exonération d'un impôt et dans le deuxième cas d'une réaffectation d'une taxe existante. Les deux cas répondent ainsi de conditions bien différentes.

A cet égard, le TCS se doit de rappeler que la compensation d'une perte des recettes issues de l'impôt sur les huiles minérales par un apport supplémentaire en provenance de l'impôt automobile est tout sauf garantie. En effet, selon les termes de la Constitution, les recettes de l'impôt automobile sont détournées du FORTA au profit du Financement spécial de la circulation routière (FSCR) en cas de sous-couverture de ce dernier. Or, en regardant de plus près l'évolution du solde de ce FSCR, il apparaît que celui-ci s'est réduit de 672 millions en 2019 à 385 millions en 2022. Il ne peut donc être exclu qu'il plonge dans les chiffres rouges au cours de ces prochaines années.

Pas de prélèvement des 10% de la taxe sur les huiles minérales au profit de la caisse générale

En conséquence, le TCS s'oppose clairement au prélèvement des 10% de la taxe sur les huiles minérales au profit de la caisse générale, alors que ceux-ci sont censés alimenter en principe le fonds FORTA. En dépit de la bonne santé apparente de ce fonds, il faut rappeler que les réserves accumulées sont aussi liées à des crédits d'engagements d'ores et déjà votés par le Parlement (goulets d'étranglement, augmentation des capacités, grands projets), qu'il conviendra d'honorer le moment venu.

Si le FORTA devait perdre à court terme l'impôt automobile au profit du FSCR et les 10% de la taxe de base au bénéfice de la caisse générale, il s'ensuivrait une perte cumulée de près de 600 millions de francs par an qui menacerait rapidement non seulement la réalisation des projets déjà décidés, mais également l'existence même du FORTA. Car les moyens manquants ne pourraient être compensés ni par la hausse de 4 centimes du prélèvement sur les carburants, ni par la taxe de substitution sur les véhicules électriques qui ne devrait intervenir que vers 2030 et se limiter à compenser la perte de recettes sur les huiles minérales.

Pour les raisons évoquées ci-dessus, le TCS demande au Conseil fédéral de renoncer au prélèvement des 10% de la taxe sur les huiles minérales, en règle générale affectés au FORTA, au profit de la caisse générale.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

**Touring Club Suisse**
Peter Gosschi
Président central

Eidg. Finanzdepartement EFD

Per Mail an:

sandra.balmer@efv.admin.ch

aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 28. September 2023

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 wahr.

Als anerkannter Sozialpartner der Bundesverwaltung und des öffentlichen Verkehrs betrachtet transfair, wie sein Dachverband Travail.Suisse, die vorgeschlagenen Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 grundsätzlich kritisch.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bund hat für die kommenden Jahre finanzielle Defizite angekündigt. Zumindest für das laufende Jahr sollten diese aber gemäss der jüngsten Hochrechnung vom 16. August 2023 weniger hoch als erwartet ausfallen. Während sich die Prognose für das Finanzierungsdefizit 2023 zu Jahresbeginn noch auf 4,8 Milliarden Franken belief, sind es nun noch 1,5 Milliarden Franken. Trotz bleibendem Defizit ist die Verschuldungsquote des Bundes nach wie vor sehr tief und die Schweiz steht, wenn sie ihren Wohlstand langfristig erhalten will, vor hohen Ausgaben und Investitionen für Kernaufgaben der öffentlichen Hand. Darunter fallen beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Bildung und Forschung, die Erhaltung und Entwicklung der öffentlichen Infrastruktur sowie die Klima- und Energiepolitik. Anstatt die Schuldenbremse strikt anzuwenden, sollte diese gelockert und die Ausgabenobergrenze erhöht werden. Falls dies für die Erzielung eines finanziellen Gleichgewichts nicht reichen sollte, müssen die strukturellen Defizite nicht nur durch Entlastungsmassnahmen, sondern neue Einnahmen, wie eine Finanztransaktionssteuer oder eine eidgenössische Erbschaftssteuer, reduziert werden.

Was die Einnahmen im Allgemeinen betrifft, so sind die Prognosen natürlich mit Unsicherheiten behaftet. Es ist jedoch festzustellen, dass die Einnahmen in den letzten zwei Jahrzehnten systematisch unterschätzt wurden (um 0,4% seit 2003 gemäss dem erläuternden Bericht, ohne Berücksichtigung der Verrechnungssteuer, die den grössten Schätzfehler aufweist). Dies führte dazu, dass deutlich mehr ausgegeben hätte

werden können, um den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft besser gerecht zu werden. 2012 wurde zwar eine neue Schätzmethode für die Verrechnungssteuer eingeführt, die die Schätzfehler reduzieren sollte. Die Tendenz, die Einnahmen zu unterschätzen, ist jedoch nach wie vor vorhanden. Die Ausgaben hingegen sind durchweg niedriger als die im Haushalt veranschlagten Beträge, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft werden. So betrug von 2003 bis 2016 die Differenz zwischen den budgetierten und den tatsächlichen Ausgaben durchschnittlich 1,2 Milliarden Franken pro Jahr. Für 2017 und 2018 betrug die Differenz immer noch fast eine halbe Milliarde und für 2019 900 Millionen Franken. Die Folgejahre sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie wenig aussagekräftig. Für 2023 wird gemäss Hochrechnung vom August 2023 ein Rückgang um insgesamt 0,4 Milliarden Franken erwartet, da die Entlastungen durch nicht vollständig ausgeschöpfte Haushaltsmittel die im Laufe des Jahres erforderlichen Krediterhöhungen voraussichtlich übersteigen werden.

Anstatt stärker in zentrale Kernaufgaben zu investieren, werden die Schulden noch weiter abgebaut. Dies lässt vermuten, dass die tatsächliche Situation der Bundesfinanzen zu pessimistisch dargestellt wird. Deshalb lehnen transfair und Travail.Suisse die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen ab.

Spezifische Bemerkungen

1.2.2 Gezielte Massnahmen ohne Gesetzgebungsbedarf

transfair bedauert den Verzicht auf die Budgetierung des Pflichtbeitrags für die Assoziierung an das europäische Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe ab 2024. Der ETH-Bereich beklagt sich seit Langem, dass die Nachteile eines Ausschlusses aus Horizon Europe nicht durch die vorgesehenen nationalen Übergangsmassnahmen kompensiert werden können. Der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz verliert weiter an Attraktivität und Innovation und es resultieren finanzielle Einbussen, was sich negativ auf die Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze an den technischen Hochschulen und Forschungsinstitutionen auswirkt. Auch wenn erwähnt wird, dass der Forschung kein Geld entzogen werden soll, sind die nachhaltigen Auswirkungen der Massnahme gefährlich: Bei Abzeichnung einer Assoziierung, soll der Pflichtbeitrag im entsprechenden Jahr mit einem Nachtragskredit beantragt werden. Erst kürzlich zeigte der Parlamentsentscheid zum Nachtragskredit für die Lohnmassnahmen 2023, dass auf Nachtragskredite kein Verlass ist. transfair spricht sich deshalb gegen die Massnahme aus.

Die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) (Teil LSVA) soll befristet auf drei Jahre um mindestens 150 Millionen pro Jahr gekürzt werden. transfair lehnt diesen Verzicht auf die Einlage in den BIF ab.

Auch wenn - gemäss Angaben des erläuternden Berichts - der Ausbau der Infrastruktur damit nicht in Frage gestellt werden soll, resultiert aus der Massnahme ein beträchtliches Risiko einer künftigen Erschwerung oder gar Verunmöglichung von Aus- und Umbauten der Bahninfrastruktur. transfair spricht sich deshalb klar gegen ein Experimentieren mit den Fondsreserven des BIF aus. Des Weiteren widerspricht die Reduzierung der Einlagen der kürzlich erst vernehmlasssten Vorlage zur nachhaltigen Finanzierung der SBB, bei welcher der Bund mehr LSVA-Mittel an den BIF leisten will, um die Liquidität des Fonds zu sichern. Mit der Reduktion des Trassenpreises im Fernverkehr von 2023 – 2029 für die SBB zur Wiederherstellung der Rentabilität im Fernverkehr entsteht bei der Infrastruktur ein höherer Finanzierungsbedarf. Der Bundesrat sieht vor, gemäss genannter Vorlage, die fehlenden Trasseneinnahmen aus dem BIF zu kompensieren. Somit erachtet transfair die geplante Einlagenkürzung im BIF als widersprüchlich und inkonsequent.

1.2.3 Lineare Sparvorgaben

Der Bundesrat hat bei den schwach gebundenen Ausgaben lineare Sparvorgaben von 2 Prozent beschlossen. transfair bedauert diesen Beschluss und sieht damit verbunden folgende Risiken:

Die Kürzung der Sach- und Personalkredite gefährdet die Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze der Mitarbeitenden des Bundes. transfair setzt sich klar dafür ein, dass es aufgrund der Sparmassnahmen zu keinen Entlassungen kommen darf. Auch ein Verzicht auf Neuanstellungen oder auf Verlängerungen befristeter Verträge ist problematisch, ohne dass dadurch gleichzeitig auch Aufgaben abgebaut werden. Denn die Arbeitslast der Mitarbeitenden darf nicht weiter ansteigen. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass die Departemente und Ämter bereits durch die Ablehnung des Nachtragskredits für die Lohnmassnahmen 2023 unter zusätzlichem finanziellem Druck stehen. transfair spricht sich deshalb gegen die linearen Sparmassnahmen aus.

2.1.1 Senkung des Anteils der Kantone an der Direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation des vorgesehenen Bundesengagements in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Änderung DBG)

transfair und Travail.Suisse lehnen den Vorschlag des Bundesrates, den Beitrag des Bundes an die von den Eltern zu tragenden Kosten mehr als zu halbieren, ab. Die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich um eine Aufgabe des Service Public handelt und die Vorlage von einer parlamentarischen Kommission stammt. Diese hat die Notwendigkeit erkannt, die finanzielle Unterstützung durch den Bund zu verstetigen und die zeitlich begrenzten Programme, die aufgrund einer zufälligen politischen Mehrheit im Parlament verlängert werden, zu beenden. Vor dem Hintergrund der aktuellen demografischen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die den Arbeitskräftemangel verschärft, ist eine starke und konstante Unterstützung des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung eine zentrale Massnahme, um es Eltern und insbesondere Müttern zu ermöglichen, auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben oder nach einer allfälligen familienbedingten Karrierepause wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Ebenso wie für seinen Dachverband Travail.Suisse, ist der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung auf nationaler Ebene auch für transfair ein prioritäres Schlüsselement für den Arbeitsmarkt.

Mehrere Studien (Universität Neuenburg, Infrac) haben gezeigt, dass die Beteiligung von Müttern am Arbeitsmarkt von den Kosten der Kinderkrippen abhängt. Diese Tatsache zu ignorieren, ist unverantwortlich gegenüber allen Unternehmen, die vom Arbeitskräftemangel betroffen sind. Die Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung, die von den Eltern getragen werden müssen, sind in der Schweiz zu hoch, was wiederum ein Hindernis für das berufliche Engagement der Eltern, insbesondere der Mütter, darstellt. Schliesslich sind die Kosten je nach Kanton und Region sehr unterschiedlich, was eine Gleichbehandlung der Eltern verunmöglicht. Eine dauerhafte finanzielle Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig.

Werden die öffentlichen Ausgaben der Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden) für die frühkindliche Betreuung mit denen der umliegenden Länder verglichen, so gibt die Schweiz dreimal weniger aus als der Durchschnitt der OECD-Länder. Die öffentlichen Ausgaben für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren belaufen sich auf 15% der öffentlichen Ausgaben und Familienleistungen, während der Durchschnitt der OECD-Länder bei 26% liegt. Die Schweiz liegt bei der finanziellen Unterstützung von Kinderbetreuungsinfrastrukturen deutlich zurück.

2.1.2 Befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (Änderung AVIG)

transfair und sein Dachverband Travail.Suisse lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur befristeten Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung aus folgenden Gründen ab:

Bundesbeitrag für die Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktlichen Massnahmen

Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90% durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Arbeitsvermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 90 AVIG). Die Bundesbeiträge werden einerseits gewährt, weil damit Leistungen erbracht werden, die nicht nur arbeitslosen Stellensuchenden zugutekommen, und andererseits, weil damit die Defizite in der Berufsbildung ausgeglichen werden sollen. Es geht also um die Finanzierung von Leistungen, die nicht durch die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen werden sollen.

Die Kürzung des Bundesbeitrags führt zu einer Verringerung der Beiträge des Bundes für Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Dies kann zu entsprechenden Leistungskürzungen führen, unter anderem bei Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Eine teilweise Kompensation der Einsparungen des Bundes zur Vermeidung von Programmschliessungen durch die Kantone ist zudem nicht ausgeschlossen. Falls keine Leistungskürzungen vorgenommen werden, würde ein Teil der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge künftig für Leistungen verwendet, die nicht von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen werden sollten, da es sich um Leistungen handelt, die den Beitragszahlenden nicht direkt zugutekommen. Die Reduzierung des Bundesbeitrags wird also entweder zu einer Reduzierung der Leistungen oder zu einer Quersubventionierung der Bundesleistungen durch die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden führen.

Die Kürzung der Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung wird zudem mit dem Argument der ausserordentlichen Entschädigungen bei Kurzarbeit im Zusammenhang mit COVID-19 begründet. Damit werden völlig unterschiedliche Bundesbeiträge in unzulässiger Weise vermischt. Die vom Parlament beschlossene Finanzierung der mit COVID-19 verbundenen Kurzarbeit in Höhe von 16 Mrd. Franken erfolgte aus allgemeinen Bundesmitteln, um mit Hilfe eines bestehenden Systems der sozialen Sicherheit - der Arbeitslosenversicherung - Einkommen und Konjunktur rasch und wirksam zu stabilisieren.

Ein Antrag auf - vorerst teilweise - Rückerstattung von Bundesmitteln für ausserordentliche Kurzarbeiterentschädigungen im Zusammenhang mit COVID-19 steht daher in keinem Zusammenhang mit dem Bundesbeitrag für Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Eine Forderung nach einer teilweisen Rückerstattung der ausserordentlichen Kurzarbeitsentschädigungen von COVID-19 würde hingegen den Entscheidungen des Parlaments während der Pandemie zuwiderlaufen und hätte, falls sie angenommen würde, potenziell weitreichende Folgen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ändern sich schnell

Die Kürzung der Bundesbeiträge im Rahmen der Entlastungsprogramme des Bundes ist nicht neu.

So wurde bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004 beschlossen, den Bundesbeitrag für die Jahre 2006, 2007 und 2008 von 0,15% auf 0,12% der beitragspflichtigen Lohnsumme zu reduzieren. Dadurch sollten in drei Jahren 212 Mio. Franken eingespart werden. Da sich die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung im Zuge der konjunkturellen Erholung nach der Dotcom-Krise und dank der 3. AVIG-Revision rasch

verbessert hatte, schien die Senkung des Bundesbeitrags zu diesem Zeitpunkt ein probates und risikoarmes Mittel zu sein. Diese Einschätzung erwies sich jedoch mit dem Ausbruch der Finanzkrise als falsch. Der rasche Anstieg der Zahl der Stellensuchenden von 143'000 auf 236'000 zwischen August 2008 und Januar 2010 zeigte einmal mehr, wie schnell sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung ändern kann. Das Kapital des Arbeitslosenversicherungsfonds schrumpfte sehr schnell und bereits Ende 2010 war das Eigenkapital des Fonds um 6,26 Milliarden negativ. Die vierte AVIG-Revision hat zu einer Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie zu teilweise schmerzhaften Leistungskürzungen, insbesondere für junge Arbeitsuchende geführt. Die Kürzung des Bundesbeitrags zur Arbeitslosenversicherung ist also nichts Neues. Allerdings gehen die aktuellen Kürzungsvorschläge weit über das Entlastungsprogramm 2004 hinaus. Mit der Kürzung um 1,25 Mrd. Franken über fünf Jahre wird der Arbeitslosenversicherung ein deutlich höherer Beitrag entzogen als vor 20 Jahren. Einmal mehr unterschätzt der Bundesrat damit die enorme Volatilität, der die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ausgesetzt sind. Dies wird durch zwei potenziell mögliche negative Szenarien verdeutlicht:

- Ein Anstieg der Arbeitslosenquote auf 3,8 % im Jahr 2025 und eine Beibehaltung der Arbeitslosenquote auf diesem Niveau würden bereits 2029 wieder zu einem negativen Stand des Eigenkapitals führen. Ohne eine Senkung des Bundesbeitrags könnte in einem solchen Szenario hingegen eine Neuverschuldung der Arbeitslosenversicherung vermieden werden.
- Würde die Arbeitslosenquote 2025 auf 5 % steigen, würde sich der Fonds aufgrund der erneuten Kürzung des Bundesbeitrags bereits 2026 wieder verschulden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei einer Mittelkürzung der Arbeitslosenversicherung in der Regel unterschätzt wird, wie stark und wie schnell sich die Einnahmen und Ausgaben der ALV verändern können. Aus diesem Grund sollte auf Beitragssenkungen ausserhalb der bestehenden gesetzlichen Grundlagen verzichtet werden.

Die bestehende Gesetzgebung muss Konjunkturrisiken berücksichtigen

In der Tat berücksichtigt die Gesetzgebung bereits positive und negative Konjunkturrisiken. Wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds deutlich über den notwendigen Mitteln liegt, sieht Art. 90c AVIG vor, dass die Beiträge innerhalb eines Jahres gesenkt werden müssen. Dies gilt auch für die Beteiligung des Bundes. Aufgrund der aktuell unsicheren Prognosen könnte eine Beitragssenkung im Jahr 2027 real werden, da dann die erwartete Obergrenze des Eigenkapitals von 11,6 Mrd. Franken überschritten werden könnte. Dies zeigt, dass die Arbeitslosenversicherung einem ausreichenden gesetzlichen Rahmen unterliegt, der sie je nach Konjunkturrisiko dazu verpflichtet, bei guter Finanzlage die Beiträge - inklusive der Beiträge des Bundes - zu senken. Mit seinem Kürzungsvorschlag überschreitet der Bundesrat diese gesetzliche Grundlage und erhöht damit die finanziellen Risiken der Versicherung. Wenn sich das positive Finanzszenario tatsächlich fortsetzt und der Bundesbeitrag im Rahmen des Entlastungsprogramms reduziert wird, wird eine doppelte Reduktion des Bundesbeitrags problematisch. Auch eine Überschreitung der gesetzlichen Grundlage erscheint aus dieser Perspektive nicht sinnvoll.

Kürzung zum falschen Zeitpunkt

Im Rahmen einer Studie überprüft die Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung derzeit die technischen Annahmen bezüglich der konjunkturneutralen Arbeitslosenquote. Dadurch ist es möglich, relativ grosse Anpassungen der Prognosen zur finanziellen Entwicklung des Fondsniveaus vorzunehmen. Die Beitragsanpassungen sollten sich auf die Ergebnisse dieser Analyse stützen und diese nicht vorwegnehmen. Die Kürzung des Bundesbeitrags kommt daher zu einem ungünstigen Zeitpunkt.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

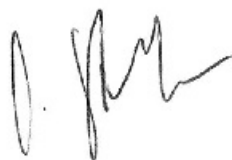
transfair – Der Personalverband



Matthias Humbel
Branchenleiter Öffentliche Verwaltung



Bruno Zeller
Branchenleiter Öffentlicher Verkehr



Olivia Stuber
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département
Conseillère fédérale

Courriel :
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Berne, le 13 septembre 2023

Loi fédérale sur des mesures visant à alléger les finances fédérales à partir de 2025. Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

1. Considérations générales

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, formule un avis très critique sur la loi proposée visant à alléger les finances fédérales. Des déficits sont annoncés pour ces prochaines années. Il n'en demeure pas moins qu'ils pourraient être plus faibles que prévu selon l'expérience faite ces dernières décennies avec des comptes s'avérant presque toujours meilleurs que les prévisions budgétaires. 2023 ne semble pas échapper à la règle : selon la première extrapolation établie pour 2023 (en date du 16 août 2023), la Confédération s'attend à un déficit de financement de 1,5 milliard de francs pour l'exercice en cours, alors que le budget prévoyait un déficit de 4,8 milliards. Quoi qu'il en soit, le taux d'endettement de la Confédération reste très bas et la Suisse, si elle veut maintenir sa prospérité à long terme, est au-devant de dépenses et d'investissements très importants pour des tâches fondamentales des pouvoirs publics. Ces tâches sont celles principalement qui assurent l'avenir et la qualité de vie, comme la conciliation entre la vie professionnelle et la vie privée, la formation et la recherche, le maintien et le développement des infrastructures publiques et la politique climatique et énergétique, pour citer les plus importantes. Ainsi, plutôt que d'appliquer strictement le frein à l'endettement de manière orthodoxe, Travail.Suisse plaide pour l'assouplir et relever le plafond de dépenses.¹ Si cela ne suffit pas pour atteindre l'équilibre financier, il faut réduire les déficits structurels pas seulement par des mesures d'allègement mais par de nouvelles recettes, comme p. ex. une taxe sur les transactions financières ou un impôt fédéral sur les successions.

¹ Voir le document de Travail.Suisse complémentaire sur la politique financière : « [La situation financière de la Confédération ne nécessite pas de telles mesures d'économies. Utilisons de manière plus souple le frein à l'endettement et investissons pour l'avenir au lieu de se serrer à mauvais escient la ceinture !](https://www.travailsuisse.ch/fr/media/2180/download) » (<https://www.travailsuisse.ch/fr/media/2180/download>)

1.1 Tendance à sous-estimer les recettes et ne pas utiliser l'intégralité des crédits pour les dépenses

Concernant de manière plus générale les recettes, il va de soi que les prévisions sont empreintes d'incertitude. On constatera toutefois qu'au cours de ces deux dernières décennies, elles ont systématiquement été sous-estimées (de 0.4% depuis 2003 selon le rapport explicatif, abstraction faite de l'impôt anticipé qui affiche la plus grande erreur d'estimation). Cela a évidemment affecté les budgets et on aurait pu dépenser sensiblement davantage pour répondre aux différents besoins de la population et de l'économie. Certes, une nouvelle méthode d'estimation de l'impôt anticipé a été mise en place en 2012 et devrait réduire les erreurs d'estimation. Il n'en demeure pas moins que la tendance à sous-estimer les recettes est toujours là. Les dépenses sont, elles, systématiquement inférieures aux montants prévus au budget, notamment du fait que les crédits budgétaires ne sont pas épuisés. Ainsi, de 2003 à 2016, l'écart entre les dépenses budgétisées et les dépenses effectives s'est élevé en moyenne à 1,2 milliard de francs par an. L'écart était toujours de près d'un demi-milliard pour 2017 et 2018 et de 900 millions en 2019. Les années suivantes sont peu significatives en raison de la pandémie de coronavirus. Pour 2023, selon l'extrapolation d'août 2023, une diminution de 0,4 milliard au total est attendue car les allègements liés aux crédits budgétaires non entièrement utilisés (soldes de crédits) devraient surpasser les augmentations de crédits requises en cours d'année.

Ainsi, au lieu d'investir davantage pour des tâches importantes, on réduit encore plus la dette. Ces deux facteurs, tant du côté des recettes que des dépenses, nous conduisent à penser que la situation réelle des finances fédérales est présentée de manière trop pessimiste, ce qui donne du grain à moudre pour des mesures d'allègement budgétaires allant au-delà de ce qui est nécessaire.

Sur cette base, Travail.Suisse rejette la plupart des mesures proposées. Il est préférable d'avoir un taux d'endettement un peu plus élevé afin de ne pas hypothéquer la croissance et la prospérité à long terme plutôt que de mener une politique financière rigide.

1.2 Accepter de nouvelles dépenses allant dans le sens du bien commun et refuser les autres

De nouvelles dépenses pointent à l'horizon. Pour Travail.Suisse, il s'agit de fixer les bonnes priorités. Ce sont celles qui maintiennent et améliorent la qualité de vie de la population (conciliation, infrastructures publiques, formation et recherche, décarbonation etc.), permettent de réduire la progression des inégalités et soulagent la classe moyenne dans un nouveau contexte inflationniste. C'est pourquoi Travail.Suisse peut déjà dire qu'elle soutient différentes réformes débattues au Parlement comme la réduction des primes d'assurance-maladie mais en refusera d'autres si elles conduisent à d'importantes pertes fiscales, comme par exemple la suppression de la valeur locative. Il faut aussi renoncer à l'avenir à tout nouveau projet de baisse fiscale pour les entreprises car celles-ci ont été privilégiées par différentes réformes ces dernières décennies. D'ailleurs, on a bien vu au cours de plusieurs votations successives que le peuple a refusé de nouveaux avantages fiscaux pour les grandes entreprises, comme p. ex., la réforme du droit de timbre ou de l'impôt anticipé.

2. Prise de position sur le projet de loi

Travail.Suisse a examiné avec attention les mesures prévues pour une réduction progressive des déficits, à la fois les mesures ne nécessitant pas de modifications de loi et celles nécessitant des modifications de lois.

2.1 Mesures ne nécessitant pas de modifications de loi

Concernant les dépenses faiblement liées, Travail.Suisse critique la méthode visant à procéder à une réduction unique de 2 points de pourcentage de la croissance prévue. Il n'est pas judicieux selon nous, au vu du bas taux d'endettement de la Suisse, de réduire de cette façon les dépenses de 450 millions de francs par an.

Dépenses de l'armée

Nous soutenons l'atténuation de la courbe de progression des dépenses de l'armée de sorte que celles-ci représenteront 1% du PIB en 2035, et non dès 2030. Travail.Suisse se prononce néanmoins pour une plus forte atténuation car on passe encore, selon le plan financier actuel, de 5,5 milliards actuellement à 10,7 milliards en 2035 (1% du PIB) pour l'armée.

Impôt sur les véhicules électriques

Travail.Suisse rejette la mise en place d'un impôt sur les véhicules électriques qui permettrait d'alléger le budget d'environ 150 millions par an à partir de 2024.² Cette mesure d'économie ne se justifie ni sur le plan de la politique de la mobilité écologique, ni sur celui de la politique budgétaire. Sur le plan de la politique de la mobilité, cette suppression de l'exonération n'est pas compréhensible car elle représente un tournant abrupt en contradiction avec une politique d'incitation écologique crédible et axée sur une certaine durée. Sur le plan budgétaire, rien ne justifie non plus cette mesure en ce moment car le taux d'endettement de la Confédération reste très bas malgré le retour attendu à des déficits pour 2024. Ce n'est que dans un horizon de 5-10 ans qu'il se justifiera de stopper cette exonération car, dans l'intervalle, les infrastructures de recharge seront plus facilement disponibles pour les bas et moyens revenus et que la poursuite et l'accélération de la diminution de la consommation d'essence engendrera des diminutions de recettes toujours plus importantes. Enfin, cette mesure est non seulement préjudiciable sur le plan de la politique sociale mais aussi sur celui de la cohésion nationale, en particulier pour les régions de montagne ou périphériques qui sont en général moins bien desservies en transports publics que les centres urbains et les agglomérations et que leurs habitants et habitantes dépendent davantage de la voiture. Les résultats de la votation de la nouvelle loi sur le climat du 18 juin 2023 (même si elle a été acceptée) montrent l'importance d'avoir une politique climatique qui prenne mieux en considération les régions de montagne et périphériques, faute de quoi, la politique climatique échouera à nouveau dans les urnes lors d'une prochaine votation.

Programme-cadre Horizon Europe

Il est prévu de ne plus budgéter, à partir de 2024, la contribution obligatoire à Horizon Europe que la Suisse aurait dû verser pour s'associer au programme-cadre de l'Union européenne (UE) pour la recherche et l'innovation. La condition est que l'on alloue à la place des fonds à des mesures nationales transitoires, sans réduire les ressources destinées à la recherche. Travail.Suisse espère néanmoins que la Suisse puisse réintégrer ce programme-cadre le plus vite possible, tant il est important pour la recherche en Suisse. Travail.Suisse se prononce néanmoins pour le maintien de la budgétisation de la contribution obligatoire pour l'association au programme-cadre de recherche européen Horizon Europe à partir de 2024. Le domaine des EPF se plaint depuis

² Voir notre [réponse à la consultation](#) sur la modification de l'ordonnance sur l'imposition des véhicules automobiles : suppression de l'exonération accordée aux véhicules automobiles électriques.

longtemps que les inconvénients d'une exclusion d'Horizon Europe ne peuvent pas être compensés par les mesures transitoires nationales prévues.

Le site de recherche et économique suisse perd encore en attractivité et en innovation et il en résulte des pertes financières, ce qui a des répercussions négatives sur les conditions de travail et les emplois dans les hautes écoles techniques et les instituts de recherche. Même s'il est mentionné qu'il n'est pas question de retirer de l'argent à la recherche, il existe un risque potentiel que, en cas de signature d'une association, la contribution obligatoire doit être demandée l'année correspondante avec un crédit supplémentaire qui n'est pas totalement garanti.

Réduction temporaire de l'apport au fonds d'infrastructure ferroviaire de 150 millions de francs par an.

Le projet prévoit de réduire d'au moins 150 millions de francs l'apport annuel au fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF ; part de la RPLP) pendant une durée limitée à trois ans. Etant donné que l'aménagement planifié de l'infrastructure ne sera pas remis en question et que la mesure sera abrogée si les réserves du fonds passent en dessous de la barre des 300 millions, on pourrait être tenté d'accepter cette réduction temporaire. Même si - selon les indications du rapport explicatif - l'extension de l'infrastructure ne doit pas être remise en question, il résulte de cette mesure un risque considérable de rendre à l'avenir plus difficile, voire impossible, l'extension et la transformation de l'infrastructure ferroviaire. Travail.Suisse se prononce donc clairement contre une expérimentation avec les réserves du fonds FIF. De plus, la réduction des apports est en contradiction avec le projet de financement durable des CFF, récemment mis en consultation, dans lequel la Confédération souhaite verser davantage de fonds RPLP au FIF afin de garantir les liquidités du fonds. La réduction du prix du sillon en trafic grandes lignes entre 2023 et 2029 pour les CFF, afin de rétablir la rentabilité du trafic grandes lignes, entraîne un besoin de financement plus élevé pour l'infrastructure. Le Conseil fédéral prévoit, conformément au projet mentionné, de compenser les recettes de sillons manquantes par le FIF. Ainsi, Travail.Suisse considère que la réduction prévue des apports au FIF est contradictoire et incohérente.

Objectifs d'économie linéaire

Les objectifs d'économie linéaire de 2% pour les dépenses faiblement liées correspondent à un allègement budgétaire durable d'environ 500 millions par an. De plus, le Conseil fédéral a décidé de ne pas compenser le renchérissement pour les charges de biens et services et d'exploitation ainsi que les investissements dans le cadre du cycle budgétaire 2024, évitant ainsi une charge supplémentaire de 200 millions en 2024 (en termes cumulés : 385 millions en 2025 et 520 millions en 2026). A la page 10 du rapport explicatif, il est indiqué comment les objectifs d'économie sont mis en œuvre. Travail.Suisse rejette ici la réduction opérée pour les contributions aux places de détention administrative et surtout le fait qu'il est aussi prévu de réduire les dépenses du personnel, même si cette réduction est inférieure à la moyenne. Cette réduction est inappropriée car, d'une part, en raison de l'évolution démographique, il devient toujours plus difficile de recruter du personnel et, d'autres part, dans un contexte inflationniste, le personnel n'a déjà pas obtenu la pleine compensation du renchérissement en 2022. Cela risque bien de le démotiver et les tâches effectuées s'en ressentiront négativement. La réduction des crédits de matériel et de personnel met aussi en danger les conditions de travail et les emplois des collaborateurs et collaboratrices de la Confédération. Il ne doit en aucun cas y avoir de licenciements en raison d'économies. Il est également problématique de renoncer à de nouvelles embauches ou à des prolongations de contrats à durée déterminée sans pour autant supprimer des tâches. En effet, la charge de travail du personnel ne doit pas continuer à augmenter. Il faut également tenir compte du fait que les départements et les offices sont déjà soumis à une pression financière supplémentaire suite au refus du crédit supplémentaire pour les mesures salariales 2023.

2.2 Mesures nécessitant des modifications de loi

Travail.Suisse rejette les mesures nécessitant des modifications de loi proposées. Les lois correspondantes sont conçues pour une réalisation à long terme des tâches et non pour une logique financière à court terme. Les tâches correspondantes doivent être conçues de manière à remplir leur objectif et non à renflouer les caisses de la Confédération. Les raisons du rejet de ces mesures sont expliquées de manière détaillée pour les différentes modifications proposées.

2.2.1 Nouvelle réglementation proposée dans la LIFD. Loi fédérale sur le soutien à l'accueil extrafamilial pour enfants et aux cantons dans leur politique d'encouragement de la petite enfance (LSAcc)

Le Conseil fédéral propose de rejeter le projet tel qu'il est soumis par la CSEC-N et accepté avec peu de modification par le Conseil national le 1er mars 2023. Le Conseil fédéral avance que l'accueil extrafamilial est une tâche cantonale et considère que les coûts estimés à 800 millions par an ne sont pas finançables par la Confédération. Il propose, si le Parlement n'abandonne pas ce projet, de le remanier en profondeur en réduisant de moitié la contribution de la Confédération aux frais à la charge des parents et de faire participer les cantons au financement en proposant d'abaisser la part de l'impôt fédéral direct revenant aux cantons à 20,5% du produit global de cet impôt (- 0,7 point de pourcentage). Cela générerait des recettes supplémentaires d'environ 200 millions de francs par an pour la Confédération. En outre, il prévoit une diminution de 0,4 point de pourcentage supplémentaire si les coûts du projet pour la Confédération devait dépasser la barre des 200 millions en raison de l'augmentation de coûts malgré l'abaissement de la part revenant aux cantons. Si le Parlement acceptait la proposition du Conseil fédéral, les cantons assumeraient en moyenne 2/3 des coûts.

Travail.Suisse rejette cette proposition du Conseil fédéral. Le soutien à l'accueil extrafamilial de la part de la Confédération est justifié par le fait qu'il s'agit là d'une tâche de service public national et que le projet émane d'une commission parlementaire. Cette dernière a reconnu la nécessité de pérenniser le soutien financier de la Confédération et de mettre fin aux programmes limités dans le temps et reconduits à la faveur aléatoire d'une majorité politique au Parlement. Dans le contexte d'une évolution démographique défavorable au marché du travail accentuant la pénurie de personnel, un soutien fort et constant de la Confédération à l'accueil extrafamilial est une mesure déterminante pour permettre aux parents, et en particulier aux mères, de se maintenir durablement sur le marché du travail ou d'y retourner après une éventuelle interruption de carrière pour des raisons familiales. En résumé, pour Travail.Suisse, le renforcement de l'accueil extrafamilial au niveau national représente un élément-clé et prioritaire pour le marché du travail.

Plusieurs études (Université de Neuchâtel, Infras) ont démontré l'élasticité de l'engagement professionnel des mères en rapport avec le coût de la prise en charge des enfants : la participation des femmes au marché du travail dépend des coûts de la crèche. Ignorer ce fait est irresponsable à l'égard des entreprises qui peinent à recruter de la main d'œuvre qualifiée. En outre, les coûts de la garde institutionnelle à la charge des parents est trop élevée en Suisse, ce qui constitue à nouveau un frein à l'engagement professionnel des parents, des mères en particulier. Enfin, ils sont très variables selon les cantons et les régions, ce qui contrevient à l'égalité de traitement entre parents. Le soutien financier pérenne de la Confédération est par conséquent nécessaire.

Par ailleurs, si l'on compare les dépenses publiques de la Suisse (Confédération, cantons, communes) en faveur de la petite enfance avec celles des pays qui nous entourent, la Suisse dépense trois fois moins que la moyenne des pays de l'OCDE. Les dépenses publiques en faveur des enfants de 0 à 5 ans se montent à 15% des dépenses publiques et prestations familiales, tandis que la moyenne des pays de l'OCDE se monte à 26%. Notre pays accuse un retard certain en matière de soutien financier aux infrastructures de garde pour les enfants.

2.2.2 Réduction de la participation de la Confédération à l'assurance-chômage pour une durée limitée (modification de la LACI)

Comme mesure d'allègement du budget fédéral à partir de 2025, la contribution de la Confédération à l'assurance-chômage doit être réduite de 1,25 milliard de CHF sur cinq ans. La loi sur l'assurance-chômage (LACI) doit être complétée à cet effet par un article (art. 120).

Travail.Suisse rejette la modification de loi proposée. Ceci pour les raisons suivantes :

Contribution fédérale pour le placement et les mesures relatives au marché du travail

L'assurance-chômage est financée à plus de 90% par les cotisations des assurés. La Confédération participe aux coûts du service de l'emploi et aux mesures relatives au marché du travail (art. 90 LACI). Les contributions fédérales sont allouées, d'une part, parce qu'elles permettent de fournir des prestations qui ne profitent pas uniquement aux demandeurs d'emploi au chômage et, d'autre part, parce qu'elles visent à combler les déficits de la formation professionnelle. Il s'agit donc de financer des prestations qui ne doivent pas être supportées par les cotisations des employeurs et des travailleurs.

La réduction de la contribution fédérale entraîne donc une diminution des contributions de la Confédération au placement et aux mesures relatives au marché du travail. Cela peut entraîner des réductions de prestations correspondantes, entre autres pour les mesures visant à renforcer le potentiel de main-d'œuvre indigène. Une compensation partielle par les cantons des économies réalisées par la Confédération pour éviter la fermeture de programmes n'est en outre pas exclue. Si aucune réduction des prestations n'est opérée, une partie des contributions des salariés et des employeurs serait désormais affectée à des prestations qui ne devraient pas être supportées par ces derniers, car il s'agit de prestations qui ne profitent pas directement aux cotisants. La réduction de la contribution fédérale entraînera donc soit une réduction des prestations, soit un subventionnement croisé des prestations fédérales par les cotisations des employeurs et des salariés.

La réduction des contributions de la Confédération à l'assurance-chômage est en outre justifiée par l'argument des indemnités extraordinaires en cas de réduction de l'horaire de travail (chômage partiel) liée au COVID-19. Des contributions fédérales totalement différentes sont ainsi mélangées de manière inadmissible. Le financement de la réduction de l'horaire de travail liée au COVID-19 à hauteur de 16 milliards de CHF décidé par le Parlement a été effectué à partir des ressources générales de la Confédération afin de stabiliser rapidement et efficacement les revenus et la conjoncture à l'aide d'un système de sécurité sociale existant - l'assurance-chômage.

Une demande de remboursement, pour l'instant partiel, des fonds fédéraux pour les indemnités extraordinaires de la réduction de l'horaire de travail liée au COVID-19 n'a donc aucun lien avec la contribution fédérale au placement et aux mesures relatives au marché du travail. En revanche, une demande de remboursement partiel des indemnités extraordinaires de la réduction de l'horaire de travail liée au COVID-19 irait à l'encontre des décisions prises par le Parlement pendant la pandémie et aurait des conséquences potentiellement importantes si elle était approuvée.

Les recettes et les dépenses de l'assurance chômage évoluent très rapidement

La réduction des contributions fédérales dans le cadre des programmes d'allègement budgétaire de la Confédération n'est pas une nouveauté.

Ainsi, dans le programme d'allègement budgétaire 2004, il avait déjà été décidé de réduire la contribution fédérale pour les années 2006, 2007 et 2008 de 0,15% à 0,12% de la masse salariale soumise à cotisation. Cela devait permettre d'économiser 212 millions de CHF sur trois ans. Comme la situation financière de l'assurance-chômage s'était rapidement améliorée lors de la reprise conjoncturelle après la crise du dot-com et grâce à la

3e révision de la LACI, la réduction de la contribution fédérale semblait être à ce moment-là un moyen éprouvé et peu risqué. Cette appréciation s'est toutefois révélée trompeuse dès 2007/2008, lorsque la crise financière a éclaté.

L'augmentation rapide du nombre de demandeurs d'emploi, qui est passé de 143 000 à 236 000 entre août 2008 et janvier 2010, a montré une fois de plus à quel point la situation sur le marché du travail et, par conséquent, la situation financière de l'assurance-chômage peuvent évoluer rapidement. Le capital du fonds de l'assurance-chômage s'est réduit très rapidement et fin 2010 déjà, le capital propre du fonds était négatif de 6,26 milliards. En conséquence, la 4e révision de la LACI a entraîné une augmentation des cotisations des employeurs et des salariés, ainsi que des réductions de prestations parfois douloureuses, notamment pour les jeunes demandeurs d'emploi.

La réduction de la contribution fédérale à l'assurance-chômage n'est donc pas quelque chose de nouveau. Toutefois, les propositions de réduction actuelles dépassent de loin celles du programme d'allègement budgétaire 2004. Avec la réduction de 1,25 milliard de CHF sur cinq ans, l'assurance-chômage se voit retirer une contribution nettement plus élevée qu'il y a 20 ans. Une fois de plus, le Conseil fédéral sous-estime ainsi l'énorme volatilité à laquelle sont exposées les recettes et les dépenses de l'assurance-chômage. C'est ce qu'illustrent deux scénarios négatifs potentiellement possibles :

- Une augmentation du taux de chômage à 3,8% en 2025 et un maintien du taux de chômage à ce niveau se traduiraient à nouveau par un état négatif du capital propre en 2029 déjà. En revanche, sans réduction de la contribution de la Confédération, un nouvel endettement de l'assurance-chômage pourrait être évité dans un tel scénario.
- Si le taux de chômage passait à 5% en 2025, le fonds s'endetterait à nouveau dès 2026 en raison de la réduction de la contribution fédérale.

Le passé montre qu'en cas de réduction des moyens de l'assurance-chômage, on sous-estime généralement l'ampleur et la rapidité avec laquelle les recettes et les dépenses de l'AC peuvent varier. C'est pourquoi il faudrait renoncer à réduire les cotisations en dehors des bases légales existantes.

La législation existante tient compte des risques conjoncturels

En fait, la législation tient déjà compte des risques conjoncturels positifs et négatifs. Si le capital propre du fonds de compensation est nettement supérieur aux moyens nécessaires, l'art. 90c LACI prévoit que les cotisations doivent être réduites dans un délai d'un an. Cela vaut également pour la participation de la Confédération. Sur la base des prévisions actuelles, qui sont soumises à une très grande incertitude, une réduction des cotisations pourrait devenir d'actualité en 2027, car la limite supérieure attendue des fonds propres de 11,6 milliards de CHF pourrait alors être dépassée. Cela montre que l'assurance-chômage est soumise à un cadre légal suffisant qui l'oblige, en fonction du risque conjoncturel, à réduire les cotisations - y compris les contributions de la Confédération - lorsque la situation financière est bonne. Avec sa proposition de réduction, le Conseil fédéral outrepassa cette base légale et augmente ainsi les risques financiers de l'assurance. Si le scénario financier positif se poursuit effectivement et que la contribution de la Confédération est réduite dans le cadre du programme d'allègement budgétaire, une double réduction de la contribution fédérale devient en revanche probable. Le dépassement de la base légale ne semble pas non plus judicieux dans cette perspective.

Examen des bases en cours – Réduction des recettes au mauvais moment

Dans le cadre d'une étude, la commission de surveillance du fonds de compensation de l'assurance-chômage examine actuellement les hypothèses techniques relatives au taux de chômage neutre sur le plan conjoncturel. Il est ainsi possible de procéder à des adaptations relativement importantes des prévisions relatives à

l'évolution financière du niveau du fonds. Les adaptations des cotisations devraient se baser sur les résultats de cette analyse et ne pas l'anticiper. La réduction de la contribution fédérale arrive donc au mauvais moment.

2.2.3 Mesures dans l'AVS

Le Conseil fédéral souhaite modifier la réglementation sur les rentes de veuves et veufs pour se conformer à un arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme. Ces changements devraient déployer leurs effets avant la prochaine grande réforme de l'AVS (allègement d'au moins 100 millions de francs pour la Confédération et 500 millions de francs pour l'AVS). Le Conseil fédéral réalisera une consultation distincte sur ce sujet à l'automne 2023. Travail.Suisse salue en principe la correction de l'inégalité entre les veuves et les veufs et qu'une évaluation des rentes de veuves et de veufs soit effectuée à cette occasion. Toutefois, Travail.Suisse refuse de considérer les rentes de veuves et de veufs sous l'angle des économies. Les rentes de veuves et de veufs sont une protection sociale contre le décès du ou de la partenaire, afin de protéger les personnes concernées de la détresse financière. Une réforme des rentes de veuves et de veufs doit poursuivre cet objectif, à savoir la prévention de la détresse financière due au décès du partenaire, et non pas simplement un nivellement par le bas afin de réduire la contribution fédérale. Travail.Suisse détaillera sa réponse dans le cadre de la consultation séparée prévue pour cet automne.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président Travail.Suisse



Denis Torche, responsable politique financière Travail.Suisse

Elektronisch an:

sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023


Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 (Vernehmlassung 2023/29)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Stellungnahme

Bahninfrastrukturfonds

Der Vorschlag des Bundesrates auf Seite 5 im Erläuternden Bericht soll durch eine andere Reform (Änderung des SBB-Gesetz) gleich aufgehoben werden. Während diese Vorlage die LSVA-Einlage in den Bahninfrastrukturfonds BIF für drei Jahre gegenüber heute um 150 Mio. CHF pro Jahr kürzen will, will die Änderung des SBB-Gesetzes die LSVA-Einlage leicht auf zwei Drittel der LSVA-Einnahmen erhöhen. Mit der Änderung des SBB-Gesetzes werden gemäss Botschaft des Bundesrates vom September 2023 Mindereinnahmen durch eine Senkung der Trassenpreise kompensiert. In der Botschaft zum SBB-Gesetz schrieb der Bundesrat kürzlich die Erhöhung auf $\frac{2}{3}$ des Reinertrags der LSVA sei nötig, um die Liquidität des BIF sicherzustellen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, S.3).

Die beiden Reformen widersprechen sich offensichtlich. Mit der hier vorgeschlagenen Kürzung wird vom ursprünglichen Ziel abgerückt und die Trassenpreissenkung wird doch nicht so umgesetzt, dass dem BIF keine Mindereinnahmen im Vergleich zu vor der Trassenpreissenkung entstehen, obwohl dies im Rahmen der Vernehmlassung zum SBB-Gesetz von «der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern» unterstützt worden ist ([Ergebnisbericht Vernehmlassung, Seite 3](#)).

Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 zu verzichten.

Beim Bahninfrastrukturfonds BIF fällt der Finanzbedarf für bereits von Parlament und implizit auch von einer Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände beschlossenen Ausbauprojekte des Ausbaus schritt 2025 höher aus, als damals anlässlich der Parlamentsberatung 2012 und 2013 und der Volksabstimmung 2014 erwartet. Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz und weitere Organisationen haben zu Gunsten dieses indirekten Gegenvorschlags (Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur FABI) die öV-Initiative zurückgezogen. Die Nichtrealisierung des Ausbaus zu Vollknoten in Lausanne und St. Gallen durch die Beschaffung mangelhaften Rollmaterials (nicht einsatzfähige Wankkomposition WAKO) und statische Probleme beim Ausbau des Bahnhofs Lausanne führen zu Mehrkosten und massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Fertigstellung des Ausbaus schritt 2025. Hinzu kommen gemäss Botschaft des Bundesrates ein finanzieller Zusatzbedarf für den Ausbau der Bahnhöfe Genf Cornavin und Zürich Stadelhofen, deren Ausbau ebenfalls Teil des Ausbaus schritt 2025 war, der mit der FABI-Reform von Parlament, Volk und Ständen legitimiert ist (siehe [Botschaft des Bundesrates vom 16. August 2023](#)).

Zudem hat das Bundesparlament in der Zwischenzeit weitere Entscheide getroffen, die zu beträchtlichen Mehrausgaben führen (Vollausbau Lötschberg-Basistunnel im Rahmen des Ausbaus schritt 2023 durch Annahme der Motion Bregy; Grimseltunnel).

Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus schritt 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Es ist Aufgabe der Politik die finanziellen und planerischen Ressourcen bereitzustellen, um politisch beschlossene Ausbauprojekte mit möglichst geringer zeitlicher Verzögerung zu erstellen. Wenn sich abzeichnet, dass Mehrkosten entstehen, die nicht vom Gesetzgeber, sondern von Dritten verursacht worden sind, sind die finanziellen Mittel sicher nicht zu kürzen. Zumal in den nächsten Jahren erneut anspruchsvolle Projektierungsarbeiten anstehen,

wo bei Planungsmängel langfristig erneut Mehrausgaben entstehen könnten (z.B. Ausbauten auf den Strecken Lausanne-Bern und Winterthur-St. Gallen, Grimseltunnel).

Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf, unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wurde eine Reserve von 500 Millionen CHF garantiert ([Art. 13 Abs. 4 Bst. a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf 500 Millionen CHF, statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen CHF, festzusetzen. Die BIF-Ausgaben sind aufgrund der oben beschriebenen, bei den politischen Ausbauentscheidungen nicht erwarteten Zusatzkosten mindestens so hoch wie beim NAF.

Schliesslich machen wir noch darauf aufmerksam, dass weitere Gesetzgebungsprozesse im Gang sind, die verkehrspolitisch von grosser Relevanz sind (Gütertransportgesetz und Verpflichtungskredit öffentlicher Regionalverkehr). Zusätzliche Einnahmen können mit der LSVA-Reform generiert werden, die der Bund bald in die Vernehmlassung schicken will.

Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Wir begrüssen die geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge und andere Antriebe ohne CO₂-Ausstoss von der Automobilsteuer (siehe auch separate Vernehmlassung). Die Steuerbefreiung stellt aus unserer Sicht eine nicht zielführende Förderung des motorisierten Individualverkehrs dar.

Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage weniger stark reduziert werden (130-150 Mio. CHF/Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio. CHF/Jahr) entstehen. So wird nur ein Teil der Entlastungswirkung für den Bundeshaushalt realisiert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Finanzbedarf des NAF offensichtlich deutlich tiefer ist als bei der NAF-Reform 2017 angenommen. Die damals vom Parlament und implizit auch von der Stimmbevölkerung und den Ständen beschlossene Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags um 4 Rappen pro Liter Diesel und Benzin ist mangels Bedarf noch immer nicht umgesetzt, obwohl sie gemäss Angaben des Bundesrates im Abstimmungskampf ab 2020 nötig sei.

Grundsätzlich sind wir schliesslich der Ansicht, dass die Zweckbindung der Automobilsteuer für den Nationalstrassenfonds aufgehoben werden sollte, so dass die Einnahmen der Automobilsteuer wie andere Verbrauchssteuern auf den Kaufpreis wie vor 2018 wieder in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Wir sind uns jedoch bewusst, dass dies im Rahmen dieser Vorlage nicht geändert werden kann.

Biodiversität

Die in der Botschaft zu diesem Bundesgesetz genannten zusätzlichen Mittel für die Biodiversität sind dringend nötig. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel sind das absolute Minimum. Es deckt nicht einmal den Mittelbedarf für die Sanierung und den fachgerechten Unterhalt der national bedeutenden Biotop ab, sondern entspricht nur etwa einem Drittel.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Keller-Suter
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Eingabe per E-Mail: sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Wohlen, 12. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025:
Stellungnahme VFAS**

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement EFD ein, zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 Stellung zu nehmen. Das titelerwähnte Geschäft berührt die Interessen unserer Mitglieder weshalb wir Sie um Berücksichtigung unserer Position erbitten.

Gerne stellen wir Ihnen unseren Verband einleitend kurz vor, wir würden uns ebenfalls über einen bilateralen Austausch mit Ihnen freuen.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein. Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Die Vernehmlassungsvorlage für die Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer wurde vom VFAS abgelehnt.

Da Elektrofahrzeuge neu der Automobilsteuer unterliegen sollen und damit Mehreinnahmen für den NAF generiert werden, beabsichtigt der Bund nun Teile der Defizite des Bundeshaushalts anderweitig abzudecken. Dazu soll eine Zweckentfremdung der Einlage von 10 % aus der Mineralölsteuer des NAF erfolgen.

Der VFAS lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die Mittel des NAF werden von Automobilistinnen und Automobilisten finanziert und sind zweckgebunden einzusetzen. Eine Abzweigung der Einlage aus der Mineralölsteuer weg vom NAF führt faktisch zu einer Quersubventionierung von anderen Bundesaufgaben und somit zu einer Zweckentfremdung von Mitteln, welche dem Strassenverkehr zustehen.
- Zudem steht die beabsichtigte permanente Abzweigung der Einlage aus der Mineralölsteuer im Widerspruch zu Art. 86 Abs. 2 lit. F der Bundesverfassung.
- Weiter ist anzumerken, dass die Mehreinnahmen mit der Einführung der Automobilsteuer für Elektrofahrzeuge für den NAF essenziell sind und dem NAF nicht in ähnlicher Höhe weitere Mittel entzogen werden sollen. Die Kapazitätsgrenzen der Nationalstrassen ist erreicht und somit ist es unabdingbar, dass der NAF über die erforderlichen finanziellen Mittel aufweist, welche dringendst für den Betrieb, Unterhalt sowie Ausbau der Nationalstrassen und zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs benötigt werden.
- So entsprechen die kumulierten Reserven des NAF den vom Parlament gewährten Verpflichtungskrediten für wichtige Projekte, welche in naher Zukunft realisiert werden sollen. Der Botschaft zum Ausbauschritt 2023 des STEP Nationalstrassen ist zu entnehmen, dass die Reserven stetig schrumpfen und in naher Zukunft weitere Einlagen erfordern werden. Ein Rückgang der Einlagen in den NAF durch die beabsichtigte Zweckentfremdung könnte die Realisierung der bereits vom Parlament verabschiedeten Projekte in finanzieller Hinsicht gefährden, was unbedingt zu vermeiden ist.

Wir sind der Auffassung, dass die Zweckentfremdung von zweckgebundenen Abgaben die Finanzierung von wichtigen Projekten gefährden wird, weshalb wir den Bundesrat auffordern auf diese verfassungswidrige Umwidmung von Abgaben zur Quersubventionierung anderer Defizite zu verzichten.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für ein bilaterales Gespräch, für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter